

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1999

MONTAG, 11. OKTOBER 1999

Nr. 41

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises .....	3046	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland .....	3046	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 1999 .....	3046	
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>		
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung polizeilicher Verkehrsaufgaben auf der Bundesstraße Nr. 38 a zwischen Weinheim und Mörlenbach .....	3047	
<b>Hessisches Kultusministerium</b>		
Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr 2000 .....	3047	
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		
Studienordnung des Fachbereichs Neuere Philologien für den Teilstudiengang Romanistik mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. 2. 1998 .....	3048	
Studienordnung für den Teilstudiengang Romanistik mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. 2. 1998 .....	3053	
Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 12. 5. 1999 .....	3058	
Studienordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaften, Psychologie, Politologie und Soziologie) im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 16. 12. 1998/15. 4. 1998/11. 2. 1998 .....	3061	
Studienordnung des Fachbereichs Biologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Diplom-Biologin/Diplom-Biologe vom 23. 6. 1999 .....	3067	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 12. 12. 1995, zuletzt geändert am 9. 3. 1998; hier: Änderung vom 28. 4. 1999 .....	3070	
Prüfungsordnung der Fachbereiche Energie- und Wärmetechnik; Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Facility Management vom 14. und 23. 6. 1999 (Teil A + Teil B); hier: Genehmigung ..	3070	
Studienordnung der Fachbereiche Energie- und Wärmetechnik; Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Facility Management vom 14. und 23. 6. 1999; hier: Bekanntmachung .....	3083	
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>		
Straßenbaurechtliche Verwaltungsvorschriften; hier: Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 1999) .....	3090	
<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>		
Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Karl Starzacher (SPD) .....	3115	
<b>Die Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“ vom 17. 9. 1999 .....	3115	
Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Kinzig in der Gemarkung Langenselbold der Stadt Langenselbold (Main-Kinzig-Kreis) vom 9. 9. 1999 .....	3118	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 20. 9. 1999 (Mörfelden-Walldorf) .....	3120	
Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) .....	3120, 3122	
<b>GIESSEN</b>		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 15. 9. 1999 (Dillenburg) .....	3122	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 15. 9. 1999 (Waldbrunn-Lahr) .....	3122	
Vorhaben der Firma Elkamet Kunststofftechnik GmbH, Biedenkopf .....	3123	
<b>KASSEL</b>		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 20. 9. 1999 (Jesberg) .....	3123	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 20. 9. 1999 (Kaufungen) .....	3123	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a.G. Frankenau, Frankenau ..	3124	
Staatliche Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach §§ 8, 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Verbindung mit Abschnitten E. und F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen .....	3124	
<b>Buchbesprechungen</b> .....	3124	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	3125	
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung ..	3149	
Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates .....	3149	
Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Öffentliche Werksausschusssitzung .....	3149	
Wasserverband Hessisches Ried, Biebesheim am Rhein; hier: Jahresabschluss 1998 .....	3150	
Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Bürgerbeteiligung) .....	3150	
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....	3150	
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	3151	

1004

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 19. November 1997 ausgestellte grüne Ausweis Nr. P 284 von Frau Jesua Pusung, private Hausangestellte von Herrn Jonathan D. Foster, Angestellter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. September 1999

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/05

StAnz. 41/1999 S. 3046

1005

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz mit Stern**

Arnold Spruck, Präsident der Handwerkskammer  
Wiesbaden, Nidda

**Großes Verdienstkreuz**

Dr. jur. Gabriele Wurzel, Staatssekretärin a. D.,  
Wiesbaden

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Ewald Herzog, Rechtsanwalt und Notar,  
Frankfurt am Main

Professor Dr. Hans-Dieter Hiersche, Wiesbaden

**Verdienstkreuz am Bande**

Christa Gauger, Wiesbaden

Gerhard Kachel, Eschwege

Professor h. c. Dr. Jürgen Palm, Heusenstamm

Hans Joachim Philipps, Marburg

Horst Platz, Friedrichsdorf

Dietrich Reimelt, Rödermark

Ernst Schmidt, Greifenstein

Professor Dr. Hans Joachim Steinmetz, Wiesbaden

Friedrich Philipp Urban, Obertshausen

**Verdienstmedaille**

Kurt Boos, Wiesbaden

Wilhelm Gerhold, Vellmar

Wilhelm Horst, Greifenstein

Ernst Muth, Marburg

Karlheinz Pfaff, Bürgermeister a. D., Oberursel (Taunus)

Wiesbaden, 24. September 1999

Der Hessische Ministerpräsident

Z 313 — 14 a 02/01

StAnz. 41/1999 S. 3046

1006

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 1999****Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 9/99, September 1999, 54. Jahrgang

**Inhalt**

Laufende Hilfe Lebensunterhalt in Hessen 1998

Erziehungsberatung 1998

Besteuerung der Hundehaltung in Hessen

Kurzmeldungen

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Einzelheft 6 DM/61,20 DM Jahresabonnement

Hessisches Statistisches Landesamt, Vertriebsstelle, Rheinstraße

35/37, 65175 Wiesbaden, Tel.: 06 11/38 02-9 51, Fax: 06 11/38 02-

9 92

**Beiträge zur Statistik Hessens**

Nr. 341

Europawahl 1999 — Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Hessen am 13. Juni 1999 — 16 DM

**Statistische Berichte****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1999 — (A I 1, A I 4 — vj 1/99, A II 1 — vj 1/99, A III 1 — vj 1/99) — 6 DM

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im Jahr 1998 — (A I 1, A I 3, A I 4 — j/98, A II 1, A II 2, j/98, A III 1, A III 2 — j/98) — 16 DM

**B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen**

Die Tätigkeit der Gerichte für Arbeitssachen in Hessen im Jahr 1998 — (B VI 4 — j/98) — 6 DM

Wahlbeteiligung und Wahlergebnisse bei der Europawahl in Hessen am 13. Juni 1999 — (B VII 5 — 99/3) — 6 DM

**C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

Schlachtungen in Hessen im Juli 1999 — (C III 2 — m 7/99) — 5 DM

**D. Unternehmen und Arbeitsstätten**

Gewerbeanzeigen in Hessen im 2. Vierteljahr 1999 — (D I 2 — vj 2/99) — 6 DM

**E. Produzierendes Gewerbe**

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1999 — (E I 1 — m 6/99) — 8 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1999 — (E I 1 — m 7/99) — 8 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1999 — (E II 1 — m 7/99) — 6 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1999 — (E IV 2 m 6/99, E IV 3 — m 6/99) — 5 DM

**F. Bautätigkeit und Wohnungswesen**

Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1999 — (F II 1 — 7/99) — 5 DM

Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen 1998 — (F II 4 — j/98) — 6 DM

**H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1999 — (H I 1 — m 7/99 — Vorauswertung) — 5 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1999 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 6/99) — 6 DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 2. Vierteljahr 1999 — (H I 4 — vj 2/99) — 5 DM

**K. Sozialleistungen**

Die Jugendhilfe in Hessen im Jahr 1998: Hilfe für Erziehung außerhalb des Elternhauses — (K I 3 — j/98) — 6 DM

Die Jugendhilfe in Hessen im Jahr 1998: Institutionelle Beratung, Betreuung einzelner junger Menschen und sozialpädagogische Familienhilfe — (K I 6 — j/98) — 10 DM

Die Jugendhilfe in Hessen 1998: Adoptionen, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerecht, vorläufige Schutzmaßnahmen — (K I 7 — j/98) — 6 DM

**L. Finanzen und Steuern**

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1999 — (L II 2 — vj 2/99) — 12 DM

**M. Preise und Preisindizes**

Messzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im August 1999 — (M I 2 — m 8/99) — 10 DM

Baulandveräußerungen in Hessen 1998 — (M I 6 — j/98) — 6 DM

**P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung 1970 bis 1998 — (P I 1 — j/1970 — 1998) — 10 DM

Wiesbaden, 28. September 1999

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 2 — c 1/99

StAnz. 41/1999 S. 3046

1007

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

### Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung polizeilicher Verkehrsaufgaben auf der Bundesstraße Nr. 38 a (B 38 a) zwischen Weinheim und Mörlenbach

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport,

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Innenministerium,

schließen folgendes Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung polizeilicher Verkehrsaufgaben auf der B 38 a im Grenzgebiet beider Länder:

#### § 1

(1) Das Land Hessen überträgt die Wahrnehmung der polizeilichen Verkehrsaufgaben für den auf dem Gebiet des Landes Hessen liegenden Abschnitt des Saukopftunnels der B 38 a einschließlich des dem ostwärtigen Tunnelende folgenden Streckenabschnitts bis Baukilometer 3.300 (Anschluss der Kreisstraße 11 ausschließlich) — Übertragungsbereich — auf das Land Baden-Württemberg. Die noch festzusetzenden Streckenkilometer treten zur gegebenen Zeit an die Stelle der in Satz 1 genannten Baukilometer.

(2) Das Land Baden-Württemberg nimmt die Aufgaben durch die Polizeidirektion Heidelberg wahr.

#### § 2

(1) Die Polizeidirektion Heidelberg nimmt im Übertragungsbereich die polizeilichen Verkehrsaufgaben wahr bei der

- a) Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung der mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen,
- b) Verkehrsregelung und -lenkung sowie Unterrichtung des Verkehrswarndienstes,
- c) Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Gütern.

Sie wirkt auf Ersuchen des Landrats des Landkreises Bergstraße — Straßenverkehrsbehörde —, Heppenheim, bei der Überprüfung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie bei den Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen mit.

(2) Der Polizeidirektion Heidelberg obliegt im Übergangsbereich auch die Erforschung anderer als der in Absatz 1 Buchst. a mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen, jedoch nur, soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Polizeidienststelle des Landes Hessen nicht möglich erscheint.

(3) Für die Polizeidirektion Heidelberg gilt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben auf dem Gebiet des Landes Hessen das hessische Landesrecht.

(4) Die zuständigen Polizeibehörden des Landes Hessen sind nach Maßgabe ihres Landesrechts gegenüber den baden-württembergischen Polizeidienststellen zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese polizeilichen Maßnahmen den Übertragungsbereich betreffen.

(5) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

#### § 3

(1) Die Polizeidirektion Heidelberg bearbeitet im Übertragungsbereich festgestellte, mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle in der Regel abschließend. Danach gibt sie den Vorgang an die örtlich und sachlich zuständige Verfolgungsbehörde ab. In den Fällen des § 2 Abs. 2 werden im Übertragungsbereich nur die unaufschiebbaren Ermittlungen durchgeführt; der Vorgang wird sodann zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Polizeidienststelle des Landes Hessen weitergeleitet.

(2) Über besondere Vorkommnisse im Übertragungsbereich ist das Regierungspräsidium Darmstadt zu unterrichten.

(3) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen sind im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt zu treffen.

#### § 4

(1) Personal- und Sachkosten werden vom Land Hessen nicht erstattet. Verwarnungsgelder, die von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten des Landes Baden-Württemberg erhoben worden sind, fließen dem Land Baden-Württemberg zu.

(2) Das Land Hessen stellt das Land Baden-Württemberg im Innenverhältnis von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem aus Handlungen oder Unterlassungen seiner Bediensteten bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Übertragungsbereich erwachsen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, soweit das Land Baden-Württemberg durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz verlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

#### § 5

Das Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Teile erstmals zum Ablauf der Jahres 2000, danach jeweils nach Ablauf von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 6

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Freigabe des Übertragungsbereichs für den öffentlichen Straßenverkehr in Kraft.

Stuttgart, 13. September 1999

**Innenministerium  
Baden-Württemberg**  
gez. Dr. Schäuble  
Innenminister

Wiesbaden, 19. August 1999

**Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport**  
gez. Bouffier  
Staatsminister

*St.Anz. 41/1999 S. 3047*

1008

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

### Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich folgenden, von Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 18. Juni 1999 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Fi-

nanzan vom 19. Mai 1999 — S 2444 A — 7 — II B 2 a — (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997) bemisst sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 20. September 1999

**Hessisches Kultusministerium**

I B 1.1 — 873/6/4 — 4 — 45

*St.Anz. 41/1999 S. 3047*

1009

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Studienordnung des Fachbereichs Neuere Philologien für den Teilstudiengang Romanistik mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Februar 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 29. Juni 1999

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

H 11.1 — 424/526 (01) — 6

StAnz. 41/1999 S. 3048

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94 S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung kann Romanistik als Hauptfach, als Kombination von Haupt- und Nebenfach oder nur als ein Nebenfach studiert werden.

#### GLIEDERUNG:

##### TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

1. Allgemeine und fachspezifische Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Tätigkeitsorientierte Ziele

##### TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
  - 1.2 Sprachkenntnisse
  - 1.3 Auslandsaufenthalte
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Hinweise auf weiterführende Studien

##### TEIL III: GLIEDERUNG UND GESTALTUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
  - 1.1 Wahl der Studienschwerpunkte
    - 1.1.1 Wahl der Studienschwerpunkte bei Romanistik als Hauptfach
    - 1.1.2 Wahl der Studienschwerpunkte bei der Kombination Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als Nebenfach
  2. Gestaltung des Studiums
    - 2.1 Lehr- und Lernformen
    - 2.2 Studienaufbau und Prüfungen
      - 2.2.1 Grundstudium
      - 2.2.2 Zwischenprüfung
      - 2.2.3 Hauptstudium
      - 2.2.4 Magisterprüfung
    3. Prüfungen
      - 3.1 Zwischenprüfung
        - 3.1.1 Wichtige Bestimmungen der MAPO zur Durchführung der Zwischenprüfung
        - 3.1.2 Durchführung der Zwischenprüfung
      - 3.2 Magisterprüfung
        - 3.2.1 Wichtige Bestimmungen der MAPO zur Durchführung der Magisterprüfung
        - 3.2.2 Durchführung der Magisterprüfung im Hauptfach Romanistik
  4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
  5. Abschlußgrad
  6. Leistungsnachweise
    - 6.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- 6.2 Vergabe der Leistungsnachweise
- 6.3 Sammelbescheinigung
7. Studienplan
  - 7.1 Beispiel für Studienablauf

##### TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung des Instituts
  - 1.2 Allgemeine Studienberatung
  - 1.3 Orientierungsveranstaltung
  - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 Inkrafttreten
  - 3.3 Übergangsregelung

##### Abkürzungen:

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst  
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 294 ff.) in der jeweils gültigen Fassung  
 HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)  
 MAPO = Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung  
 SWS = Semesterwochenstunden

##### TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

1. Allgemeine und fachspezifische Ziele
 

Romanistik ist die Wissenschaft von den romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen. Ihr Studium dient der Ausbildung einer wissenschaftlichen und allgemein berufspraktischen Kompetenz sowie dem Erwerb fachspezifischer Kenntnisse. Insbesondere vermittelt das romanistische Studium:

  - Kenntnisse in Sprachwissenschaft/Linguistik;
  - Kenntnisse in Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft;
  - Kenntnisse in Landeskunde/Sozialgeschichte;
  - sprachpraktische Kenntnisse (mündlich und schriftlich).
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 

Die Studierenden sollen

  - die grundlegenden Fragestellungen, Theorien, Methoden und Inhalte der Romanistik kennenlernen;
  - ihre Kenntnisse an exemplarischen Gegenständen vertiefen und in Geschichte und Gegenwart untersuchen;
  - durch die vergleichende Betrachtung von verschiedenen romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen deren jeweilige Besonderheiten kennenlernen;
  - befähigt werden, durch die Beschäftigung mit den romanischen Literaturen, Sprachen und Kulturen den eigenen kulturellen Horizont kritisch zu bedenken.
3. Tätigkeitsorientierte Ziele
 

Wie die anderen Geisteswissenschaften betreibt die Romanistik keine direkte Berufsausbildung, vermittelt aber wichtige Voraussetzungen für Tätigkeiten in den verschiedenen Berufsfeldern. Hierzu gehören der Lehrbereich (Hochschule, Fachhochschule, Erwachsenenbildung), die inner- und außeruniversitäre Forschung, die Medien (Verlage, Presse, Rundfunk, Fernsehen), öffentliche und private Kulturarbeit (Museen, Theater, Bibliotheken, Kulturinstitute, Kulturmanagement).

## TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

### 1. Studienvoraussetzungen

#### 1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

#### 1.2 Sprachkenntnisse

- a) Für die Durchführung des Romanistikstudiums ist eine gute Beherrschung der jeweils gewählten romanischen Sprachen Bedingung.
- b) Das Romanistikstudium setzt weiterhin voraus:
- Kenntnisse zweier neuerer Fremdsprachen sowie Lateinkenntnisse oder
  - Kenntnisse dreier neuerer Fremdsprachen.

Sofern die Studierenden nicht bereits bei Studienbeginn über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, haben sie diese bis zum Ende des Grundstudiums zu erwerben. Der Nachweis erfolgt bei der Meldung zur Zwischenprüfung durch anerkannte Zeugnisse oder Bescheinigungen nach Maßgabe von Anhang IV MAPO (Abiturzeugnis, Lektorenprüfung, VHS-Zertifikat etc.).

#### 1.3 Auslandsaufenthalte

Studienaufenthalte in den Ländern, deren Sprachen, Literaturen und Kulturen studiert werden, sind für ein erfolgreiches Romanistikstudium dringend erwünscht.

### 2. Studienorganisation

#### 2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### 2.2 Studiendauer

Die Studienordnung geht von einer Studienzzeit von acht Semestern aus. Zur Regelstudienzeit vgl. § 4 Abs. 3 der MAPO.

Der Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der dort angegebenen Semesterzahl erfolgreich durchzuführen.

Im Hauptfach sind insgesamt mindestens 64 SWS zu belegen. Hinzu kommen 8 SWS für das freie Studium.

Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken können zu einer Verlängerung der Studienzzeit führen.

#### 2.3 Hinweise auf weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann fortgesetzt werden mit der Promotion zum „Dr. phil.“ (vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie [Dr. phil.] an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main“ in der jeweils gültigen Fassung).

## TEIL III: GLIEDERUNG UND GESTALTUNG DES STUDIUMS

### 1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Im Verlauf des Studiums sind in den unten genannten Studienschwerpunkten (mit Ausnahme von G) sowohl sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, landeskundliche als auch sprachpraktische Veranstaltungen zu besuchen.

#### 1.1 Wahl der Studienschwerpunkte

Studierende der Romanistik haben die Wahl zwischen folgenden Studienschwerpunkten:

- A Französische Literatur, Sprache und Kultur;
- B Frankophonestudien;
- C Italienische Literatur, Sprache und Kultur;
- D Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen;
- E Lateinamerikastudien;
- F Rumänische Literatur, Sprache und Kultur;
- G Rumänische Sprachwissenschaft.

Schwerpunkte A, C, F sind mit der historischen und systematischen Erschließung der jeweiligen Sprachräume, Literaturen und Kulturen befaßt;

Schwerpunkt D beinhaltet die historische und systematische Erschließung der spanischen Sprache, Literatur und Kultur bzw. der portugiesischen und/oder katalanischen Literatur, Sprache und Kultur.

Schwerpunkte B und E beinhalten die historische und systematische Erschließung der entsprechenden Sprachräume, Literaturen und Kulturen außerhalb Frankreichs, Spaniens und Portugals.

Schwerpunkt G beinhaltet — in Abgrenzung von den kulturspezifischen Schwerpunkten — eine ausgeprägte sprachbeschreibende und -vergleichende Komponente.

#### 1.1.1 Wahl der Studienschwerpunkte bei Romanistik als Hauptfach

Beim Studium Romanistik als Hauptfach sind zwei unterschiedliche romanistische Studienschwerpunkte zu wählen. Die endgültige Festlegung dieser Schwerpunkte erfolgt bei der obligatorischen Studienberatung im Rahmen der Zwischenprüfung. Leistungsnachweise im Hauptstudium müssen den Schwerpunkten eindeutig zugeordnet sein.

Aus dem Schwerpunkt „Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen“ können nur zwei der drei unterschiedlichen Einzelphilologien (Hispanistik, Lusitanistik und Katalanistik) als eigenständige Studienschwerpunkte gewählt werden.

#### 1.1.2 Wahl der Studienschwerpunkte bei der Kombination Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als Nebenfach

Wird Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als erstem oder als zweitem Nebenfach kombiniert, müssen die Schwerpunkte so gewählt sein, daß mindestens zwei romanische Sprachen studiert werden.

### 2. Gestaltung des Studiums

#### 2.1 Lehr- und Lernformen

Innerhalb der Romanistik werden die unten aufgeführten Veranstaltungstypen unterschieden. (Zur Vergabe der Leistungsnachweise vgl. III. 6.2 dieser Studienordnung).

**Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas und haben Überblickscharakter. Die Anregungen, die sie vermitteln, müssen die Studierenden selbst weiterverfolgen.

**Propädeutika** sind Veranstaltungen, die die Studierenden zu Beginn des Grundstudiums mit den historischen, systematischen und begrifflichen Grundlagen der „Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft“ und der „Sprachwissenschaft/Linguistik“ bekanntmachen. Es ist ihr Ziel, an Probleme, Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel heranzuführen.

**Einführungen** sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die in die verschiedenen kulturellen Sprachräume und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen.

**Proseminare** sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die anhand eines ausgewählten Themas zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.

**Seminare** sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie behandeln anspruchsvolle und komplexere Fragestellungen und erfordern die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

**Kolloquien** sind (interdisziplinäre) Veranstaltungen des Hauptstudiums und Postgraduiertenstudiums. Sie sollen fortgeschrittenen Studierenden, Examenskandidaten/Examenskandidatinnen, Doktoranden/Doktorandinnen ermöglichen, mit einem/einer oder mehreren Lehrenden Forschungsprobleme und komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und zu vertiefen.

**Sprachpraktische Übungen** dienen der Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz und sind im Grund- und im Hauptstudium zu besuchen. Sie werden nach Schwierigkeitsgraden in Stufe I, II und III untergliedert.

**Tutorien** finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt. Sie sind keine eigenständigen Veranstaltungen, sondern pädagogisch und wissenschaftlich integrierte Ergänzungen. Studentische Tutoren/Tutorinnen arbeiten mit kleinen Gruppen von Studierenden den Lehrstoff nach und vertiefen ihn.

**Exkursionen** sind Studienreisen in Länder romanischer Sprachen. Sie werden in Lehrveranstaltungen vorbereitet und dienen der Abrundung wissenschaftlicher Themen durch praktische Anschauung und Erfahrung. Sie finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt.

## 2.2 Studienaufbau und Prüfungen

Das Magisterstudium Romanistik als Hauptfach gliedert sich in eine allgemeinere Grundstudienphase und eine nach Schwerpunkten ausdifferenzierte Hauptstudienphase.

### 2.2.1 Grundstudium

Im Grundstudium sind mindestens 32 SWS in Romanistik zu belegen.

Obligatorisch ist der Besuch von zwei Propädeutika (Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft) sowie vier Proseminaren; von den Proseminaren sollen zwei Einführungsveranstaltungen sein. Mit diesen vier Proseminaren müssen Sprachwissenschaft/Linguistik, Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft und Sozialgeschichte/Landeskunde abgedeckt werden. Eines der Proseminare ist mit einer schriftlichen Hausarbeit abzuschließen.

Im Bereich der Sprachpraxis muß bis zur Meldung zur Zwischenprüfung die Stufe II abgeschlossen sein. Dies ist mit drei Leistungsnachweisen zu belegen. Es ist ratsam, die sprachpraktischen Übungen im Grundstudium schon im Hinblick auf die Wahl der Schwerpunkte zu besuchen.

### 2.2.2 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Sie soll spätestens am Ende des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein.

### 2.2.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind mindestens 32 SWS in Romanistik zu belegen. Das Hauptstudium umfaßt das Studium von zwei Schwerpunkten.

In beiden Schwerpunkten sind je zwei Seminare mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abzuschließen, wobei einer der vier Seminarscheine durch eine Hausarbeit zu erwerben ist.

Im Bereich der Sprachpraxis muß die Stufe III abgeschlossen sein. Dies ist mit drei Leistungsnachweisen zu belegen.

Beim Studium von zwei Schwerpunkten aus dem gleichen Sprachbereich („Französische Literatur, Sprache und Kultur“ und „Frankophonie“ bzw. „Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen“ und „Lateinamerikastudien“) kann der Nachweis der Kenntnis der zweiten romanischen Sprache durch eine Lektorenprüfung oder durch mindestens jeweils einen sprachpraktischen Nachweis der Stufen II und III erfolgen.

### 2.2.4 Magisterprüfung

Das Studium der Romanistik schließt mit der Magisterprüfung ab.

## 3. Prüfungen

### 3.1 Zwischenprüfung

#### 3.1.1 Wichtige Bestimmungen der MAPO zur Durchführung der Zwischenprüfung

In der Magisterprüfungsordnung sind geregelt:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5, 12),
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13),
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15),
- Zeugnis (§ 16),
- Sprachkenntnisse (MAPO, Anhang Teil IV; vgl. auch II. 1.2 dieser Studienordnung).

#### 3.1.2 Durchführung der Zwischenprüfung

Die studienbegleitende Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus:

- der Vorlage der Leistungsnachweise gemäß III. 6.1;
- einer obligatorischen Studienberatung bei einem prüfungsberechtigten Fachvertreter/einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin, verbunden mit
- einem dreißigminütigen Fachgespräch zum Themenbereich einer im Verlauf des Grundstudiums verfaßten schriftlichen Seminar- oder Hausarbeit.

Im Rahmen der obligatorischen Studienberatung ist auch die Wahl der beiden Schwerpunkte für das Hauptstudium zu treffen.

## 3.2 Magisterprüfung

### 3.2.1 Wichtige Bestimmungen der MAPO zur Durchführung der Magisterprüfung

Auf wichtige *Vorschriften der Magisterprüfungsordnung* über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- die Zulassung zur Magisterprüfung (§ 18);
- die Bedingungen und das Verfahren für die Meldung zur Magisterprüfung (§ 19);
- die Magisterhausarbeit (§§ 20 und 21);
- die schriftliche Prüfung (§ 22);
- die mündliche Prüfung (§ 23);
- die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
- die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25).

### 3.2.2 Durchführung der Magisterprüfung im Hauptfach Romanistik

Die Magisterprüfung Romanistik als Hauptfach besteht aus

- der Magisterhausarbeit in einem der beiden studierten Schwerpunkte, wenn Romanistik erstes Hauptfach ist;
- einer vierstündigen Klausur im zweiten Schwerpunkt;
- einer 60minütigen mündlichen Prüfung in beiden Schwerpunkten
- (30 Minuten pro Schwerpunkt).

Die fremdsprachliche Kompetenz ist entweder in der mündlichen oder in der schriftlichen Prüfung nachzuweisen.

## 4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese nach Art, Inhalt und Dauer den hiesigen Studienanforderungen entsprechen.

## 5. Abschlußgrad

Der Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10) verleiht nach bestandener Magisterprüfung gemäß § 2 der MAPO den Grad eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.).

## 6. Leistungsnachweise

### 6.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise sind Mindestanforderungen; es wird nachdrücklich empfohlen, während des gesamten Studiums weitere wissenschaftliche und sprachpraktische Veranstaltungen zu besuchen.

Während des Studiums sind in folgenden Veranstaltungen benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

**im Grundstudium (1.—4. Semester):**

**2 Propädeutika:**

— Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft und

— Sprachwissenschaft/Linguistik;

**4 Proseminare aus den drei Bereichen:**

— Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft,

— Sprachwissenschaft/Linguistik,

— Sozialgeschichte/Landeskunde;

davon sollen zwei Einführungsveranstaltungen sein.

Mindestens einer der vier Proseminarscheine muß durch eine Hausarbeit erworben werden.

**Sprachpraxis:**

Bis zum Ende des Grundstudiums sind insgesamt drei sprachpraktische Veranstaltungen der Stufe II Pflicht:

— 1 sprachpraktische Veranstaltung mündlich,

— 1 sprachpraktische Veranstaltung schriftlich,

— 1 sprachpraktische Veranstaltung (mündlich oder schriftlich) nach Wahl.

Es ist ratsam, die sprachpraktischen Übungen im Grundstudium schon im Hinblick auf die Wahl der Schwerpunkte zu besuchen.

Sollte in einem Sprachbereich eine Veranstaltung der Stufe II nicht angeboten werden, kann sie durch eine andere sprachpraktische Übung derselben Sprache ersetzt werden.

**im Hauptstudium (5.—8. Semester):**

**4 Seminare:**

Jeder Schwerpunkt muß durch mindestens zwei Seminare berücksichtigt werden. Mindestens einer der vier Seminarscheine muß durch eine Hausarbeit erworben werden.

**Sprachpraxis:**

Bis zum Ende des Hauptstudiums sind insgesamt drei sprachpraktische Veranstaltungen der Stufe III Pflicht:

- 1 sprachpraktische Veranstaltung mündlich,
- 1 sprachpraktische Veranstaltung schriftlich,
- 1 sprachpraktische Veranstaltung (mündlich oder schriftlich) nach Wahl.

Dabei muß jeder der beiden Schwerpunkte durch mindestens eine sprachpraktische Veranstaltung berücksichtigt werden.

Bei der Kombination des Schwerpunktes „Romanische Sprachwissenschaft“ mit einem anderen Schwerpunkt müssen die sprachpraktischen Leistungsnachweise in zwei romanischen Sprachen erbracht werden.

Sollte in einem Sprachbereich eine Veranstaltung der Stufe III nicht angeboten werden, kann sie durch eine andere sprachpraktische Übung derselben Sprache ersetzt werden.

**6.2 Vergabe der Leistungsnachweise**

Die Vergabe der Leistungsnachweise setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (eine aktive und kontinuierliche Mitarbeit) an den Veranstaltungen voraus. Bedingung für einen benoteten Leistungsnachweis in den Propädeutika, Einführungsveranstaltungen, Proseminaren und Seminaren ist eine qualifizierte Einzelleistung (schriftlich ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit oder Klausur).

Die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen wird durch eine qualifizierte Einzelleistung nachgewiesen, die, dem jeweiligen Übungstyp entsprechend, mündlich oder schriftlich sein kann.

Leistungsnachweise für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden benotet und enthalten Angaben über die erbrachten Leistungen. Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Sie dürfen während des Semesters nicht verändert werden.

**6.3 Sammelbescheinigung**

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch kann dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt.

Der Antrag ist an den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs zu richten; ihm sind die erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

**7. Studienplan**

Der folgende Studienplan stellt exemplarisch den Ablauf eines Hauptfachstudiums dar. Er enthält die Mindestforderungen. Die Studierenden sollten weitere Veranstaltungen besuchen.

**I. GRUNDSTUDIUM (1.—4. Semester)**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
1.	Propädeutikum Literaturwissenschaft	Prop	Pflicht	(3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
2.	Propädeutikum Sprachwissenschaft	Prop	Pflicht	(3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
3.	Einführung nach Wahl	PS	Pflicht	2	1 LN	
4.	Einführung nach Wahl	PS	Pflicht	2	1 LN	
5.	Proseminar	PS	Pflicht	2	1 LN	
6.	Proseminar	PS	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
7.-9.	romanist. Verant. nach Wahl	V/PS	Wahlpflicht	6	B	
10.	Grundlagen einer älteren Sprachform	PS	Wahlpflicht	2	B	
11.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I, Sprache I	Ü	Wahlpflicht	2	B	
12.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I, Sprache II	Ü	Wahlpflicht	2	B	
13.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (mündl.), Sprache I	Ü	Pflicht	2	1 LN	
14.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (schriftl.), Sprache II	Ü	Pflicht	2	1 LN	
15.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (schriftl. oder mündl.), Sprache I oder Sprache II	Ü	Pflicht	2	1 LN	

**ZWISCHENPRÜFUNG**

**II. HAUPTSTUDIUM (5.—8. Semester) (möglichst vor Eintritt ins Hauptstudium: Auslandsaufenthalt.)**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
16.	Hauptseminar nach Wahl (Schwerpunkt „A“)	HS	Pflicht	2	1 LN	
17.	Hauptseminar nach Wahl (Schwerpunkt „A“)	HS	Pflicht	2	1 LN	
18.	Hauptseminar nach Wahl (Schwerpunkt „B“)	HS	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
19.	Hauptseminar nach Wahl (Schwerpunkt „B“)	HS	Pflicht	2	1 LN	
20.-26.	Vorlesung/Hauptseminar/KO nach Wahl	V/HS/KO	Wahlpflicht	14	B	

lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
27.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (mündl.), Sprache I	Ü	Pflicht	2	1 LN	
28.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftl.), Sprache II	Ü	Pflicht	2	1 LN	
29.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftl. oder mündl.), Sprache I oder II	Ü	Pflicht	2	1 LN	
30.	Sprachpraktische Veranstaltung nach Wahl	Ü	Wahlpflicht	2	B	

Summe: 62—64 SWS; 8 Stunden freies Studium.

### MAGISTERPRÜFUNG

#### Abkürzungen:

- KO = Kolloquium  
 Prop = Propädeutikum  
 PS = Proseminar/Einführung (Seminar im Grundstudium)  
 S = Seminar (Seminar im Hauptstudium)  
 Ü = Sprachpraktische Übung  
 V = Vorlesung  
 Pflicht = Veranstaltungen, in denen qualifizierte Leistungsnachweise erworben werden müssen  
 Wahlpflicht = Veranstaltungen, die im Rahmen der Semesterstundenregelung besucht werden, in denen jedoch kein Leistungsnachweis erworben werden muß.  
 B = aus dem Veranstaltungsangebot zu wählende Veranstaltungen, die im Rahmen der SWS-Regelung zu besuchen sind (Belegnachweis im Studienbuch)  
 LN = Leistungsnachweis  
 SWS = Semesterwochenstunden

#### 7.1 Beispiel für Studienablauf

Das nachfolgende Beispiel bezieht sich auf das Studium der Romanistik im Hauptfach mit den Schwerpunkten „Französische Literatur, Sprache und Kultur“ und „Lateinamerikastudien“.

Die Studienabläufe in anderen Schwerpunktkombinationen sind analog herzuleiten. Die endgültige Festlegung der Schwerpunkte erfolgt in der Zwischenprüfung.

#### I. GRUNDSTUDIUM (1.—4. Semester)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
1.	Propädeutikum Literaturwissenschaft	Prop	Pflicht	(3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
2.	Propädeutikum Sprachwissenschaft	Prop	Pflicht	(3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
3.	Einführung „Lateinamerikastudien“	PS	Pflicht	2	1 LN	
4.	Einführung „Französisch“ oder „Frankophonie“	PS	Pflicht	2	1 LN	
5.	Proseminar französische Sprachwissenschaft	PS	Pflicht	2	1 LN	
6.	Proseminar lateinamerikanische oder spanische Literaturwissenschaft	PS	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
7.	Vorlesung romanische Sprachwissenschaft	V	Wahlpflicht	2	B	
8.	Proseminar französische Landeskunde	PS	Wahlpflicht	2	B	
9.	Proseminar/Vorlesung: Französisch/Spanisch	PS/V	Wahlpflicht	2	B	
10.	Grundlagen einer älteren Sprachform	PS	Wahlpflicht	2	B	
11.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I, Spanisch	Ü	Wahlpflicht	2	B	
12.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I, Französisch	Ü	Wahlpflicht	2	B	
13.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (mündl.), Spanisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	
14.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (schriftl.), Spanisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	
15.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (schriftl. oder mündl.), Französisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	

#### ZWISCHENPRÜFUNG

**II. HAUPTSTUDIUM (5.—8. Semester) (möglichst vor Eintritt ins Hauptstudium: Auslandsaufenthalt.)**

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
16.	Seminar „Französisch“	S	Pflicht	2	1 LN	
17.	Seminar „Französisch“	S	Pflicht	2	1 LN	
18.	Seminar „Lateinamerikastudien“	S	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
19.	Seminar „Lateinamerikastudien“	S	Pflicht	2	1 LN	
20.-26.	Veranstaltungen: „Französisch“/„Frankophonie“; „Hispanistik“/„Lateinamerikastudien“	V/S/KO	Wahlpflicht	14	B	
27.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (mündl.), Französisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	
28.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftl.), Spanisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	
29.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftl. oder mündl.), Französisch/Spanisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	
30.	Sprachpraktische Veranstaltung nach Wahl	Ü	Wahlpflicht	2	B	

Summe: 62—64 SWS; 8 Stunden freies Studium.

**MAGISTERPRÜFUNG****TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN****1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Instituts**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eingerichtete Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Studienschwerpunkte.

**1.2 Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Diese allgemeine Studienberatung unterrichtet über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums an der Universität Frankfurt und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**1.3 Orientierungsveranstaltung**

Neben der individuellen Studienberatung wird zu Beginn des Wintersemesters vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eine Orientierungswoche für Erstsemester organisiert. Sie wird in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigt.

**1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

Vor jedem Semester gibt das Institut für Romanische Sprachen und Literaturen ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus.

**2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich****2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund § 22 Abs. 5 HUG vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.) hat der Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 11. Februar 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

**2.2 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau eines Studienganges Romanistik.

**3. Übergangs- und Schlußbestimmungen****3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissen-

schaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

**3.2 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

**3.3 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr begonnenes Grundstudium bzw. ihr begonnenes Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 20. Juli 1999

Prof. Dr. B. Lindner  
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

**1010**

**Studienordnung für den Teilstudiengang Romanistik mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Februar 1998**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. Juni 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 1.1 — 424/526 (01) — 6

StAnz. 41/1999 S. 3053

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung kann Romanistik als Hauptfach, als Kombination von Haupt- und Nebenfach oder nur als ein Nebenfach studiert werden.

**GLIEDERUNG****TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS**

1. Allgemeine und fachspezifische Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Tätigkeitsorientierte Ziele

## TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
  - 1.2 Auslandsaufenthalte
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer

## TEIL III: GLIEDERUNG UND GESTALTUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
  - 1.1 Wahl der Studienschwerpunkte
    - 1.1.1 Wahl des Studienschwerpunktes bei Romanistik als Nebenfach
    - 1.1.2 Wahl der Studienschwerpunkte bei der Kombination Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als Nebenfach
  2. Gestaltung des Studiums
    - 2.1 Lehr- und Lernformen
    - 2.2 Studienaufbau und Magisterprüfung
      - 2.2.1 Grundstudium
      - 2.2.2 Abschluß der Grundstudiums
      - 2.2.3 Hauptstudium
      - 2.2.4 Magisterprüfung
  3. Prüfung
    - 3.1 Wichtige Bestimmungen der MAPO zur Durchführung der Magisterprüfung
    - 3.2 Durchführung der Magisterprüfung im Nebenfach Romanistik
  4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
  5. Leistungsnachweise
    - 5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung
    - 5.2 Vergabe der Leistungsnachweise
    - 5.3 Sammelbescheinigung
  6. Studienplan
    - 6.1 Beispiel für Studienablauf

## TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung des Instituts
  - 1.2 Allgemeine Studienberatung
  - 1.3 Orientierungsveranstaltung
  - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 Inkrafttreten
  - 3.3 Übergangsregelung

### Abkürzungen:

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 294 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- MAPO = Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- SWS = Semesterwochenstunden

## TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

1. Allgemeine und fachspezifische Ziele
 

Romanistik ist die Wissenschaft von den romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen. Ihr Studium dient der Ausbildung einer wissenschaftlichen und allgemein berufsorientierenden Kompetenz sowie dem Erwerb fachspezifi-

scher Kenntnisse. Insbesondere vermittelt das romanistische Studium:

- Kenntnisse in Sprachwissenschaft/Linguistik;
- Kenntnisse in Literatur-/Text- und Medienwissenschaft;
- Kenntnisse in Landeskunde/Sozialgeschichte;
- sprachpraktische Kenntnisse (mündlich und schriftlich).

## 2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- die grundlegenden Fragestellungen, Theorien, Methoden und Inhalte der Romanistik kennenlernen;
- ihre Kenntnisse an exemplarischen Gegenständen vertiefen und in Geschichte und Gegenwart untersuchen;
- durch die vergleichende Betrachtung von verschiedenen romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen deren jeweilige Besonderheiten kennenlernen;
- befähigt werden, durch die Beschäftigung mit den romanischen Literaturen, Sprachen und Kulturen den eigenen kulturellen Horizont kritisch zu bedenken.

## 3. Tätigkeitsorientierte Ziele

Wie die anderen Geisteswissenschaften betreibt die Romanistik keine direkte Berufsausbildung, vermittelt aber wichtige Voraussetzungen für Tätigkeiten in den verschiedenen Berufsfeldern. Hierzu gehören der Lehrbereich (Hochschule, Fachhochschule, Erwachsenenbildung), die inner- und außeruniversitäre Forschung, die Medien (Verlage, Presse, Rundfunk, Fernsehen), öffentliche und private Kulturarbeit (Museen, Theater, Bibliotheken, Kulturinstitute, Kulturmanagement).

## TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

### 1. Studienvoraussetzungen

#### 1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

#### 1.2 Auslandsaufenthalte

Studienaufenthalte in den Ländern, deren Sprachen, Literaturen und Kulturen studiert werden, sind für ein erfolgreiches Romanistikstudium dringend erwünscht.

### 2. Studienorganisation

#### 2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### 2.2 Studiendauer

Die Studienordnung geht von einer Studienzzeit von vier Semestern aus.

Der Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, sich nach mindestens vier Nebenfachsemestern zur Magisterprüfung zu melden, sofern die für das Hauptfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Im Nebenfach sind insgesamt mindestens 33 — 34 SWS zu belegen. Hinzu kommen 4 SWS für das freie Studium.

Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken können zu einer Verlängerung der Studienzzeit führen.

Es wird empfohlen, das Studium des Nebenfachs Romanistik nicht erst im fünften, sondern bereits in einem der ersten Studiensemester zu beginnen und über die gesamte Studienzzeit zu erstrecken.

## TEIL III: GLIEDERUNG UND GESTALTUNG DES STUDIUMS

### 1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Im Verlauf des Studiums sind in den unten genannten Studienschwerpunkten (mit Ausnahme von G) sowohl sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, landeskundliche als auch sprachpraktische Veranstaltungen zu besuchen.

#### 1.1 Wahl der Studienschwerpunkte

Studierende der Romanistik haben die Wahl zwischen folgenden Studienschwerpunkten:

- A Französische Literatur, Sprache und Kultur;
- B Frankophoniestudien;
- C Italienische Literatur, Sprache und Kultur;
- D Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen;
- E Lateinamerikastudien;
- F Rumänische Literatur, Sprache und Kultur;
- G Romanische Sprachwissenschaft.

**Schwerpunkte A, C, F** sind mit der historischen und systematischen Erschließung der jeweiligen Sprachräume, Literaturen und Kulturen befaßt;

**Schwerpunkt D** beinhaltet die historische und systematische Erschließung der spanischen Literatur, Sprache und Kultur bzw. der portugiesischen und/oder katalanischen Literatur, Sprache und Kultur;

**Schwerpunkte B und E** beinhalten die historische und systematische Erschließung der entsprechenden Sprachräume, Literaturen und Kulturen außerhalb Frankreichs, Spaniens und Portugals.

**Schwerpunkt G** beinhaltet — in Abgrenzung von den kulturspezifischen Schwerpunkten — eine ausgeprägte sprachbeschreibende und -vergleichende Komponente.

### 1.1.1 Wahl des Studienschwerpunktes bei Romanistik als Nebenfach

Beim Studium Romanistik als Nebenfach muß ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

### 1.1.2 Wahl der Studienschwerpunkte bei der Kombination Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als Nebenfach

Wird Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als erstem oder als zweitem Nebenfach kombiniert, müssen die Schwerpunkte so gewählt sein, daß mindestens zwei romanische Sprachen studiert werden.

Aus dem Schwerpunkt „Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen“ können jeweils nur zwei der drei unterschiedlichen Einzelphilologien (Hispanistik, Lusitanistik und Katalanistik) als eigenständige Studienschwerpunkte gewählt werden.

## 2. Gestaltung des Studiums

### 2.1 Lehr- und Lernformen

Innerhalb der Romanistik werden die unten aufgeführten Veranstaltungstypen unterschieden. (Zur Vergabe der Leistungsnachweise vgl. III. 5.2 dieser Studienordnung).

**Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas und haben Überblickscharakter. Die Anregungen, die sie vermitteln, müssen die Studierenden selbst weiterverfolgen.

**Propädeutika** sind Veranstaltungen, die die Studierenden zu Beginn des Grundstudiums mit den historischen, systematischen und begrifflichen Grundlagen der „Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft“ und der „Sprachwissenschaft/Linguistik“ bekanntmachen. Es ist ihr Ziel, an Probleme, Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel heranzuführen.

**Einführungen** sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die in die verschiedenen kulturellen Sprachräume und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen.

**Proseminare** sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die anhand eines ausgewählten Themas zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.

**Seminare** sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie behandeln anspruchsvolle und komplexere Fragestellungen und erfordern die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

**Kolloquien** sind (interdisziplinäre) Veranstaltungen des Hauptstudiums und Postgraduiertenstudiums. Sie sollen fortgeschrittenen Studierenden, Examenkandidaten/Examenkandidatinnen, Doktoranden/Doktorandinnen ermöglichen, mit einem/einer oder mehreren Lehrenden Forschungsprobleme und komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und zu vertiefen.

**Sprachpraktische Übungen** dienen der Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz und sind im Grund- und im Hauptstudium zu besuchen. Sie werden nach Schwierigkeitsgraden in Stufe I, II und III untergliedert.

**Tutorien** finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt. Sie sind keine eigenständigen Veranstaltungen, sondern pädagogisch und wissenschaftlich integrierte Ergänzungen. Studentische Tutoren/Tutorinnen arbeiten mit

kleinen Gruppen von Studierenden den Lehrstoff nach und vertiefen ihn.

**Exkursionen** sind Studienreisen in Länder romanischer Sprachen. Sie werden in Lehrveranstaltungen vorbereitet und dienen der Abrundung wissenschaftlicher Themen durch praktische Anschauung und Erfahrung. Sie finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt.

### 2.2 Studienaufbau und Magisterprüfung

Das Magisterstudium Romanistik als Nebenfach gliedert sich in eine allgemeinere Grundstudienphase und eine ausdifferenzierte Hauptstudienphase.

#### 2.2.1 Grundstudium

Im Grundstudium sind mindestens 17 — 18 SWS in Romanistik zu belegen.

Obligatorisch ist der Besuch eines Propädeutikums (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft), einer Einführung und eines weiteren Proseminars. Mit diesen zwei Proseminaren müssen Sprachwissenschaft/Linguistik und Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft abgedeckt werden.

Während des Nebenfachstudiums ist ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erwerben. Dies kann im Grundstudium oder im Hauptstudium geschehen.

Im Bereich der Sprachpraxis muß bis zum Ende des Grundstudiums die Stufe II abgeschlossen sein. Dies ist mit zwei Leistungsnachweisen zu belegen.

#### 2.2.2 Abschluß der Grundstudiums

Der Abschluß des Grundstudiums wird im Rahmen einer obligatorischen Studienberatung von einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin bestätigt.

#### 2.2.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind mindestens 16 SWS in Romanistik zu belegen.

Das Hauptstudium umfaßt das Studium eines Schwerpunktes. In dem gewählten Schwerpunkt sind zwei Hauptseminare mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abzuschließen.

Im Bereich der Sprachpraxis muß die Stufe III abgeschlossen sein. Dies ist mit zwei Leistungsnachweisen zu belegen.

#### 2.2.4 Magisterprüfung

Das Studium der Romanistik schließt mit der Magisterprüfung ab.

### 3. Prüfung

#### 3.1 Wichtige Bestimmungen der MAPO zur Durchführung der Magisterprüfung

Auf wichtige *Vorschriften der Magisterprüfungsordnung* über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- a) die Zulassung zur Magisterprüfung (§ 18);
- b) die Bedingungen und das Verfahren für die Meldung zu Magisterprüfung (§ 19);
- c) die schriftliche Magisterprüfung (§ 22);
- d) die mündliche Magisterprüfung (§ 23);
- e) die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
- f) die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25).

#### 3.2 Durchführung der Magisterprüfung im Nebenfach Romanistik

Die Magisterprüfung Romanistik als Nebenfach besteht aus

- einer vierstündigen Klausur;
- einer 30minütigen mündlichen Prüfung in dem gewählten Schwerpunkt.

Bei der Magisterprüfung im Nebenfach Romanistik sind fundierte Kenntnisse in der gewählten romanischen Sprache erforderlich. Diese fremdsprachliche Kompetenz ist entweder in der mündlichen oder in der schriftlichen Prüfung nachzuweisen.

#### 4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese nach Art, Inhalt und Dauer den hiesigen Studienanforderungen entsprechen.

## 5. Leistungsnachweise

## 5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise sind Mindestanforderungen; es wird nachdrücklich empfohlen, während des gesamten Studiums weitere wissenschaftliche und sprachpraktische Veranstaltungen zu besuchen.

Während des Studiums sind in folgenden Veranstaltungen benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

## im Grundstudium:

1 Propädeutikum: — Literaturwissenschaft/Text- u. Medienwissenschaft oder

— Sprachwissenschaft/Linguistik;

2 Proseminare: — Literaturwissenschaft/Text- u. Medienwissenschaft und

— Sprachwissenschaft/Linguistik, davon soll eines eine Einführungsveranstaltung sein.

Wird Romanistik im Nebenfach mit Romanistik im Hauptfach kombiniert, wird das Propädeutikum, das im Nebenfach zu absolvieren wäre, durch ein weiteres Proseminar/eine Einführung ersetzt.

**Sprachpraxis:**

Bis zum Ende des Grundstudiums sollen insgesamt

2 sprachpraktische Veranstaltungen der Stufe II absolviert werden:

— 1 sprachpraktische Veranstaltung mündlich,

— 1 sprachpraktische Veranstaltung schriftlich.

Sollte in einem Sprachbereich eine Veranstaltung der Stufe II nicht angeboten werden, kann sie durch eine andere sprachpraktische Übung derselben Sprache ersetzt werden. Sprachpraktische Veranstaltungen der Stufe II können gegebenenfalls auch erst im Hauptstudium absolviert werden.

## im Hauptstudium:

2 Seminare im gewählten Schwerpunkt.

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist mindestens ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erwerben.

**Sprachpraxis:**

Bis zum Ende des Hauptstudiums sind insgesamt

2 sprachpraktische Veranstaltungen der Stufe III Pflicht:

— 1 sprachpraktische Veranstaltung mündlich,

— 1 sprachpraktische Veranstaltung schriftlich.

Sollte in dem gewählten Sprachbereich eine Veranstaltung der Stufe III nicht angeboten werden, kann sie durch eine andere sprachpraktische Übung derselben Sprache ersetzt werden.

## 5.2 Vergabe der Leistungsnachweise

Die Vergabe der Leistungsnachweise setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (eine aktive und kontinuierliche Mitarbeit) an Veranstaltungen voraus. Bedingung für einen benoteten Leistungsnachweis in den Propädeutika, Einführungsveranstaltungen, Proseminaren und Seminaren ist eine qualifizierte Einzelleistung (schriftlich ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit oder Klausur).

Die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen wird durch eine qualifizierte Einzelleistung nachgewiesen, die, dem jeweiligen Übungstyp entsprechend, mündlich oder schriftlich sein kann.

Leistungsnachweise für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden benotet und enthalten Angaben über die erbrachten Leistungen. Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Sie dürfen während des Semesters nicht verändert werden.

## 5.3 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch kann dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt.

Der Antrag ist an den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs zu richten; ihm sind die erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

## 6. Studienplan

Der folgende Studienplan stellt exemplarisch den Ablauf eines Nebenfachstudiums dar.

Er enthält die Mindestforderungen. Die Studierenden sollten weitere Veranstaltungen besuchen.

## I. GRUNDSTUDIUM

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
1.	Propädeutikum Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	Prop	Pflicht	(3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
2.	Einführung nach Wahl	PS	Pflicht	2	1 LN	
3.	Proseminar	PS	Pflicht	2	1 LN	
4.-5.	romanist. Verant. nach Wahl	V/PS	Wahlpflicht	4	B	
6.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I oder II	Ü	Wahlpflicht	2	B	
7.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (mündl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
8.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (schriftl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	

## Obligatorische Studienberatung

## II. HAUPTSTUDIUM

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
9.	Seminar nach Wahl	S	Pflicht	2	1 LN	
10.	Seminar nach Wahl	S	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
11.-13.	Vorlesung/Seminar nach Wahl	V/S	Wahlpflicht	6	B	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
14.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (mündl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
15.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
16.	Sprachpraktische Veranstaltung nach Wahl	Ü	Wahlpflicht	2	B	

Summe: 33-34 SWS; 4 Stunden freies Studium

**Magisterprüfung**

**6.1 Beispiel für Studienablauf**

Das nachfolgende Beispiel bezieht sich auf das Studium der Romanistik im Nebenfach mit dem Schwerpunkt Italiener-

sche Literatur, Sprache und Kultur. Die Studienabläufe in anderen Schwerpunkten sind analog herzuleiten.

**I. GRUNDSTUDIUM**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
1.	Propädeutikum Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	Prop	Pflicht	(3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
2.	Einführung in die italienische Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft	PS	Pflicht	2	1 LN	
3.	Proseminar italienische Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft	PS	Pflicht	2	1 LN	
4.	Vorlesung/Proseminar „Italienisch“	V/PS	Wahlpflicht	2	B	
5.	Proseminar italienische Landeskunde	PS	Wahlpflicht	2	B	
6.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe I	Ü	Wahlpflicht	2	B	
7.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe II (mündl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
8.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe II (schriftl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	

**Obligatorische Studienberatung**

**II. HAUPTSTUDIUM**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
...9.	Seminar „Italienisch“	S	Pflicht	2	1 LN	
10.	Seminar „Italienisch“	S	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
11.-13	Vorlesung/Seminar „Italienisch“	V/S	Wahlpflicht	6	B	
14.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe III (mündl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
15.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe III (schriftl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
16.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch	Ü	Wahlpflicht	2	B	

Summe: 33-34 SWS; 4 Stunden freies Studium.

**Magisterprüfung**

**Abkürzungen:**

- Prop = Propädeutikum
- PS = Proseminar/Einführung (Seminar im Grundstudium)
- S = Seminar im Hauptstudium
- V = Vorlesung
- Ü = Sprachprakt. Übung
- Pflicht = Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen
- Wahlpflicht = Veranstaltungen, die im Rahmen der Semesterwochenstundenregelung besucht werden, in denen jedoch kein Leistungsnachweis erworben werden muß.
- B = aus dem Veranstaltungsangebot zu wählende Veranstaltungen, die im Rahmen der SWS-Regelung zu besuchen sind (Belegnachweis im Studienbuch)
- LN = Leistungsnachweis
- SWS = Semesterwochenstunden

**TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN****1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Instituts**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eingerichtete Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Studienschwerpunkte.

**1.2 Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Diese allgemeine Studienberatung unterrichtet über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums an der Universität Frankfurt und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**1.3 Orientierungsveranstaltung**

Neben der individuellen Studienberatung wird zu Beginn des Wintersemesters vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eine Orientierungswoche für Erstsemester organisiert. Sie wird in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigt.

**1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

Vor jedem Semester gibt das Institut für Romanische Sprachen und Literaturen ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus.

**2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich****2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund § 22 Abs. 5 HUG vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.) hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 11. Februar 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

**2.2 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12.1.1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Romanistik.

**3. Übergangs- und Schlußbestimmungen****3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

**3.2 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

**3.3 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren wählen, ob sie es nach den bisherigen Vorschriften oder nach den Regelungen dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 20. Juli 1999

Prof. Dr. B. Lindner  
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1011

**Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 12. Mai 1999**

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 3. November 1998 (GVBl. 1998 S. 431), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), habe ich mit Erlass H I 4.1 — 424/680 — 2 — vom 14. Juli 1999 die Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 12. Mai 1999 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. September 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 4.1 — 424/680 — 2  
St.Anz. 41/1999 S. 3058

**Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 12. Mai 1999****Inhaltsverzeichnis****I. Abschnitt: Die Habilitation**

- § 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsgremium
- § 4 Verfahrensregeln
- § 5 Aufgaben des Habilitationsgremiums
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 7 Zulassung zur Habilitation
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Vortrag und Colloquium
- § 12 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 13 Entscheidung über die Habilitation
- § 14 Mitteilung der Entscheidung
- § 15 Umhabilitation und Erweiterung der Habilitation
- § 16 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 17 Urkunde
- § 18 Führung, Erlöschen und Entziehung des akademischen Grades
- § 19 Verweigerung, Rücknahme und Widerruf der Habilitation
- § 20 Rechtsbehelfe und Entscheidungen über einen Widerspruch

**II. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten**

- § 21 Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 22 Rechte und Pflichten
- § 23 Urkunde
- § 24 Ruhen der Rechte und Pflichten
- § 25 Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 26 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

**III. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 27 Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**I. Abschnitt: Die Habilitation****§ 1****Zweck der Habilitation und akademischer Grad**

(1) Durch die Habilitation sollen Bewerberinnen und Bewerber ihre besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachweisen.

(2) Durch die Habilitation erlangen Bewerberinnen und Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Sie sind berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

**§ 2****Habilitationsleistungen**

Die Habilitation umfaßt Leistungen in Forschung und Lehre. Diese werden durch die schriftliche Habilitationsleistung und einen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Colloquium) nachgewiesen.

**§ 3****Habilitationsgremium**

(1) Ein Habilitationsgremium wird in jedem Einzelfall gebildet, nachdem der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Habilitation zugelassen hat (§ 7 Absatz 1). Vorsitzende oder Vorsitzender des Habilitationsgremiums ist die Dekanin oder der Dekan.

(2) Das Habilitationsgremium besteht aus dem Fachbereichsrat und denjenigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlich tätigen Habilitierten des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind und die ihre Mitwirkungsabsicht der Dekanin oder dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(3) Stimmberechtigt sind nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte gemäß Absatz 2; die übrigen Mitglieder des Habilitationsgremiums wirken mit beratender Stimme mit.

(4) Das Habilitationsgremium soll durch Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder anderer Fachbereiche und gegebenenfalls durch solche aus anderen Universitäten ergänzt werden; sie wirken mit beratender Stimme mit.

#### § 4

##### Vorfahrenregeln

- (1) Das Habilitationsgremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Sitzungen des Habilitationsgremiums sind, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, nicht öffentlich. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefaßt. Auch bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen — die schriftliche Habilitationsleistung (§ 10) und die Habilitation (§ 13) — sind geheime Abstimmungen unzulässig; in diesen Fällen kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
- (3) Habilitationsleistungen sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsgremiums zugestimmt hat. Bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen muß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsgremiums mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben. Ist dies nicht der Fall, ist das Habilitationsgremium beschlußfähig und muß erneut einberufen werden.

#### § 5

##### Aufgaben des Habilitationsgremiums

- (1) Das Habilitationsgremium führt das Habilitationsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Habilitationsordnung etwas anderes vorsieht.
- (2) Das Habilitationsgremium soll sicherstellen, daß das Habilitationsverfahren nach Einreichung des Zulassungsantrags innerhalb von neun Monaten abgeschlossen wird.

#### § 6

##### Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Zur Habilitation wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer
1. in einem sozialwissenschaftlichen Fach oder in einem vom Fachbereichsrat als gleichwertig anerkannten Fach den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder einen gleichwertigen ausländischen Grad erworben hat,
  2. nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung gestellt hat,
  3. die schriftliche Habilitationsleistung vorlegt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben dem Zulassungsantrag beizufügen:
1. einen Lebenslauf, der auch Angaben über ihre wissenschaftliche Tätigkeit enthält,
  2. die Doktorurkunde und sonstige Zeugnisse über Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen und kirchliche Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
  3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein Exemplar der gedruckten Arbeiten,
  4. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren und eine Versicherung, daß sie nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch eingereicht haben und vor Abschluß des Verfahrens nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch einreichen werden,
  5. mindestens vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
  6. ggf. ein Verzeichnis, das über Art und Umfang ihrer bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen Auskunft gibt,
  7. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Habilitation angestrebt wird,
  8. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Inhalt: „Ich erkläre an Eides Statt: Ich habe die schriftliche Habilitationsleistung selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der schriftlichen Habilitationsleistung angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Arbeit erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder den an ihre Stelle tretenden Regelungen der Justus-Liebig-Universität enthalten sind, eingehalten.“,
  9. ein amtliches Führungszeugnis.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern dies für die Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlich ist.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber eine Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann ihnen gestattet werden, den erforderlichen Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation wird bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht.

#### § 7

##### Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen und erstattet dem Fachbereichsrat darüber Bericht, der über die Zulassung zur Habilitation entscheidet.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation kann nur versagt werden, wenn
1. die in § 6 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen nach § 6 Absatz 2 nicht vollständig sind oder
  3. die in Frage kommenden Gutachterinnen und Gutachter des Fachbereichs (§ 9 Absatz 3) das Fachgebiet, das von der schriftlichen Habilitationsleistung behandelt oder wesentlich berührt wird, nicht hinreichend begutachten können oder befangen sind oder
  4. wenn und solange Bewerberinnen und Bewerber die Ausübung ihres Berufes untersagt ist, insbesondere durch eine strafgerichtliche Entscheidung.
- (3) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie sich vor Abschluß des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden; widrigenfalls ist die Zulassung zur Habilitation zu widerrufen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Universität über die Zulassung zur Habilitation; die Mitteilung enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ihre oder seine derzeitige oder frühere dienstliche Stellung in der Universität und das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie den Namen desjenigen Mitgliedes oder die Namen derjenigen Mitglieder des Habilitationsgremiums nach § 3 Absatz 4.

#### § 8

##### Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Als schriftliche Habilitationsleistung können eine Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Schriften angenommen werden. Werden andere wissenschaftliche Schriften als schriftliche Habilitationsleistung angenommen, darf die Publikation der jüngsten Arbeit nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; über Ausnahmen entscheidet das Habilitationsgremium.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet das Habilitationsgremium.

#### § 9

##### Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt das Habilitationsgremium gemäß Absatz 2 die Gutachterinnen und Gutachter.
- (2) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer für ein Fachgebiet eine Professur oder Dozentur oder die *venia legendi* hat, das von der schriftlichen Habilitationsleistung behandelt oder wesentlich berührt wird.
- Die Gutachterinnen und Gutachter müssen — gegebenenfalls im Zusammenwirken — in der Lage sein, die fachliche Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung umfassend nachzuprüfen und zu bewerten.
- (3) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muß hauptamtlich tätige Professorin oder hauptamtlich tätiger Professor des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften sein; gehören dem Habilitationsgremium nicht bereits nach § 3 Absatz 4 Professorinnen und Professoren als Vertreterinnen und Vertreter benachbarter oder auswärtiger Fachbereiche bzw. Fakultäten an, so soll eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einem benachbarten oder auswärtigen Fachbereich bzw. aus einer auswärtigen Fakultät bestellt werden.
- (4) Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von sechs Monaten erstattet werden; ihre Bewertungsergebnisse sind nachvollziehbar zu begründen.
- (5) Die Gutachten sowie die schriftliche Habilitationsleistung liegen zur Einsichtnahme im Dekanat für die Dauer von vier Wochen — in der vorlesungsfreien Zeit von acht Wochen — aus. Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Habilitationsgremiums (§ 3 Absatz 3 und Absatz 4) werden hiervon durch Rundschreiben der Dekanin oder des Dekans verständigt; sie sind verpflichtet, diese Benachrichtigung durch Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Habilitationsgremiums (§ 3 Absatz 3) steht es frei, ein zusätzliches Gutachten zu erstatten.

## § 10

**Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsgremiums in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Das Habilitationsgremium hat bei seiner Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung den fachwissenschaftlichen Gutachten einen maßgeblichen Einfluß auf die Bewertungsentcheidung einzuräumen. Das Habilitationsgremium darf sich über die Gutachten nur in fachwissenschaftlich fundierter Weise hinwegsetzen; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Bei behebbaren Mängeln kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden. Die Entscheidung trifft das Habilitationsgremium.
- (4) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist nach dem Beschluß über die schriftliche Habilitationsleistung auf Wunsch Einsicht in die Habilitationsakten, insbesondere in die Gutachten und Stellungnahmen sowie in etwaige Gegengutachten, zu gewähren.
- (5) Lehnt das Habilitationsgremium die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ab, so hat dies die Dekanin oder der Dekan gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein neues Habilitationsgesuch nur einmal mit einer anderen schriftlichen Habilitationsleistung stellen.
- (6) Bis zur Entscheidung nach Absatz 1 kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten; in diesem Falle wird das Verfahren eingestellt.

## § 11

**Vortrag und Colloquium**

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist die mündliche Habilitationsleistung durch einen Habilitationsvortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Colloquium) zu erbringen.
- (2) Für den Habilitationsvortrag reicht die Bewerberin oder der Bewerber zwei Themenvorschläge ein, die sich nicht mit dem Thema bzw. den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung decken dürfen. Aus den vorgeschlagenen Themen wählt das Habilitationsgremium ein Thema aus und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Vortrages mit.
- (3) Der Habilitationsvortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Im Anschluß an den Habilitationsvortrag findet unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Habilitationsgremiums das Colloquium statt. Mitwirkungsberechtigt sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Habilitationsgremiums sowie die Gutachterinnen und Gutachter.
- (5) Habilitationsvortrag und Colloquium sind öffentlich.

## § 12

**Behinderte Bewerberinnen und Bewerber**

Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag gestattet, den Habilitationsvortrag und das Colloquium in einer der Behinderung angemessenen Weise durchzuführen. Die Anforderungen an die im Habilitationsverfahren nachzuweisende Befähigung dürfen dadurch nicht geringer bemessen werden. Zum Nachweis der Behinderung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Habilitationsgremiums.

## § 13

**Entscheidung über die Habilitation**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung des Colloquiums entscheidet das Habilitationsgremium über die Annahme oder Ablehnung der Habilitation. Bei Ablehnung der Habilitation können Habilitationsvortrag und Colloquium bis zum Ende des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. Dazu sind neue Themen zu wählen; § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Habilitationsgremium legt fest, in welchem Fachgebiet oder welchen Fachgebieten die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat. Dabei ist es an den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nicht gebunden.

## § 14

**Mitteilung der Entscheidung**

- (1) Stimmt das Habilitationsgremium der Habilitation zu, so teilt die oder der Vorsitzende des Habilitationsgremiums der Bewerbe-

rin oder dem Bewerber diese Entscheidung zusammen mit dem gemäß § 13 Absatz 2 gefaßten Beschluß mit.

- (2) Lehnt das Habilitationsgremium die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10) oder die Habilitation (§ 13) ab, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die wesentlichen Gründe der Entscheidung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

## § 15

**Umhabilitation und Erweiterung der Habilitation**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an die Justus-Liebig-Universität oder eine fachliche Erweiterung ihrer Habilitation anstreben, richten ein entsprechendes Gesuch an den Fachbereich.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. die in § 6 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 9 genannten Unterlagen,
  2. in sinngemäßer Anwendung von § 6 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 7 die entsprechenden Erklärungen,
  3. eine Erklärung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nr. 8,
  4. das Original oder eine beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde sowie
  5. die Einwilligung, daß der Fachbereich die Gutachten des früheren Verfahrens beziehen darf.
- (3) Über die Umhabilitation oder die Erweiterung der Habilitation entscheidet das Habilitationsgremium in entsprechender Anwendung von §§ 10, 11 und 13. Bei einem Antrag auf Erweiterung der Habilitation sollen die Gutachten auch die nach der Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers veröffentlichten Arbeiten einbeziehen.
- (4) Die Umhabilitation oder die Erweiterung der Habilitation wird durch eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein freigeschlossenes Thema abgeschlossen.

## § 16

**Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung**

Die schriftliche Habilitationsleistung soll, sofern sie nicht bereits veröffentlicht ist, innerhalb von zwei Jahren der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## § 17

**Urkunde**

- (1) Die oder der Habilitierte erhält eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete Urkunde mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie enthält das Datum des Tages, an dem gemäß § 13 Absatz 1 über die Habilitation entschieden worden ist, und bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Habilitation gemäß § 13 Absatz 2.
- (2) Mit der Überreichung der Urkunde erlangt die oder der Habilitierte den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Die Urkunde enthält den Hinweis, daß die oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.
- (3) Die Urkunde für das Verfahren gemäß § 15 wird im Anschluß an die Antrittsvorlesung ausgehändigt.

## § 18

**Führung, Erlöschen und Entziehung des akademischen Grades**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen den akademischen Grad erst nach der Aushändigung der Urkunde führen.
- (2) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) erlischt, wenn Habilitierten
  1. gemäß § 21 die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“,
  2. die akademische Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
  3. die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist oder
  4. ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen oder
  5. die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen worden ist.
- (3) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) darf von Habilitierten dann nicht weitergeführt werden, wenn eine Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat.

### § 19

#### Verweigerung, Rücknahme und Widerruf der Habilitation

(1) Das Habilitationsgremium verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Abschluß des Verfahrens (Aushändigung der Urkunde) herausstellt, daß

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

(2) Das Habilitationsgremium nimmt die Habilitation zurück oder widerruft sie, wenn sich nachträglich Mängel nach Absatz 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind.

(3) Vor dem Beschluß über die Verweigerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

### § 20

#### Rechtsbehelfe und Entscheidungen über einen Widerspruch

(1) Über einen Einspruch gegen Entscheidungen, die die oder der Vorsitzende des Habilitationsgremiums getroffen hat, entscheidet das Habilitationsgremium.

(2) Über einen Widerspruch im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Habilitationsgremium.

## II. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten

### § 21

#### Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

Auf Antrag der oder des Habilitierten verleiht der Fachbereich die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

### § 22

#### Rechte und Pflichten

(1) Privatdozentinnen oder Privatdozenten sind auf dem Fachgebiet oder den Fachgebieten, für die sie ihre Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen haben (§ 13 Absatz 2), zur Lehre am Fachbereich berechtigt (venia legendi) und verpflichtet.

(2) Die Lehrverpflichtung beträgt eine Semesterwochenstunde. Die Beteiligung der Privatdozentinnen und Privatdozenten an Hochschulprüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen.

### § 23

#### Urkunde

Über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich eine Urkunde aus, in der das Fachgebiet oder die Fachgebiete der venia legendi genau zu bezeichnen sind. Die Urkunde ist von der Dekanin oder von dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen zu versehen.

### § 24

#### Ruhen der Rechte und Pflichten

Privatdozentinnen und Privatdozenten können von ihren Lehrverpflichtungen für die Dauer eines Semesters durch die Dekanin oder den Dekan befreit werden. Auf begründeten Antrag kann der Fachbereichsrat darüber hinaus die Lehrverpflichtung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren aussetzen.

### § 25

#### Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester die Lehrtätigkeit nicht ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Den Verlust stellt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs nach Anhörung der Betroffenen durch Bescheid an diese fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn sie nach Erreichen der Altersgrenze ihre Lehrtätigkeit einstellen.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten verlieren das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, soweit ihnen akademische Bezeichnungen oder Bezeichnungen im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 verliehen worden sind oder ein Hauptamt im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 4

übertragen worden ist oder eine Umhabilitation oder Habilitation im Sinne von § 18 Absatz 3 erfolgt ist.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten können darauf verzichten, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die schriftliche Verzichtserklärung ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten und von dieser oder diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 26) zu bestätigen.

(4) Der Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ aufgrund einer Rücknahme oder eines Widerrufs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 26

#### Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 22 erlöschen, wenn sie nach § 25 das Recht verlieren oder darauf verzichtet haben, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

## III. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 27

#### Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades einer oder eines Habilitierten

(1) Habilitierte, die sich im Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) und dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität habilitiert haben, können bei der Dekanin oder dem Dekan beantragen, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors gemäß § 1 Absatz 2 zu führen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung gestellt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen hierfür zur Zeit der Antragstellung vorliegen, stellt die Dekanin oder der Dekan über die rückwirkende Verleihung des akademischen Grades („Dr. habil.“) eine Urkunde aus, mit der die Habilitationsurkunde ergänzt wird. Der akademische Grad kann nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### § 28

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Von da an findet die „Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18. Juli 1969 (ABL. 1970 S. 100) keine Anwendung mehr.

(2) Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, sind auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach der „Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen“ zu Ende zu führen. Das Antragsrecht erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung.

Gießen, 24. August 1999

Professor Dr. Klaus F r i t z s c h e  
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

### 1012

**Studienordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaften, Psychologie, Politologie und Soziologie) im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 16. Dezember 1998/15. April 1998/11. Februar 1998**

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 haben die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. September 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst

HI 4.1 — 424/665 (5) — 3

St.Anz. 41/1999 S. 3061

**Studienordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaften, Psychologie, Politologie und Soziologie) im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 16. 12. 1998/15. 4. 1998/11. 2. 1998**

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erlassen die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung für die Grundwissenschaften. Die Fachbereiche erklären, Änderungen dieser Studienordnung nur durch einen gemeinsamen Beschluß herbeizuführen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der Grundwissenschaften mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I, 1995, S. 233) i. d. F. vom 6. 3. 1998 (GVBl. I, 1998, S. 59).

### § 2

#### Beginn des Studiums

Das Studium der Grundwissenschaften kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### § 3

#### Dauer des Studiums

Die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie schaffen auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student den Studienanteil Grundwissenschaften unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile erbringen und sich nach sechs Semestern zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen melden kann.

### § 4

#### Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium der Grundwissenschaften keine besonderen Voraussetzungen.

### § 5

#### Ziel und Inhalt des Studiums

Das Studium der Grundwissenschaften soll die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Grundschulen oder an Haupt- und Realschulen erforderlichen gesellschaftswissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Grundlagen, Methoden, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

### § 6

#### Umfang und Aufbau des Studiums

##### I. Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium der Grundwissenschaften für das Lehramt an Grundschulen umfaßt 32 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. auf das Studium der <b>Erziehungswissenschaften</b> | <b>8 SWS,</b> |
| 2. auf das Studium der <b>Psychologie</b>              | <b>8 SWS,</b> |
| 3. auf das Studium der <b>Politologie</b>              | <b>8 SWS,</b> |
| 4. auf das Studium der <b>Soziologie</b>               | <b>8 SWS.</b> |

Für den Fall, daß das Schulpraktikum in einer der Grundwissenschaften abgeleistet wird, erhöht sich die Zahl der Semesterwochenstunden in diesem Fachgebiet um 6 SWS.

(2) Das Studium der Grundwissenschaften soll sich gleichmäßig auf die Gesamtstudienzeit verteilen.

(3) Das Studium der Grundwissenschaften umfaßt Lehrveranstaltungen in:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. <b>Erziehungswissenschaften</b>                                | <b>8 SWS</b>  |
| a) Pflichtbereich: <b>Eine</b> Einführungsveranstaltung           | <b>2 SWS</b>  |
| — „Einführung in die Erziehungswissenschaft“                      | <b>EW I,1</b> |
| b) Wahlpflichtbereich: <b>Drei</b> weiterführende Veranstaltungen | <b>6 SWS</b>  |

**Eine** weiterführende Veranstaltung (2 SWS) aus den Gebieten

- |   |               |
|---|---------------|
| — Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung (z. B. Schule als Institution — Schulsysteme — Schultheorie)  | <b>EW I,3</b> |
| oder  |               |
| — Probleme der Erziehung und Bildung in geschichtlicher und vergleichender Sicht (z. B.: Geschichte der Pädagogik — Das Schulwesen im europäischen Vergleich) | <b>EW I,6</b> |

**Eine** weiterführende Veranstaltung (2 SWS) aus den Gebieten

- |   |               |
|---|---------------|
| — Theorien der Erziehung und Bildung (z. B. Grundprobleme der Erziehung und Bildung — Integrationskonzepte — Bildungsforschung) | <b>EW I,4</b> |
| oder  |               |
| — Theorien des Lehrens und Lernens (z. B. Didaktik — Methodik — Unterrichtstheorie)   | <b>EW I,5</b> |

**Eine** weiterführende Veranstaltung (2 SWS) aus noch nicht gewählten Gebieten (einschließlich Pädagogische Berufe) **EW I,2**

## 2. Psychologie **8 SWS**

a) Pflichtbereich: **Zwei** Einführungsvorlesungen (je 2 SWS) **4 SWS**

- |  |  |
|--|--|
| — Einführungsvorlesung „Instruktionspsychologie“ |  |
| — Einführungsvorlesung „Erziehungspsychologie“   |  |

b) Wahlpflichtbereich: **Zwei** Seminare (je 2 SWS) **4 SWS**

**Ein** Seminar aus dem Bereich Instruktionspsychologie

- |   |             |
|---|-------------|
| — Theorien der Motivation, des Lernens und des Denkens und deren Bedeutung für den Unterricht         | <b>oder</b> |
| — Theorien und Methoden der Schülerbeurteilung und der Beratung von Schülern, Schülerinnen und Eltern |             |

**Ein** Seminar aus dem Bereich Erziehungspsychologie

- |  |             |
|--|-------------|
| — Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters   | <b>oder</b> |
| — Sozialpsychologie der Schule unter besonderer Berücksichtigung der Integration besonderer Schülergruppen | <b>oder</b> |
| — Psychologie der Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und der Lern- und Verhaltensstörungen                |             |

## 3. Politologie **8 SWS**

Veranstaltungen aus den folgenden Themenbereichen: **8 SWS**

— Politisch-gesellschaftliches System der BRD; Historische Entwicklung und internationales Umfeld

— Demokratietheorien und ihre philosophischen Grundlagen

— Geschlechterverhältnis, Schule und Politik

— Entwicklung und Vergleich politischer Systeme

— Ausgewählte Probleme der internationalen Politik, insbesondere der europäischen Integration

Empfohlen wird der Besuch von Veranstaltungen aus mindestens drei der fünf Bereiche.

## 4. Soziologie **8 SWS**

Veranstaltungen aus den folgenden Themenbereichen: **8 SWS**

— Sozialisation

— Soziologie der Schule und des Bildungswesens

— Sozialstruktur und gesellschaftliches Bewußtsein

— Das Verhältnis der Geschlechter in Schule und Gesellschaft

— Sozialer Wandel und sozialphilosophische Konzeptionen

(4) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student am Praktikum in der Allgemeinen Didaktik der Grundschule oder in einem der Grundschulfächer teil. Ersatzweise kann das Praktikum in den Grundwissenschaften absolviert werden. Das Nähere regelt die Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen**

(1) Das Studium der Grundwissenschaften für das Lehramt an Haupt- und Realschulen umfaßt 36 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen:

- 1. auf das Studium der Erziehungswissenschaften **8 SWS,**
- 2. auf das Studium der Psychologie **8 SWS,**
- 3. auf das Studium des Faches, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, weitere **2 SWS,**
- 4. auf das Studium der Politologie **9 SWS,**
- 5. auf das Studium der Soziologie **9 SWS.**

Für den Fall, daß das grundwissenschaftliche Studium mit einem Praktikum verbunden wird, umfaßt das Studium 40 Semesterwochenstunden, wobei auf dasjenige grundwissenschaftliche Fach, in dem das Praktikum abgeleistet wird, 7 Semesterwochenstunden zuzüglich 6 Semesterwochenstunden für das Praktikum entfallen.

(2) Das Studium der Grundwissenschaften soll sich gleichmäßig auf die Gesamtstudienzeit verteilen.

(3) Das Studium der Grundwissenschaften umfaßt Lehrveranstaltungen in:

**1. Erziehungswissenschaften 8 SWS**

a) Pflichtbereich: Eine Einführungsveranstaltung 2 SWS

— „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ EW I,1

b) Wahlpflichtbereich: Drei weiterführende Veranstaltungen 6 SWS

Eine weiterführende Veranstaltung (2 SWS) aus den Gebieten

— Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung EW I,3

(z. B. Schule als Institution — Schulsysteme — Schultheorie) **oder**

— Probleme der Erziehung und Bildung in geschichtlicher und vergleichender Sicht EW I,6

(z. B.: Geschichte der Pädagogik — Das Schulwesen im europäischen Vergleich)

Eine weiterführende Veranstaltung (2 SWS) aus den Gebieten

— Theorien der Erziehung und Bildung EW I,4

(z. B. Grundprobleme der Erziehung und Bildung — Integrationskonzepte — Bildungsforschung) **oder**

— Theorien des Lehrens und Lernens EW I,5

(z. B. Didaktik — Methodik — Unterrichtstheorie)

Eine weiterführende Veranstaltung (2 SWS) aus noch nicht gewählten Gebieten (einschließlich Pädagogische Berufe) EW I,2

**2. Psychologie 8 SWS**

a) Pflichtbereich: Zwei Einführungsverlesungen (je 2 SWS) 4 SWS

— „Instruktionspsychologie“

— „Erziehungspsychologie“

b) Wahlpflichtbereich: Zwei Seminare (je 2 SWS) 4 SWS

Ein Seminar aus dem Bereich Instruktionspsychologie

— Theorien der Motivation, des Lernens und des Denkens und deren Bedeutung für den Unterricht **oder**

— Theorien und Methoden der Schülerbeurteilung und der Beratung von Schülern, Schülerinnen und Eltern

Ein Seminar aus dem Bereich Erziehungspsychologie

— Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters **oder**

- Sozialpsychologie der Schule unter besonderer Berücksichtigung der Integration besonderer Schülergruppen **oder**
- Psychologie der Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und der Lern- und Verhaltensstörungen

In dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, ist eine weitere Veranstaltung im Umfang von 2 SWS aus dem in § 6 Abs. 3 Ziffern 1 b) bzw. 2 b) aufgeführten Wahlpflichtbereichen zu besuchen.

**3. Politologie 9 SWS**

Veranstaltungen aus folgenden Themenbereichen:

— Politisch-gesellschaftliches System der BRD; Historische Entwicklung und internationales Umfeld

— Demokratietheorien und ihre philosophischen Grundlagen

— Geschlechterverhältnis, Schule und Politik

— Entwicklung und Vergleich politischer Systeme

— Ausgewählte Probleme der internationalen Politik, insbesondere der europäischen Integration

Empfohlen wird der Besuch von Veranstaltungen aus mindestens drei der fünf Bereiche.

**4. Soziologie 9 SWS**

Veranstaltungen aus folgenden Themenbereichen:

— Sozialisation

— Soziologie der Schule und des Bildungswesens

— Sozialstruktur und gesellschaftliches Bewußtsein

— Das Verhältnis der Geschlechter in Schule und Gesellschaft

— Sozialer Wandel und sozialphilosophische Konzeptionen

Empfohlen wird der Besuch von Veranstaltungen aus mindestens drei der fünf Bereiche.

(4) Die Praktika werden grundsätzlich in den beiden Wahlfächern abgeleistet. Kooperative Formen des Praktikums mit den Grundwissenschaften sind möglich. Ersatzweise kann ein Praktikum in den Grundwissenschaften absolviert werden. Das Nähere regelt die Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7**

**Studiennachweise**

**I. Lehramt an Grundschulen**

(1) Während des Studiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 1 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben.

Die Prüfung ist

- a) in Erziehungswissenschaften oder Psychologie,
  - b) in Politologie oder Soziologie
- abzulegen.

**1. Erziehungswissenschaften**

In den Erziehungswissenschaften ist ein Leistungsnachweis „Erziehungswissenschaftliches Grundwissen“ zu erbringen. Er beruht auf der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an zwei zweistündigen Veranstaltungen (4 SWS):

a) Pflichtbereich 1 LN

— Einführung in die Erziehungswissenschaft EW I,1

b) Wahlpflichtbereich 1 LN

— Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung EW I,3 **oder**

— Probleme der Erziehung und Bildung in geschichtlicher und vergleichender Sicht EW I,6 **oder**

— Theorien der Erziehung und Bildung EW I,4 **oder**

— Theorien des Lehrens und Lernens EW I,5

Der Leistungsnachweis wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt und wird vergeben aufgrund eines Referats, einer Klausur oder aufgrund einer Hausarbeit. Vor Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

## 2. Psychologie

- a) Studierende, die sich dafür entscheiden, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Prüfung in Psychologie abzulegen, haben bei der Meldung zur Prüfung **einen** Leistungsnachweis vorzulegen.

Dieser Leistungsnachweis ist im Bereich Instruktionspsychologie oder im Bereich Erziehungspsychologie zu erwerben. Der Bereich, für den kein Leistungsnachweis erworben wurde, ist Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

- b) Studierende, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung keine Prüfung in Psychologie ablegen, haben bei der Meldung zur Prüfung **zwei** Leistungsnachweise vorzulegen.

Diese Leistungsnachweise sind im Bereich Instruktionspsychologie und im Bereich Erziehungspsychologie zu erwerben.

- c) Der Leistungsnachweis „Instruktionspsychologie“ setzt das Bestehen einer Klausur zur Vorlesung „Instruktionspsychologie“ und die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit an einem vertiefenden Seminar aus dem Bereich Instruktionspsychologie (nach Teilnahme an der Klausur) voraus.

- d) Der Leistungsnachweis „Erziehungspsychologie“ setzt das Bestehen einer Klausur zur Vorlesung „Erziehungspsychologie“ und die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit an einem vertiefenden Seminar aus dem Bereich Erziehungspsychologie (nach Teilnahme an der Klausur) voraus.

Der Leistungsnachweis wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt.

## 3. Politologie und Soziologie

In Politologie und Soziologie müssen insgesamt **drei** Leistungsnachweise erbracht werden.

### 3.1 Prüfung in Politologie

Studierende, die sich dafür entscheiden, im Rahmen der ersten Staatsprüfung eine Prüfung in Politologie abzulegen, haben bei der Meldung zur Prüfung **drei** Leistungsnachweise vorzulegen, davon zwei Leistungsnachweise aus der Politologie und einen Leistungsnachweis aus der Soziologie.

- Einführungsveranstaltung in die Politische Bildung 1 LN oder Grundarbeitskreis Politikwissenschaft oder Proseminar Politikwissenschaft.
- Veranstaltung in der Politikwissenschaft nach Wahl in einem Grundarbeitskreis, einem Proseminar oder einem Seminar. 1 LN
- Einführungsveranstaltung oder Proseminar in der Soziologie. 1 LN

### 3.2 Prüfung in Soziologie

Studierende, die sich dafür entscheiden, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Prüfung in Soziologie abzulegen, haben bei der Meldung zur Prüfung **drei** Leistungsnachweise vorzulegen, davon zwei Leistungsnachweise aus der Soziologie und einen Leistungsnachweis aus der Politologie.

- Einführungsveranstaltung oder Proseminar in der Soziologie. 1 LN
- Fortgeschrittenenveranstaltung (Proseminar) in der Soziologie 1 LN
- Einführungsveranstaltung in die Politische Bildung oder Grundarbeitskreis Politikwissenschaft oder Proseminar Politikwissenschaft. 1 LN

(2) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen in der Regel auf einer schriftlichen Leistung (Referat, Hausarbeit, Protokoll, Klausur). Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erwerben ist.

(3) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

## II. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Während des Studiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben.

## Die Prüfung ist

- a) in Erziehungswissenschaften oder Psychologie,  
b) in Politologie oder Soziologie abzulegen.

### 1. Erziehungswissenschaften

In den Erziehungswissenschaften ist ein Leistungsnachweis „Erziehungswissenschaftliches Grundwissen“ zu erbringen. Er beruht auf der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an zwei zweistündigen Veranstaltungen (4 SWS):

- |  |        |      |
|--|--------|------|
| a) Pflichtbereich  |        | 1 LN |
| — Einführung in die Erziehungswissenschaft                                       | EW I,1 | }    |
| b) Wahlpflichtbereich  |        |      |
| — Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung                                | EW I,3 | oder |
| — Probleme der Erziehung und Bildung in geschichtlicher und vergleichender Sicht | EW I,6 | oder |
| — Theorien der Erziehung und Bildung   | EW I,4 | oder |
| — Theorien des Lehrens und Lernens   | EW I,5 |      |

Der Leistungsnachweis wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt und wird vergeben aufgrund eines Referats, einer Klausur oder aufgrund einer Hausarbeit. Vor Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

### 2. Psychologie

- a) Studierende, die sich dafür entscheiden, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Prüfung in Psychologie abzulegen, haben bei der Meldung zur Prüfung **einen** Leistungsnachweis vorzulegen.

Dieser Leistungsnachweis ist im Bereich Instruktionspsychologie oder im Bereich Erziehungspsychologie zu erwerben. Der Bereich, für den kein Leistungsnachweis erworben wurde, ist dann Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

- b) Studierende, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung keine Prüfung in Psychologie ablegen, haben bei der Meldung zur Prüfung **zwei** Leistungsnachweise vorzulegen.

Diese Leistungsnachweise sind im Bereich Instruktionspsychologie und im Bereich Erziehungspsychologie zu erwerben.

- c) Ein Leistungsnachweis „Instruktionspsychologie“ setzt das Bestehen einer Klausur zur Vorlesung „Instruktionspsychologie“ und die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit an einem vertiefenden Seminar aus dem Bereich Instruktionspsychologie (nach Teilnahme an der Klausur) voraus.

- d) Ein Leistungsnachweis „Erziehungspsychologie“ setzt das Bestehen einer Klausur zur Vorlesung „Erziehungspsychologie“ und die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit an einem vertiefenden Seminar aus dem Bereich Erziehungspsychologie (nach Teilnahme an der Klausur) voraus.

### 3. Politologie und Soziologie

In Politologie und Soziologie müssen insgesamt **drei** Leistungsnachweise erbracht werden.

#### 3.1 Prüfung in Politologie

Studierende, die sich dafür entscheiden, im Rahmen der ersten Staatsprüfung eine Prüfung in Politologie abzulegen, haben bei der Meldung zur Prüfung **drei** Leistungsnachweise vorzulegen, davon zwei Leistungsnachweise aus der Politologie und einen Leistungsnachweis aus der Soziologie.

- Einführungsveranstaltung in die Politische Bildung 1 LN oder Grundarbeitskreis Politikwissenschaft oder Proseminar Politikwissenschaft.
- Veranstaltung in der Politikwissenschaft nach Wahl in einem Grundarbeitskreis, einem Proseminar oder einem Seminar. 1 LN
- Einführungsveranstaltung oder Proseminar in der Soziologie. 1 LN

#### 3.2 Prüfung in Soziologie

(1) Studierende, die sich dafür entscheiden, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Prüfung in Soziologie abzulegen, haben bei der Meldung zur Prüfung **drei** Leistungsnachweise vorzulegen, davon zwei Leistungsnachweise aus der Soziologie und einen Leistungsnachweis aus der Politologie.

- Einführungsveranstaltung oder Proseminar in der Soziologie 1 LN

- Fortgeschrittenenveranstaltung (Proseminar) in der Soziologie 1 LN
- Einführungsveranstaltung in die Politische Bildung oder Grundarbeitskreis Politikwissenschaft oder Proseminar Politikwissenschaft. 1 LN

(2) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen in der Regel auf einer schriftlichen Leistung (Referat, Hausarbeit, Protokoll, Klausur). Vor Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erwerben ist.

(3) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

§ 8

**Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung in jeder der Grundwissenschaften sind insbesondere die Beauftragten der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 10

**Übergangsbestimmungen**

Die Studentin oder der Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen und beenden will. Die Wahl-

möglichkeit erlischt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 9. Juni 1999

gez.: Prof. Dr. Klaus Fritzsche  
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Gießen, 17. Juni 1999

gez.: Prof. Dr. Wilfried Lippitz  
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften

Gießen, 21. Juni 1999

gez.: Prof. Dr. Siegfried Sporer  
Dekan des Fachbereichs Psychologie

**Anlage: Studienpläne**

1. Erziehungswissenschaften
2. Psychologie
3. Politologie
4. Soziologie

**Anlage 1**

**Studienplan für das Studium der Grundwissenschaften im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 16. Dezember 1998/11. Februar 1998/15. April 1998**

**1. Erziehungswissenschaften**

1. Semester: Einführung in die Erziehungswissenschaft 2 SWS
2. Semester: Eine weiterführende Veranstaltung aus den Gebieten Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung, Probleme der Erziehung und Bildung, Theorien der Erziehung und Bildung, Theorien des Lehrens und Lernens 2 SWS
- 3.—6. Semester: Eine weiterführende Veranstaltung aus den unter Nr. 2 angegebenen Gebieten sowie eine weiterführende Veranstaltung aus den nicht gewählten Gebieten (einschließlich pädagogische Berufe) 2 SWS  
8 SWS

**2. Psychologie**

**A. Studienbeginn im Wintersemester**

Semester	entweder		oder *		oder *	
	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie
1	Vorlesung (2 SWS)		Vorlesung (2 SWS)			
2	Seminar (2 SWS)	Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)			Vorlesung (2 SWS)
3		Seminar (2 SWS)			Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)
4				Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)	
5				Seminar (2 SWS)		
6						

oder \* Vorlesung und Seminar werden stärker auseinandergezogen. In jedem Fall muß die betr. Vorlesung (inkl. Klausur) jedoch dem betr. Seminar vorausgehen.

**B. Studienbeginn im Sommersemester**

Semester	entweder		oder *		oder *	
	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie
1		Vorlesung (2 SWS)		Vorlesung (2 SWS)		
2	Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)		Seminar (2 SWS)	Vorlesung (2 SWS)	
3	Seminar (2 SWS)				Seminar (2 SWS)	Vorlesung (2 SWS)

Semester	entweder		oder *		oder *	
	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie
4			Vorlesung (2 SWS)			Seminar (2 SWS)
5			Seminar (2 SWS)			
6						

oder \* Vorlesung und Seminar werden stärker auseinandergezogen. In jedem Fall muß die betr. Vorlesung (inkl. Klausur) jedoch dem betr. Seminar vorausgehen.

### 3. Politologie

1. Semester: Einführung in die Politische Bildung (Grundkurs) 3 SWS

2. Semester:

Eine Veranstaltung aus den folgenden Themenbereichen:

— Politisch-gesellschaftliches System der BRD 2—3 SWS  
oder

— Historische Entwicklung und internationales Umfeld (PS, GAK) 2—3 SWS

3.—6. Semester:

Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Themenbereichen: 2—3 SWS

— Demokratietheorien und ihre philosophischen Grundlagen (PS) oder

— Geschlechterverhältnisse, Schule und Politik (PS) oder

— Entwicklung und Vergleich politischer Systeme (PS, S, V) oder

— Ausgewählte Probleme der internationalen Politik, insbesondere der europäischen Integration (PS, S, V)

### 4. Soziologie

1. Semester: Einführungsveranstaltung oder Proseminar: Einführung in die Soziologie 2—3 SWS

### 2. Psychologie

A. Studienbeginn im Wintersemester

Semester	entweder		oder *		oder *	
	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie
1	Vorlesung (2 SWS)		Vorlesung (2 SWS)			
2	Seminar (2 SWS)	Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)			Vorlesung (2 SWS)
3		Seminar (2 SWS)			Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)
4				Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)	
5				Seminar (2 SWS)		
6						

oder \* Vorlesung und Seminar werden stärker auseinandergezogen. In jedem Fall muß die betr. Vorlesung (inkl. Klausur) jedoch dem betr. Seminar vorausgehen.

B. Studienbeginn im Sommersemester

Semester	entweder		oder *		oder *	
	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie
1		Vorlesung (2 SWS)		Vorlesung (2 SWS)		
2	Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)		Seminar (2 SWS)	Vorlesung (2 SWS)	

2. Semester: Eine Veranstaltung aus dem Themenbereich: Sozialisation 2 SWS

3.—6. Semester:

Zwei Veranstaltungen zu den Themenbereichen: 4 SWS

— Soziologie der Schule und des Bildungswesens

— Sozialstruktur und gesellschaftliches Bewußtsein

— Das Verhältnis der Geschlechter in der Schule und Gesellschaft

— Sozialer Wandel und sozialphilosophische Konzeptionen

GAK = Grundarbeitskreis

PS = Proseminar

S = Seminar

V = Vorlesung

Anlage 2

Studienplan für das Studium der Grundwissenschaften im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 16. Dezember 1998/11. Februar 1998/15. April 1998

#### 1. Erziehungswissenschaften

1. Semester: Einführung in die Erziehungswissenschaft 2 SWS

2. Semester: Eine weiterführende Veranstaltung aus den Gebieten Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung, Probleme der Erziehung und Bildung, Theorien der Erziehung und Bildung, Theorien des Lehrens und Lernens 2 SWS

3.—6. Semester: Eine weiterführende Veranstaltung aus den unter Nr. 2 angegebenen Gebieten 2 SWS

sowie eine weiterführende Veranstaltung aus den nicht gewählten Gebieten (einschließlich pädagogische Berufe) 2 SWS

8 SWS

Semester	entweder		oder *		oder *	
	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie	Instruktionspsychologie	Erziehungspsychologie
3	Seminar (2 SWS)				Seminar (2 SWS)	Vorlesung (2 SWS)
4			Vorlesung (2 SWS)			Seminar (2 SWS)
5			Seminar (2 SWS)			
6						

oder \* Vorlesung und Seminar werden stärker auseinandergezogen. In jedem Fall muß die betr. Vorlesung (inkl. Klausur) jedoch dem betr. Seminar vorausgehen.

**3. Politologie**

- 1. Semester: Einführung in die Politische Bildung (Grundkurs) 3 SWS
- 2. Semester:  
Eine Veranstaltung aus den folgenden Themenbereichen:
  - Politisch-gesellschaftliches System der BRD 2—3 SWS  
**oder**
  - Historische Entwicklung und internationales Umfeld (PS, GAK) 2—3 SWS
- 3.—6. Semester:  
Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Themenbereichen: 2—3 SWS
  - Demokratietheorien und ihre philosophischen Grundlagen (PS) **oder**
  - Geschlechterverhältnisse, Schule und Politik (PS) **oder**
  - Entwicklung und Vergleich politischer Systeme (PS, S, V) **oder**
  - Ausgewählte Probleme der internationalen Politik, insbesondere der europäischen Integration (PS, S, V)

**Studienordnung des Fachbereichs Biologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Diplom-Biologin/Diplom-Biologe vom 23. Juni 1999**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Studiennachweise
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Europäisierung des Studiums
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Aufgrund § 47 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erläßt der Fachbereich Biologie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

**4. Soziologie**

- 1. Semester: Einführungsveranstaltung oder Proseminar: Einführung in die Soziologie 2—3 SWS
- 2. Semester: Eine Veranstaltung aus dem Themenbereich: Sozialisation 2 SWS
- 3.—6. Semester:  
Zwei Veranstaltungen zu den Themenbereichen: 4 SWS
  - Soziologie der Schule und des Bildungswesens
  - Sozialstruktur und gesellschaftliches Bewußtsein
  - Das Verhältnis der Geschlechter in der Schule und Gesellschaft
  - Sozialer Wandel und sozialphilosophische Konzeptionen

- GAK = Grundarbeitskreis
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- V = Vorlesung

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Biologie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 4. November 1998 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Biologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluß „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Biologe“.

**§ 2**

**Dauer des Studiums**

Der Fachbereich schafft auf der Grundlage der Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß sich die Studierenden nach 4 Semestern zur Diplom-Vorprüfung und nach weiteren 4 Semestern zur Diplomprüfung melden und ihr Studium innerhalb von 10 Semestern abschließen können.

**§ 3**

**Beginn des Studiums**

Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen. Bei einem Studienbeginn im Sommersemester sollte eine Studienfachberatung eingeholt werden.

**§ 4**

**Studienvoraussetzungen**

Das Biologiestudium kann aufnehmen, wer die allgemeinen Studienvoraussetzungen erfüllt.

**§ 5**

**Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiengangs Biologie ist es vor allem, die Studierenden auf berufliche Tätigkeitsfelder vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln.
- (2) Hierbei wird dem Charakter des Faches Biologie und der Vielfalt des Berufsfeldes Rechnung getragen. Entsprechend der Breite des Faches und der steten Fortentwicklung seiner Inhalte ist das Studium der Biologie weit und umfassend angelegt.

**1013**

**Studienordnung des Fachbereichs Biologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Diplom-Biologin/Diplom-Biologe vom 23. Juni 1999**

Aufgrund von § 47 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 3. November 1998 (GVBl. 1998 S. 431), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl I S. 361), hat der Fachbereich Biologie der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. September 1999

**Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst**

HI 4.1 — 424/602 (1) — 15

StAnz. 41/1999 S. 3067

## § 6

**Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium der Biologie gliedert sich in

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern und
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 6 Semestern.

Das Hauptstudium schließt die Anfertigung der Diplomarbeit und die Diplomprüfung mit ein.

(2) Das Studium umfaßt höchstens 210 Semester-Wochenstunden (SWS) in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die sich etwa je zur Hälfte auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen (§ 3 Abs. (3) der Diplomprüfungsordnung). Zeiten für die Anfertigung der Diplomarbeit sind hierin nicht enthalten.

(3) Der Fachbereichsrat legt auf der Grundlage der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung einen Studienplan (Anlage) fest, der den Studierenden empfiehlt, in welchem Semester vorteilhaft die einzelnen Vorlesungen, Praktika, Übungen und Seminare zu besuchen sind. Empfohlen wird der Besuch von Wahlvertiefungsveranstaltungen.

(4) Grundstudium

(4.1) Das Grundstudium dient der Aneignung von Grundkenntnissen und Arbeitsmethoden in Botanik, Zoologie, Ökologie, Genetik, Mikrobiologie, Anorganischer/Physikalischer Chemie, Organischer Chemie/Biochemie, Physik, Mathematik/Biometrie.

(4.2) Die Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(4.3) Die in Anlage 1 genannten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Den Studentinnen/Studenten wird die Teilnahme an geeigneten, zusätzlichen Wahlvertiefungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 SWS empfohlen.

(4.4) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Prüfungsfächer sind Botanik, Zoologie, Genetik, Mikrobiologie, Chemie und Physik. Die Durchführung der Prüfung wird in § 11 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(5) Hauptstudium

(5.1) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Im Hauptstudium setzen die Studentinnen/die Studenten durch die Wahl von drei gleichberechtigten Prüfungsfächern Schwerpunkte. In den einzelnen Fächern werden Vorlesungen, Übungen für Fortgeschrittene, Spezialübungen, Seminare und Projektpraktika angeboten. Es wird empfohlen, an den Vorlesungen und den Übungen für Fortgeschrittene in den einzelnen Fächern vor Besuch der Spezialübungen teilzunehmen. Jede Studentin/jeder Student nimmt nur an einem Projektpraktikum teil. Das Projektpraktikum sollte in dem Fach belegt werden, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Eine Übersicht über die geforderten Lehrveranstaltungen ergibt sich aus Anlage 2.

(5.2) Voraussetzung für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen des Hauptstudiums ist eine erfolgreich abgelegte Vordiplom-Prüfung in Biologie. Über Ausnahmen, insbesondere bei Austauschstudentinnen und -studenten, entscheidet nach Einzelfallprüfung der Prüfungsausschuß.

(5.3) Regelungen für den Zugang bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

1. Die Aufnahmekapazität für die Unterrichtsveranstaltungen in den einzelnen Fächern ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Lehrinheit Biologie begrenzt.

2. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den Übungen und Projektpraktika gemäß Abs. 5.1 je Semester nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. In folgender Reihenfolge werden berücksichtigt:

2.1 Studierende, die nach dem erfolgreich abgelegten Vordiplom im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf einen Platz in dem Fach oder in einer Veranstaltung hatten, sich gemeldet haben und nicht berücksichtigt werden konnten. Sind innerhalb dieser Gruppe mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden, werden sie in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt.

2.1.1 50% der Plätze werden an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die das Vordiplom am erfolgreichsten abgelegt und dabei mindestens die Note „befriedigend“ erreicht haben. Die Plätze werden so vergeben, daß zunächst die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Noten (in der Reihenfolge „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“) berücksichtigt werden. Reichen die Plätze für eine Notengruppe der so definierten Bewerberinnen und Bewerber nicht aus, entscheidet das Los.

2.1.2 Weitere 10% der Plätze können durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des betreffenden Faches ver-

geben werden. Über Härtefälle entscheidet die Dekanin/der Dekan.

2.1.3 Die danach verbleibenden Plätze werden unter denjenigen Studierenden, die nach 2.1.1 und 2.1.2 keinen Platz bekommen haben, verlost.

2.2 Studierende, die nach 2.1 einen Anspruch auf einen Platz gehabt hatten, aber nicht berücksichtigt werden konnten, werden im darauffolgenden Semester vorrangig — vor Studierenden der Gruppe 2.1 — berücksichtigt.

2.3 Studierende, die nach erfolgreich abgelegtem Vordiplom in diesem Semester einen Anspruch auf einen Platz in den Übungen und Projektpraktika gemäß Abs. 5.1 haben. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden, werden sie in der in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Reihenfolge berücksichtigt.

(5.4) Die vom Fachbereich Biologie im Rahmen des Hauptstudiums in den einzelnen Fächern angebotenen Unterrichtsveranstaltungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung des Studienführers.

(5.5) Zusätzlich zu den belegten Veranstaltungen im Rahmen der drei gewählten Fächer besucht die Studentin/der Student während des Hauptstudiums weitere frei gewählte Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Fachbereichs im Umfang von 15 SWS. Davon müssen mindestens 50% als Übungen oder Praktika absolviert werden.

(5.6) Jede Studentin/jeder Student nimmt an einer Großen Exkursion im Umfang von 7–10 Tagen Dauer teil.

(5.7) Der Besuch von Wahlvertiefungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 SWS wird empfohlen.

## § 7

**Lehr- und Lernformen**

(1) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung von Wissensstoff. In Übungen, Praktika und auf Exkursionen werden Aspekte des Vorlesungsstoffes vertieft.

(2) Übungen knüpfen an den Vorlesungsstoff an und sollen durch Anwendung auf konkrete, exemplarische Probleme sowie durch eigenständige Bearbeitung durch die Studierenden den Wissensstoff einüben und vertiefen. Übungen finden in kleinen Gruppen und unter Anleitung statt. Sie können auch Hausaufgaben einschließen. Übungen dienen auch der Selbstkontrolle des Wissensstandes.

(3) Praktika ermöglichen den Studierenden die Durchführung von Experimenten unter Anleitung. Die Studierenden sollen Laborerfahrung gewinnen und lernen, eine Messung zu planen, vorzubereiten, durchzuführen, zu interpretieren und zu analysieren sowie zu dokumentieren.

(4) Seminare dienen der Erarbeitung spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen und dem Erlernen der Vortragstechnik einschließlich der Diskussion. Die Anforderungen des vorgeschriebenen Seminars sollen sich auf einem angemessenen Niveau bewegen.

(5) Im Rahmen des Projektpraktikums erwerben die Studierenden die methodischen Grundlagen für die Diplomarbeit.

(6) In der Diplomarbeit bearbeiten die Studierenden unter Anleitung ein Problem ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden.

(7) Exkursionen sollen die Studierenden in die wissenschaftliche Geländearbeit einführen, oder sie dienen dem Besuch von Forschungseinrichtungen und Fertigungseinrichtungen außerhalb der Universität.

(8) In Kolloquien werden aktuelle Einzelthemen aus der Biologie vorgestellt. Allen fortgeschrittenen Studierenden wird eine Teilnahme an diesen Wahlvertiefungsveranstaltungen empfohlen.

## § 8

**Studiennachweise**

(1) Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen regelt Anlage 1, § 1 und 2 der Diplomprüfungsordnung.

(2) Leistungsnachweise (Scheine) werden bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung von der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Die Leistungsnachweise beruhen entweder auf einer schriftlichen Hausarbeit, mehreren schriftlichen Hausaufgaben, schriftlichen Projektberichten, schriftlichen Protokollen, einer mündlichen Prüfung von in der Regel 20 Minuten Dauer, einem Referat oder einer Klausur. Vor Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. In den Seminaren wird ein Vortrag mit Diskussion verlangt.

§ 9

**Studienfachberatung**

- (1) Für die individuelle Studienfachberatung stehen die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die Studienberaterinnen/Studienberater des Fachbereichs zur Verfügung.
- (2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zu Studienbeginn, vor Prüfungen und in den Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels und vor dem Beginn des Hauptstudiums.

§ 10

**Europäisierung des Studiums**

Um Studentinnen und Studenten zu einer optimalen Nutzung ihres Studiums in der Europäischen Union zu verhelfen, wird das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS), einschließlich der ECTS-Schlüsseldokumente, eingeführt. Der Berechnungsschlüssel beträgt durchgängig für Grund- und Hauptstudium 1,25 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterwochenstunde. Das Projektprakti-

kum wird pauschal mit 30 ECTS-Punkten berechnet, die Große Exkursion mit 4 SWS = 8 ECTS-Punkten.

§ 11

**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 12

**Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie es nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Vorschriften unter Beachtung von § 31 der Diplomprüfungsordnung fortführen und beenden wollen.

Gießen, 13. August 1999

Prof. Dr. Wolfgang Clauß  
Dekan des Fachbereichs Biologie

Anlage 1

**Studienplan für das Grundstudium Biologie mit Diplom als vorgesehenem Abschluß**

Während der Semester 1—4 empfiehlt es sich, darüber hinaus an Wahlvertiefungsveranstaltungen von mindestens 9 SWS Umfang teilzunehmen.

Pflicht-Veranstaltungen V = Vorlesung	Semester				Leistungs- Schein (L)
	1 WS	2 SS	3 WS	4 SS	
Einführung in die Chemie (V)	4 SWS				
Anorganisch-chemisches Praktikum für Biologen			8 SWS		L
Organisch-chemisches bzw. Biochemisches Praktikum für Biologen				12 SWS	L
Einführung in die Physik (V)	4 SWS				
Physikalisches Anfänger-Praktikum	3 SWS	3 SWS			L
Übungen zur Biometrie mit Vorlesung			2 SWS		L
Eingangsseminar Biologie	2 SWS				
Einführung in die Allgemeine Botanik (V)	2 SWS				
Botanik: Evolution und Stammesgeschichte (V)			1 SWS		
Einführung in die Zoologie (V)	3 SWS				
Allgemeine Ökologie (V)	1 SWS				
Übungen zur Kenntnis des Baus der Pflanzen und Tiere: I. Morphologie und funktionelle Anatomie der Spermatophyten (2 SWS) II. Biologie, Bau und Funktion der Tiere (7 SWS) III. Biologie, Bau und Funktion der Pflanzen I: Algen, Pilze, Flechten (2 SWS) IV. Biologie, Bau und Funktion der Pflanzen II: Moose, Farne, Samenpflanzen (2 SWS)	2 SWS	7 SWS	2 SWS	2 SWS	L
Übungen zur Formenkenntnis der Pflanzen und Tiere: I. Gefäßpflanzen, mit Exkursionen (2 SWS), Vegetationskunde (V mit Übungen: 1 SWS) II. Tiere, mit Exkursionen (3 SWS)		6 SWS			L
Physiologie der Pflanzen (V)		3 SWS			
Physiologie der Tiere (V)		3 SWS			
Übungen zur Physiologie der Pflanzen und Tiere			6 SWS		L
Tierökologie (V)		1 SWS			
Pflanzenökologie (V)			1 SWS		
Übungen zur Ökologie				4 SWS	L
Allgemeine Genetik (V)		1 SWS			
Genetik II (V)				3 SWS	
Übungen zur Genetik			3 SWS		L
Einführung in die Mikrobiologie (V)			2 SWS		
Übungen zur Mikrobiologie				5 SWS	L

Pflicht-Veranstaltungen V = Vorlesung	Semester				Leistungs- Schein (L)
	1 WS	2 SS	3 WS	4 SS	
Zeitlicher Umfang der Vorlesungen:	14 SWS	9 SWS	5 SWS	3 SWS	
der Praktika:	3 SWS	3 SWS	8 SWS	12 SWS	
der Übungen:	2 SWS	12 SWS	12 SWS	11 SWS	
der Seminare:	2 SWS				

## Anlage 2

## Übersicht über Art und Umfang der in den einzelnen Fächern des Hauptstudiums des Studiengangs Biologie/Diplom zu besuchenden Lehrveranstaltungen

Fächer	Vorlesungen	Übungen für Fortgeschrittene	Spezialübungen	Seminare	Projektpraktika
Spezielle Botanik/Allgemeine Botanik	4 SWS, WP	7 SWS, P	5 SWS, WP	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Pflanzenphysiologie	4 SWS, P	7 SWS, P	5 SWS, WP	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Spezielle Zoologie/Allgemeine Zoologie	4 SWS, WP	7 SWS, P	5 SWS, WP	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Tierphysiologie	4 SWS, P	5 SWS, P + 2 SWS, P	5 SWS, WP	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Zellbiologie	2 SWS, P 2 SWS, WP	5 SWS, P + 2 SWS, WP	5 SWS, WP	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Mikrobiologie	6 SWS, P	5 + 5 SWS, P		2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Genetik	4 SWS, P	3 x 4 SWS, WP		2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Biochemie	4 SWS, WP	7 SWS, P	5 SWS, P	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Anthropologie	2 SWS, WP	2,5 SWS, P <sup>1,2)</sup> + 4 SWS, P <sup>3)</sup> + 5 SWS, P <sup>3)</sup>	2,5 SWS, P <sup>3)</sup>	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Ökologie	4 SWS, P/WP	2 SWS, P + 5 SWS, P	5 SWS, WP	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Entwicklungsbiologie	4 SWS, WP	5 SWS, P + 2 SWS, WP	5 SWS, WP	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Biologiedidaktik	4 SWS, P	2 SWS, P + 2 SWS, P	3 x 2 SWS, WP + 2 SWS, P	2 SWS, P	15 SWS, WP <sup>1)</sup>
Biophilosophie	8 SWS, P/WP	1 SWS, WP <sup>4)</sup> + 5 SWS <sup>5)</sup>	2 SWS, WP	2 SWS, WP	15 SWS, WP <sup>1)</sup>

Zusätzlich zu den oben genannten Veranstaltungen nimmt jede(r) Studierende an einer Großen Exkursion von 7—10 Tagen Dauer aus dem Angebot des Fachbereichs teil (WP).

<sup>1)</sup> Anthropologische/humanbiologische Anfängerübung

<sup>2)</sup> Alternativ können Übungen aus den Fächern Zoologie, Tierphysiologie, Genetik, Mikrobiologie und Biochemie frei gewählt werden.

<sup>3)</sup> Anthropologische Exkursion

<sup>4)</sup> Begleitseminar zu einer Vorlesung

<sup>5)</sup> Anthropologische Exkursion oder Übungen in Anthropologie/Humanbiologie

<sup>6)</sup> Jede(r) Studierende im Hauptstudium nimmt in der Regel nur an einem Projektpraktikum teil. Das Projektpraktikum sollte in dem Fach belegt werden, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll.

P = Pflichtveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

Die Teilnahme an Wahlvertiefungsveranstaltungen im Umfang von 14 SWS wird empfohlen.

1014

**Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 12. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 2661), zuletzt geändert am 9. März 1998 (StAnz. 1999 S. 624);**

hier: Änderung vom 28. April 1999

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), genehmige ich hiermit die Änderung der Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 20. September 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.4 — 486/277 (1) — 29  
StAnz. 41/1999 S. 3070

**Artikel 1: Änderung**

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

**In § 44 wird Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:**

„Studierende, die ihr Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main im Sommersemester 1995 oder früher aufgenommen haben, können ihr Studium letztmalig im Wintersemester 2000/01 nach den Regelungen der alten Prüfungsordnung vom 25. Juni 1982, zuletzt geändert am 25. September 1989, abschließen.“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. September 1999

Prof. Dr. Hans-Herbert Wagschal  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

1015

**Prüfungsordnung der Fachbereiche Energie- und Wärmetechnik; Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Facility Management vom 14. und 23. Juni 1999 (Teil A + Teil B);**

hier: Genehmigung

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), genehmige ich hiermit die von den Fachbereichsräten beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 15. September 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 4.3 — 486/458 (1) — 1  
StAnz. 41/1999 S. 3070

**Vorbemerkung:**

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), geben sich die Fachbereiche Energie- und Wärmetechnik (EW); Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie (KMUB) sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik (WP) der Fachhochschule Gießen-Friedberg aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte vom 14. und 23. Juni 1999 nachstehende Gemeinsame Prüfungsordnung — Teil A — vom 18. Januar 1995 (StAnz. S. 1114) in der mit Erlass vom 26. März 1998 genehmigten und am 6. April 1999 redaktionell überarbeiteten Fassung (StAnz. 23/1999 S. 1826). Teil A wird ergänzt durch die am 14. und 23. Juni 1999 beschlossenen studien-gangspezifischen Regelungen des Teils B, die im Folgenden *kursiv* gesetzt sind.

**Inhalt****1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsamt
- § 15 Studienausschuß
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

**2. Abschnitt: Diplomvorprüfung**

- § 17 Zweck, Durchführung, Voraussetzungen, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 18 Zeugnis der Diplomvorprüfung

**3. Abschnitt: Diplomprüfung**

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Voraussetzungen der Diplomprüfung
- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer/Wahlfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomgrad und Diplomurkunde

**4. Abschnitt: Einstufungsverfahren**

- § 27 Einstufungsprüfung

**5. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 30 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 31 Inkrafttreten

**6. Abschnitt: Anlagen**

- Anlage 1: Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS)
- Anlage 2: Studienprogramm, Prüfungs- und Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums
- Anlage 3: Zeugnisse und Diplomurkunde
- Anlage 4: Inhaltliche Anforderungen an die Prüfungsleistungen
- Anlage 5: Praktikumsordnung

**1. Abschnitt: Allgemeines****§ 1****Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

*Die Dauer des Grundstudiums beträgt 3 Semester, die des Hauptstudiums 5 Semester. Im Hauptstudium ist das Berufspraktische Studiensemester (6. Semester) und ein Prüfungssemester für die Durchführung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums (8. Semester) enthalten.*

(3) Im Hauptstudium ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) enthalten. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktische Studiensemester durch eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres, insbesondere die Anforderun-

gen an ein Berufspraktisches Studiensemester, regelt die BPS-Ordnung (Anlage 1).

*Bis zum Abschluß des Grundstudiums ist zusätzlich eine fachbezogene praktische Tätigkeit von 12 Wochen (Grundpraktikum) erfolgreich abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5).*

(4) Ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt nicht, wenn eine Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule etwas anderes vorsieht.

(5) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

**§ 2****Prüfungsaufbau**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Grundstudiums.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus 2 Teilen:

1. den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(3) Zusätzlich sind im Grund- und im Hauptstudium Studienleistungen zu erbringen, deren Bestehen ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ist.

**§ 3****Fristen**

(1) Das Lehrangebot und die Studienordnung stellen sicher, dass Leistungsnachweise der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung innerhalb der in der Anlage 2 festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können.

(2) Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn des Berufspraktischen Studiensemesters im Hauptstudium und der Meldung zum 1. Teil der Diplomprüfung abgeschlossen sein.

(3) Die Meldefristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.

*Zu den Prüfungs- und Studienleistungen meldet sich die Studentin oder der Student innerhalb der für das jeweilige Semester festgelegten Zeiträume an. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Anmeldung hat spätestens 8 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Über die konkreten Meldezeiträume und das Meldeverfahren informiert der Studienausschuß spätestens 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters durch Aushang.*

**§ 4****Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
2. sich innerhalb der in § 3 Abs. 3 genannten Frist verbindlich für die Teilnahme an der jeweiligen Prüfungs- oder Studienleistung anmeldet und die weiteren, in der Anlage 2 und in den §§ 17 und 20 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Teilnahme an einer Prüfung darf nur verweigert werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvor- oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichartigen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

**§ 5****Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind begrenzt wiederholbar. Näheres hierzu regelt § 12. Sie werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:

- mündliche Prüfungen
- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Studienarbeiten, Projektarbeiten, Diplomarbeit)
- Softwareerstellung

(2) Anzahl, Art, Dauer und die Voraussetzungen der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsfächer ergeben sich aus Anlage 2.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen soll die Studentin oder der Student möglichst in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.

Prüfungsleistungen sind bei der letzten Wiederholung stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

#### § 6

##### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei der letzten Wiederholung muß die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden.

(2) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben und zu begründen.

(4) Studierende desselben Studiengangs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

#### § 7

##### Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten und des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und darf 180 Minuten nicht überschreiten. In der Regel werden alle Aufgaben einer Klausur zu Klausurbeginn bekannt gegeben.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll 8 Wochen nicht überschreiten.

#### § 8

##### Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind der Eigen- und Fremdkontrolle dienende Leistungsnachweise, die in ihren Anforderungen Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Die §§ 5 (2) bis 7 gelten entsprechend. Die Regelungen für letztmalige Wiederholungen finden keine Anwendung. Studienleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(2) Studienleistungen können außer durch die in § 5 (1) genannten Leistungsnachweise als

- Seminarvorträge
- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten
- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen
- Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen u. ä.
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Fachgespräche (mit einer sachkundigen Prüferin oder einem sachkundigen Prüfer)

erbracht werden.

In der Anlage 2 sind Anzahl, Dauer und Voraussetzungen der Studienleistungen sowie die Fächer, in denen sie zu erbringen sind, geregelt. Dort wird auch bestimmt, wann die Studienleistungen angeboten werden.

(3) Die Zahl der Studienleistungen soll im Semester nicht höher als 6 sein. Studienleistungen können mehrere nach Art und Umfang unterschiedliche Teilleistungen zusammenfassen, die sich auch über mehrere Einfächer und mehrere Semester erstrecken können.

#### § 9

##### Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Fachnoten setzen sich aus den Noten der Prüfungsleistungen oder den Noten der Studienleistungen in einem Fach oder in einem fachübergreifenden Gebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Leistung bestehen.

Werden mehrere Prüfungsleistungen oder mehrere Studienleistungen jeweils zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen Leistungen. Jede Leistung muß dabei für sich bestanden sein.

Die Fächer, deren Noten zu einer Fachnote zusammengefaßt werden, sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Bei Bildung der Fachnote wird die Note der einzelnen Prüfungs- oder Studienleistung nach dem Stundenumfang gewichtet.

Im Ergebnis wird bei der Bildung der Fachnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die so ermittelte Fachnote wird im Zeugnis eingetragen:

Bei einem Ergebnis	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

(3) Wird die Note einer Prüfungs- oder Studienleistung aus den Bewertungen mehrerer Prüferinnen oder Prüfer gebildet, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Bildung der Gesamtnote ist in § 25 geregelt.

#### § 10

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Hat sich eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer Prüfung angemeldet, kann sie oder er bis spätestens 2 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(3) Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen dem Studienausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes verlangt werden. Der Studienausschuss entscheidet darüber, ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Entscheidung nur mit beratender Stimme mit.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Studienausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden

von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Nach Abschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung kann die Kandidatin oder der Kandidat verlangen, dass die Entscheidung vom *Studienausschuss* überprüft wird. Im übrigen finden Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 entsprechende Anwendung.

#### § 11

##### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit ggf. einschließlich Kolloquium und sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und das Berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn
  1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 22 (4) entspricht,
  2. die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt,
  3. der *Studienausschuss* feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 23 (1) unwahr ist.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 12

##### Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist ohne Einschränkung möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (außer der Diplomarbeit, §§ 22, 23) können zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden 2 Semester erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Wiederholungsfrist gilt § 10 Abs. 1—3 entsprechend.
- (5) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und in dem nach Anlage 2 vorgesehenen Studiensemester abgelegt wird (*Freiversuch*). Der Termin zur Ablegung des *Freiversuchs* wird um Zeiten offiziell genehmigter Urlaubssemester und um Studienzeiten im Ausland hinausgeschoben. § 10 Abs. 2 bis 4 findet auf die *Freiversuchsregelung* keine Anwendung.

#### § 13

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang oder in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich,

sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Einschlägige Berufspraktische Studiensemester (§ 1 Abs. 2) und fachbezogene praktische Tätigkeiten (§ 1 Abs. 3) werden angerechnet.

(4) Die Anrechnung bzw. Anerkennung nach Abs. 1 bis 3 kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen. Lehrveranstaltungen, die inhaltlich auf den nachzuholenden Fächern aufbauen, dürfen erst nach Erbringung dieser Leistungsnachweise absolviert werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Entscheidungen trifft der *Studienausschuss*. Werden einzelne Nachweise über Studien- oder Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 letzter Halbsatz bleibt unberührt.

#### § 14

##### Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist zentral für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Gießen-Friedberg einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplomurkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit der Dekaninnen und Dekane bzw. der Fachbereiche nach § 22 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.

(2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen der Studienausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

#### § 15

##### Studienausschuss

(1) Für den Studiengang *Facility Management* bilden die Fachbereichsräte der Fachbereiche EW, KMUB und WP einen gemeinsamen Studienausschuss, der bezogen auf den Studiengang die gesetzlichen Aufgaben nach § 49 Abs. 1 des HHG wahrnimmt. Er ist zusätzlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in dem Studiengang zuständig.

(2) Damit obliegen dem Studienausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
2. Bestimmung der Termine der zulassungspflichtigen Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studienausschusses (pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen),
3. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
5. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
6. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
7. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeiten nach § 1 und näherer Regelung der BPS-Ordnung
8. Weiterentwicklung des Studienganges und der Prüfungsordnung
9. Anforderungen der benötigten Ressourcen von den beteiligten Fachbereichen
10. Erstellung des Lehrplanes

(3) Dem Studienausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender
- drei weitere Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fachbereiche
- drei Studierende des Studienganges
- ein wissenschaftliches Mitglied (soweit vorhanden).

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche EW, KMUB und WP wählen je eine Professorin oder einen Professor als Mitglied des Studienausschusses und eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor zu dessen jeweiliger Stellvertreterin oder jeweiligem Stellvertreter. Die drei Mitglieder aus dem Professorenkollegium, die drei studentischen Mitglieder und das wissenschaftliche Mitglied wählen eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Studienausschusses. Professorinnen und Professoren werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden von den Studierenden des Studienganges Facility Management für ein Jahr gewählt. Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Ist in keinem der beteiligten Fachbereiche ein wissenschaftliches Mitglied vorhanden, tritt an dessen Stelle ein administrativ-technisches Mitglied. Das Verfahren für die Wahl des wissenschaftlichen bzw. administrativ-technischen Mitglieds wird von den beteiligten Fachbereichen in einer Vereinbarung festgelegt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Studienausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

(4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) In Prüfungsangelegenheiten tagt der Studienausschuss nicht öffentlich und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die absolute Stimmenmehrheit der Gruppe der Professorinnen oder Professoren gewährleistet ist.

Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Zusammensetzung des Studienausschusses und die Namen der oder des Vorsitzenden und ihrer Vertreterinnen und Vertreter werden durch Aushang bekanntgegeben.

(7) Die Beschlüsse des Studienausschusses sind zu protokollieren.

(8) Der Studienausschuss kann regelmäßige Entscheidungen und das Tagesgeschäft der oder dem Vorsitzenden übertragen.

## § 16

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach § 22 Abs. 3 HHG berechnete Personen bestellt, die (sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern), in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die vom Studienausschuss benannten Prüfungskommissionen nehmen die mündlichen und schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen ab.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei mehreren Fächern aus der entsprechenden Anzahl von Prüferinnen oder Prüfern (Kolloquialprüfung), bei mündlichen Prüfungen auch aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

Die Prüfungskommission für das Kolloquium zur Diplomarbeit besteht aus der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

## 2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

### § 17

#### Zweck, Durchführung, Voraussetzungen, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden können.

(3) Die Diplomvorprüfung kann ablegen, — wer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt und — nach Maßgabe der Praktikumsordnung das vorgeschriebene Grundpraktikum im Umfang von 12 Wochen erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die zur Erteilung des Diplomvorprüfungszeugnisses erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums sowie der sonstigen Nachweise sind der Anlage 2 zu entnehmen.

### § 18

#### Zeugnis der Diplomvorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung bestanden, erhält sie oder er über die bestandene Diplomvorprüfung ein Zeugnis nach dem als Anlage 3 a beigefügten Muster. Das Zeugnis enthält die Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung, die Studienleistungen des Grundstudiums und deren jeweilige Note. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Studienausschusses und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet und ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich auszuhändigen.

## 3. Abschnitt: Diplomprüfung

### § 19

#### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung werden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erbracht. Die Diplomprüfung wird mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen. § 20 Abs. 2 b) bleibt unberührt.

### § 20

#### Voraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte andere Prüfungsleistung erbracht hat.

Zu den Prüfungs- und Studienleistungen (Fachprüfungen) sowie Praktika des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Erfolgreicher Abschluß aller Prüfungsleistungen des Grundstudiums (s. Anlage 2).

b) Von den Studienleistungen des Grundstudiums (s. Anlage 2) dürfen maximal zwei fehlen, der Rest muß bestanden sein.

Zum Berufspraktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen von § 7 Punkt 1 der BPS-Ordnung erfüllt.

In Härtefällen kann der Studienausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten Ausnahmeregelungen beschließen.

(2) Bis zur Ausgabe der Diplomarbeit muß das Berufspraktische Studiensemester des Hauptstudiums anerkannt sein.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit sind:

a) Alle Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (Anlage 2) müssen bestanden sein.

b) Von den Studienleistungen des Hauptstudiums (s. Anlage 2) dürfen maximal zwei fehlen, der Rest muß bestanden sein.

### § 21

#### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Diplomprüfung bestanden, wenn sie oder er sämtliche in der Anlage 2 vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums, die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit bestanden hat.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsgegenstände der einzelnen Fachprüfungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

## § 22

**Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder einer anderen, nach § 22 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigten Person (*Referentin, Referent*) ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Gießen-Friedberg in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Gießen-Friedberg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des *Studienausschusses*.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor, die oder der auch einen Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigen kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten haben. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Diplomarbeit als nicht unternommen; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Diplomarbeit zuzuweisen. Entscheidungen nach Satz 2, 4 und 5 trifft der *Studienausschuss*.

## § 23

**Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Referentin oder dem Referenten abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Korreferentin oder der Korreferent muß ebenfalls die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 HHG erfüllen. Die Diplomarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten zu benoten.

*Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent legen einvernehmlich die Note fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der Beurteilungen. Ist eine der Bewertungen „nicht ausreichend“, entscheidet die Referentin oder der Referent nach eingehender Diskussion mit der Korreferentin oder dem Korreferenten über die Note.*

Die Entscheidung muß schriftlich begründet werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Arbeit fachlich präsentieren und verteidigen.

Den Zeitpunkt des Kolloquiums legt die Referentin oder der Referent in Absprache mit der Korreferentin oder dem Korreferent und der Kandidatin oder dem Kandidat fest. Im Regelfall soll der Termin innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit liegen.

Die Dauer des Kolloquiums soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten betragen.

Ein Vortrag als Teil des Kolloquiums kann öffentlich gehalten werden, die Zeitdauer des Vortrages soll einschließlich Diskussion 30 Minuten nicht überschreiten.

Das Kolloquium wird bewertet und geht mit  $\frac{1}{3}$  in die Note der Diplomarbeit ein.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt wird.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Note der Diplomarbeit im Anschluss an das Kolloquium bekanntzugeben.

(4) Die Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen gem. § 11 Abs. 4 nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 3, S. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 24

**Zusatzfächer/Wahlfächer**

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich Zusatzprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen. Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Wahlfächer und deren Noten werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Diplomzeugnis aufgenommen.

## § 25

**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 9 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit ggf. mit Kolloquium.

Die im Hauptstudium erzielte Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt, gebildet aus den Fachnoten der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der ersten Dezimalstelle und der Note der Diplomarbeit (mit Kolloquium). Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit mit 3 gewichtet.

Gesamtnote = (Summe der Fachnoten + 3 × Diplomarbeitenote (mit Kolloquium)) : (Zahl der Fachnoten + 3)

(2) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis gem. Anlage 3 b. Das Diplomzeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts und der oder dem Vorsitzenden des *Studienausschusses* unterzeichnet. Es enthält die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und deren Noten sowie Studienleistungen des Hauptstudiums und deren Noten. Das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit sind ebenfalls enthalten.

Auf Antrag werden Wahlfächer und deren Noten in das Diplomzeugnis aufgenommen.

(3) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

## § 26

**Diplomgrad und Diplomurkunde**

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Gießen-Friedberg den Diplomgrad nach Maßgabe des § 27 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).

*Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs Facility Management wird nach dem als Anlage 3 c beigefügten Muster der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)“, Kurzform: „Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH)“ unter Angabe des Studiengangs verliehen.*

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält neben dem Diplomzeugnis eine Diplomurkunde, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs der für die Organisation des Studiums zuständig ist, unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

**4. Abschnitt: Einstufungsverfahren**

## § 27

**Einstufungsprüfung**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums erforderlich sind, können sich einer Einstufungsprüfung unterziehen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studiensemester der Kandidatin oder dem Kandidaten angerechnet werden können und in welches Semester sie oder er einzustufen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das ihn an den zuständigen *Studienausschuss* weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 68 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung als Studentin oder Student oder Externe oder Externer im gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der *Studienausschuss* über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  2. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
  3. die Diplomvor- oder Diplomprüfung als Studentin oder Student oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der *Studienausschuss* schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Der *Studienausschuss* kann festlegen, ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
- (6) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in welchem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber einzustufen ist.

#### 5. Abschnitt: Schlußbestimmungen

##### § 28

##### Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungs- oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungs- oder Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

##### § 29

##### Einsicht in Prüfungsunterlagen

Innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschl. der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt. Dies gilt für Studienleistungen entsprechend.

##### § 30

##### Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach

Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

##### § 31

##### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Gießen, 20. August 1999

Prof. Dr. Klemens Stiebler  
Dekan des Fachbereichs  
Energie- und Wärmetechnik  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Böckmann  
Dekan des Fachbereichs  
Krankenhaus- und Medizintechnik,  
Umwelt- und Biotechnologie

Friedberg (Hessen), 23. August 1999

Prof. Dr. Rudolf Griemert  
Stellvertretender Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftsingenieurwesen  
und Produktionstechnik

#### 6. Abschnitt: Anlagen

##### Anlage 1

**Ordnung des Berufspraktischen Studienseesters für den Studiengang Facility Management der Fachbereiche Energie- und Wärmetechnik, Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg**

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) In den Studiengang Facility Management an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Berufspraktisches Studienseester (BPS) eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Fachhochschule sichert die Bereitstellung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen (im folgenden Praxisstellen genannt). Zwischen den Praxisstellen und der Fachhochschule soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden, s. § 9.
- (3) Das BPS wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Praxisstelle geregelt.

##### § 2

##### Ziel

Ziel des BPS ist es, dass die Studentin oder der Student die Aufgaben von Facility Management durch eigene Tätigkeit kennenlernen.

##### § 3

##### Teile des BPS

Das BPS gliedert sich in 20 Wochen praktische Tätigkeit in einem Betrieb und in ein begleitendes Seminar an der Fachhochschule. Fehlzeiten (auch krankheitsbedingt) werden nicht als Praxiszeit gerechnet und sind nachzuholen.

Das Seminar setzt sich aus einem Vor- und einem Hauptseminar zusammen. Die Studentin oder der Student hat über den Aufgabenschwerpunkt der praktischen Tätigkeit eine Studienarbeit zu erstellen und darüber im Hauptseminar ein Referat zu halten.

##### § 4

##### Zulassung

- Für die Zulassung zum BPS sind der Abschluß des Grundstudiums und das anerkannte Grundpraktikum von 12 Wochen erforderlich. Voraussetzung für die Anmeldung zur praktischen Tätigkeit sind
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen „Arbeits- und Sozialrecht“ (2 SWS) und Präsentationstechniken (1 SWS)
  - der Nachweis der Teilnahme an mindestens 10 BPS-Referaten
  - der Nachweis einer Betreuerin oder eines Betreuers der Hochschule
  - der Nachweis einer anerkannten Praxisstelle.

##### § 5

##### Praxisstellen, Verträge

Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Es soll in Praxisstellen absolviert wer-

den, die mit der Fachhochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Praxisstelle
  - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer des BPS entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
  - b) ihr oder ihm eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
  - c) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten zu benennen.
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 6

**Praktische Tätigkeiten**

Während des BPS soll in mindestens einem der drei folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:

1. Technisches Facility Management  
wahlweise in den Bereichen der Gebäudeautomation und -technik, EDV, BDE, Heizung, Lüftung, Klimatechnik, Sanitär, Energie- und Umwelt- und Qualitätsmanagement, Arbeitsstätten
2. Infrastrukturelles Facility Management  
wahlweise in Bereichen der Verwaltung von Gebäuden, Räumen und Flächen, Umzugsdienste, Sicherheits-, Verpflegungs-, Hygiene-, Reinigungsdienste und Entsorgung
3. Kaufmännisches Facility Management/Immobilienwirtschaft  
wahlweise in den Bereichen der kaufmännischen Verwaltung, Controlling, Rechnungswesen, Betriebskostenermittlung und Verwaltung von Liegenschaften und Immobilien, Investition und Finanzierung, Materialwirtschaft, Marketing und Vertragsmanagement.

§ 7

**Seminar**

Das von der Hochschule durchgeführte Seminar besteht aus der seminaristischen Erarbeitung von in der Praxis wichtigen Schwerpunkten für die berufliche Tätigkeit einer Facility Managerin oder eines Facility Managers, die im Fortgang des Studiums vertieft werden. Die seminaristische Erarbeitung findet in den einzelnen Veranstaltungen statt, die aus einem Referat einer Studentin oder eines Studenten und der Diskussion aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestehen.

1. **Vorseminar (vor der praktischen Tätigkeit)**  
Im Vorseminar nimmt die Studentin oder der Student an einer Einführungsveranstaltung und 10 BPS-Referaten teil.
2. **Hauptseminar (nach der praktischen Tätigkeit)**  
Im Hauptseminar nimmt die Studentin oder der Student an weiteren Veranstaltungen teil, sodass sie oder er mindestens 20 BPS-Referate besucht hat. Zusätzlich hält sie oder er ein Referat über den in der Studienarbeit behandelten Schwerpunkt ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit. Die Studienarbeit ist mindestens zwei Wochen vor dem zu haltenden Referat bei der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule abzugeben.

§ 8

**Status der Studierenden am Lernort Praxis**

Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.

**Studienprogramm, Prüfungs- und Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums**

Anlage 2

**A. Grundstudium**

Lfd. Nr.	Fach	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
1	Mathematik I + II	8	4	4 P	
2	Physik I + II	8	4	4 S	
3	Elektrotechnik und Elektronik	6	2	4 P	

Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 9

**Haftung**

(1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisation der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des BPS geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalls und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen von Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den die Schadensersatzverursacherin oder den Schadensverursacher auf das Land über.

§ 10

**Versicherungsschutz**

(1) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Die Studentin oder der Student ist an der Praxisstelle für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflicht der Praxisstelle versichert.

(3) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

(4) Bei Ableistung des BPS im Ausland sind Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit zu klären.

§ 11

**Anerkennung**

Die Studentin oder der Student hat am Ende des Hauptseminars die detaillierte Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5, Ziffer 1 b und die Studienarbeit über ihre oder seine praktische Tätigkeit zur Anerkennung für die ordnungsgemäße Ableistung des BPS vorzulegen.

§ 12

**Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Eine Befreiung vom BPS ist nur möglich, wenn außer einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine qualifizierte, mehrjährige Berufstätigkeit im Facility Management nachgewiesen wird. Über die Anrechnung auf das BPS entscheidet in jedem Einzelfall der Studienausschuss.

§ 13

**Ausnahmeregelung**

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpaß bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des BPS in das Studium durch den Studienausschuss vorübergehend geändert werden.

§ 14

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Lfd. Nr.	Fach	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
4	Allgemeine Chemie	4	4 S		
5	Technische Gebäudeausrüstung	2			2 P
6	Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Gebäudeautomation	5			5 P
7	Nachrichtentechnik und Datennetze	4			4 P
8	Bautechnik und Brandschutz (Studienleistung zusammen mit Nr. 9)	4			4 (S) <sup>1</sup>
9	Arbeitsschutz, -sicherheit, -stätten (Studienleistung zusammen mit Nr. 8)	2			2 S <sup>1</sup>
10	Überblick über Infrastrukturdienste (Studienleistung zusammen mit Nr. 11 und 13)	2		2 (S) <sup>2</sup>	
11	Anlagenplanung und -erstellung (Studienleistung zusammen mit Nr. 10 und 13)	2			2 S <sup>2</sup>
12	EDV	4	4 S		
13	Einführung in Facility Management (engl.) (Studienleistung zusammen mit Nr. 10 und 11)	2	2 (S) <sup>2</sup>		
14	Grundlagen BWL	2	2 S		
15	Grundlagen VWL	2	2 S		
16	Grundlagen Recht	2		2 S	
17	Rechnungswesen I + 2	4		4 P	
18	Investition und Finanzierung	2			2 S
19	Fallstudie I (BWL)	2			2 S
20	Vertragsmanagement (engl.)	2			2 S
21	Arbeitstechniken	4		4 S	
22	Wirtschaftsenglisch I+II	8	4 S	4 S	
23	Orientierung	1			1 S
24	Präsentationstechniken	1		1 S	
	Summe	83	28	29	26

P	0	3	3	Σ 6
S	5	5	6	Σ 16

<sup>1</sup> Die Fächer Nr. 8 Bautechnik und Brandschutz sowie Nr. 9 Arbeitsschutz, -sicherheit, -stätten werden zu einer Studienleistung zusammengefaßt.

<sup>2</sup> Die Fächer Nr. 10 Überblick über Infrastrukturdienste, Nr. 11 Anlagenplanung und -erstellung sowie Nr. 13 Einführung in Facility Management werden zu einer Studienleistung zusammengefaßt.

#### B. Hauptstudium, allgemeine Fächer (Pflichtfächer)

Lfd. Nr.	Fach	SWS	4. Sem.	5. Sem.	7. Sem.
25	Computer-integrierte Gebäude (wird zusammen mit Nr. 26 geprüft)	4	4 (P) <sup>3</sup>		
26	Anlagenbetrieb (wird zusammen mit Nr. 25 geprüft)	4		4 P <sup>3</sup>	
27	Sicherheitsdienste	2		2 S	
28	Fallstudie II (technisch)	4		2 S	
29	CAD Übung (Fallstudie Infrastruktur)	4			2 S
30	Entsorgung und Umweltrecht	2	2 S		
31	Arbeits- und Sozialrecht	2		2 S	
32	Qualitätsmanagement I + II	4	2 S		2 P
33	Controlling I	4	4 P		
34	Organisation und Führung	4	4 S		
35	Marketingmanagement	4		4 S	
36	Fallstudien III (kfm.)	2			2 S
37	Beratung und Kommunikation	4			4 S
38	Vor- und Nachbereitung BPS	2			2 S
39	Flächenmanagement	4	4 S		
40	Fallstudie IV	2			2 S
	Summe	48	20	14	14

P	1	1	1	Σ 3	ΣΣ 9
S	4	4	5	Σ 13	ΣΣ 29

<sup>3</sup> Die Fächer Nr. 25 Computer-integrierte Gebäude und Nr. 26 Anlagenbetrieb werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefaßt.

**C. Hauptstudium, Wahlpflichtfächer**

In jedem der drei Studiensemester des Hauptstudiums muß eine Fächergruppe mit Wahlpflichtfächern im Umfang von 10 SWS gewählt werden. Die gewählte Fächergruppe stellt eine Prüfungslei-

stung dar. Es wird empfohlen, jeweils eine der folgenden Fächergruppen zu wählen:

**Im 4. Studiensemester**

Lfd. Nr.	Fächergruppe 4.1	SWS	4. Sem.	5. Sem.	7. Sem.
41	Grundlagen der Mikrobiologie	2	2		
42	Betriebshygiene	4	4		
43	Verpflegungstechnik	2	2		
44	Catering Management	2	2		
Oder:					
Lfd. Nr.	Fächergruppe 4.2	SWS	4. Sem.	5. Sem.	7. Sem.
45	Aufbaukurs Ingenieurmathematik	4	4		
46	Strömungslehre, Wärmetübertragung	2	2		
47	Technische Thermodynamik	2	2		
48	Bauphysik	2	2		

P	1			Σ 1	ΣΣ 10
S					ΣΣ 29

**Im 5. Studiensemester**

Lfd. Nr.	Fächergruppe 5.1	SWS	4. Sem.	5. Sem.	7. Sem.
49	Lüftungs- und Klimatechnik	3		3	
50	Heiztechnik	3		3	
51	Sanitärinstallation	4		4	
Oder:					
Lfd. Nr.	Fächergruppe 5.2	SWS	4. Sem.	5. Sem.	7. Sem.
52	Logistik	4		4	
53	Personalmanagement	2		2	
54	Umweltmanagement	4		4	

P		1		Σ 1	ΣΣ 11
S					ΣΣ 29

**Im 7. Studiensemester:**

Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.1	SWS	4. Sem.	5. Sem.	7. Sem.
55	Management von Großprojekten	4			4
56	Projekt- und Prozessmanagement	4			4
57	Controlling II	2			2
Oder:					
Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.2	SWS	4. Sem.	5. Sem.	7. Sem.
58	Gebäudeautomation und Energiemanagement	4			4
59	Integrierte Gebäudetechnik	4			4
60	Gebäudetechnik Betreiben	2			2
Oder:					
Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.3	SWS	4. Sem.	5. Sem.	7. Sem.
61	Elektroinstallation im Krankenhaus	4			4
62	Praktikum Nachrichtentechnik	1			1
63	Funktionsstellen der Ver- und Entsorgung	2			2
64	Gebäudeleittechnik	2			2
65	Gebäudeleittechnik Praktikum	1			1

P			1	Σ 1	ΣΣ 12
S					ΣΣ 29

## Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS):

> im Grundstudium:	83
> im Hauptstudium, allgemeine Fächer (Pflichtfächer):	48
> im Hauptstudium, Wahlpflichtfächer:	30
	Summe: 161

## Inhalt des Diplomzeugnisses

Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg/University of Applied Sciences

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

## Anzahl der Leistungsnachweise:

> Prüfungsleistungen im Grundstudium:	6
> Studienleistungen im Grundstudium:	16
> Prüfungsleistungen im Hauptstudium, Pflichtfächer:	3
> Studienleistungen im Hauptstudium, Pflichtfächer:	13
> Prüfungsleistungen im Hauptstudium, Wahlpflichtfächer:	3
	Summe: 41

hat im Studiengang Facility Management die Diplomprüfung mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ abgelegt und folgende Einzelbewertungen erhalten:

Diplomarbeit

Thema \_\_\_\_\_

Bewertung \_\_\_\_\_

Prüfungsleistungen \_\_\_\_\_

Studienleistungen \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Die Leiterin/  
Der Leiter  
des Prüfungsamts

Siegel

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende  
des Studienausschusses

## Anlage 3 a

## Inhalt des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung

Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg/University of Applied Sciences

## Anlage 3 c

## Inhalt der Diplomurkunde

## Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg/University of Applied Sciences

Diplom-Urkunde

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Studiengang Facility Management das Grundstudium mit Erfolg abgeschlossen und folgende Bewertungen erzielt:

hat am \_\_\_\_\_ die Diplomprüfung im Studiengang Facility Management erfolgreich bestanden.

Prüfungsleistungen \_\_\_\_\_

Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule Gießen-Friedberg den akademischen

Studienleistungen \_\_\_\_\_

Grad Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)/

Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)

Kurzform: Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Die Leiterin/  
Der Leiter  
des Prüfungsamts

Siegel

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende  
des Studienausschusses

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Präsidentin/Präsident

Siegel

Dekanin/Dekan

## Anlage 4

## Inhaltliche Anforderungen an die Prüfungsleistungen

## A. Grundstudium

Lfd. Nr.	Fach	Prüfungsinhalte
1	Mathematik I + II	Funktionen einer Veränderlichen, Grenzwerte, Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen, Lineare Algebra, Anwendung der Differential- und Integralrechnung, Reihenentwicklung von Funktionen, Gewöhnliche Differentialgleichungen
3	Elektrotechnik und Elektronik	Gleich-, Wechsel-, Drehstromkreise, Netzwerkanalyse, Bauelemente und Grundsaltungen der Elektrotechnik und Elektronik für die Gebäudetechnik, Kurzschluß- und Spannungsabfallberechnung
5	Technische Gebäudeausrüstung	Versorgungstechnische Strukturen in Gebäuden
6	Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Gebäudeautomation	Digitale Steuerungstechnik, Regelungssysteme, Regelkreis, Regelung und Steuerung von Klimaanlage, Simulation von Regelkreisen und Regelstrecken, Temperatur-, Drehzahlregelung, Speicherprogrammierbare Steuerungen in der Gebäudetechnik
7	Nachrichtentechnik und Datennetze	Beschreibung von Signalen im Zeit- und Frequenzbereich, Digitale Signalverarbeitung und Unterstationen der Gebäudeleittechnik, Programmierung, Filter, Feldbussysteme, ISO-Modell, ISDN, LAN
17	Rechnungswesen	Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Kalkulation; Jahresabschluß

**B. Hauptstudium, allgemeine Fächer (Pflichtfächer)**

Lfd. Nr.	Fach	Prüfungsinhalte
25	Computer-integrierte Gebäude	Technische Systeme einer Liegenschaft, Netzwerke, Bus-Systeme
26	Anlagenbetrieb	Betriebsführung von komplexen Liegenschaften, Gebäudesystemen und Instandhaltungsleistungen, Ressourcenmanagement
32	Qualitätsmanagement II	TQM, Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme, Qualitätssicherungssysteme, Rechtsgrundlagen, Bundesimmissionsschutzgesetz, Wichtige Gesetze, Technische Regeln und Technische Anleitungen
33	Controlling I	Ergebnisrechnungen, Planungsansätze, Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Stilllegungsrechnung, Berichtswesen, Kennzahlen, Benchmarking, Unternehmensbewertung

**C. Hauptstudium, Wahlpflichtfächer**

Im 4. Studiensemester:

Lfd. Nr.	Fächergruppe 4.1	Prüfungsinhalte
41	Grundlagen der Mikrobiologie	Einführung in die Mikrobiologie, Beeinflussung der Hygiene durch Mikroorganismen, Prophylaxe und Bekämpfungsmaßnahmen
42	Betriebshygiene	Betriebs- und Arbeitshygiene, Schwachstellenanalyse, Hygienepläne, -kontrolle
43	Verpflegungstechnik	Verpflegungssysteme (Planung und Organisation), technische Geräte, Grundlagen der Ernährungslehre; Kassensysteme, Kalkulation, Abrechnung
44	Catering Management	Planung, Organisation und Durchführung von Verpflegungsdiensten
Oder:		
Lfd. Nr.	Fächergruppe 4.2	Prüfungsinhalte
45	Aufbaukurs Ingenieurmathematik	Analysis, Lineare Algebra, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Numerische Mathematik
46	Strömungslehre, Wärmeübertragung	Kenntnisse der fluidmechanischen Grundgesetze, Wärmeübertragung durch Konvektion, Wärmeleitung und Strahlung
47	Technische Thermodynamik	Physikalische Grundlagen, h-x-Diagramm, Wärmeübertragung, Verbrennungsberechnung, Brennwert, Heizwert, Hauptsätze der Wärmelehre, Dampferzeugung, Kreisprozesse, Kaltdampfprozeß, Blockheizkraftwerke
48	Bauphysik	Fähigkeit zur bauphysikalischen Bewertung eines Gebäudes, Wärmedurchgang, Dampfdiffusion, Schallschutz

Im 5. Studiensemester

49	Lüftungs- und Klimatechnik	Raumlufttechnische Anlagen, Bauelemente, Auslegung, Wärmerückgewinnung, Verbrauchskosten, Kühllast
50	Heiztechnik	Heizsysteme, Wärme-Kraft-Kopplung, Rohrnetzberechnung, Bauteile, Regelung, Jahresbetriebskosten
51	Sanitärinstallation	Abwasserinstallation, Bewässerung, Warmwasserversorgung, Sanitäre Einrichtung, Schwimmbadanlagen
Oder:		
Lfd. Nr.	Fächergruppe 5.2	Prüfungsinhalte
52	Logistik	Beschaffungslogistik, Lagerlogistik, Innerbetriebliche Logistik, Distributionslogistik
53	Personalmanagement	Personalbeschaffung, -einsatz, -entwicklung, rechtliche Grundlagen
54	Umweltmanagement	Ökobilanzierung, Öko-Audit, nachhaltiges Umweltmanagement

Im 7. Studiensemester

Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.1	Prüfungsinhalte
55	Management von Großprojekten	Phasenmodelle, Vertragsmodelle, Projektträgermodelle
56	Projekt- und Prozessmanagement	Projektstrukturierung, Projektphasen, Kapazitäts- und Kostenplanung, Projektsteuerung, Projektcontrolling, Prozeßanalysen, -modellierung, -optimierung
57	Controlling II	Kostenabrechnungen, Wirtschaftspläne, Objektverwaltung, Entscheidungsvorbereitung für Outsourcing

Oder:		
Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.2	
58	Gebäudeautomation und Energiemanagement	Automationsaufgaben in der technischen Gebäudeausrüstung, Aufbau und Kopplung von Automationsssystemen, Energie- und Umweltmanagementsysteme
59	Integrierte Gebäudetechnik	Verständnis der Prozeßabläufe in komplexen versorgungstechnischen Systemen unter Berücksichtigung gegenseitiger Beziehungen
60	Gebäudetechnik Betreiben	Betriebsführung von komplexen Liegenschaften, Fertigkeit, ein komplexes integriertes Gebäudesystem zu bedienen und den Anlagenbetrieb zu beobachten, Instandhaltung und Ressourcenmanagement
Oder:		
Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.3	
61	Elektroinstallation im Krankenhaus	Öffentliche Energieversorgung, Errichtungsbestimmungen und Netzformen, Installation nach VDE 0100, Sicherheitsstromversorgung, Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Beleuchtung
62	Praktikum Nachrichtentechnik	Filterschaltungen, Bauelemente, I/O-Karten für PC, Mikrocontroller, Prüfung von Geräten
63	Funktionsstellen der Ver- und Entsorgung	Ver- und Entsorgung, bei Speisen, Wäsche, Bettenaufbereitung
64	Gebäudeleittechnik	Strukturen und Funktionen der Gebäudeleittechnik, Unterstationen, offene Kommunikation, Programmierung, Feldbussysteme der Leittechnik, Datenfernverarbeitung
65	Gebäudeleittechnik Praktikum	Unterstationen, Programmierung, SPS, Feldbussysteme

**Anlage 5**  
zur Prüfungsordnung des  
Studienganges Facility Management

**Ordnung des Praktikums für den Studiengang Facility Management der Fachbereiche Energie- und Wärmetechnik, Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg**

§ 1

**Bestandteile des Praktikums**

Das Grundpraktikum für Facility Management (FM) mit einer Gesamtdauer von 12 Wochen muß bis spätestens zum Ende des Grundstudiums abgeschlossen sein.

Es bezieht sich in der Regel auf folgende Bereiche des Facility Managements:

1. Technisches Facility Management,  
wahlweise in den Bereichen der Gebäudeautomation und -technik, EDV, BDE, Heizung, Lüftung, Klimatechnik, Sanitär, Energie- und Umweltmanagement, Arbeitsstätten
2. Infrastrukturelles Facility Management,  
wahlweise in Bereichen der Verwaltung von Gebäuden, Räumen und Flächen, Umzugsdienste, Sicherheits-, Verpflegungs-, Hygiene-, Reinigungsdienste und Entsorgung
3. Kaufmännisches Facility Management / Immobilienwirtschaft,  
wahlweise in den Bereichen der kaufmännischen Verwaltung, Controlling, Rechnungswesen, Betriebskostenermittlung und Verwaltung von Liegenschaften und Immobilien, Investition und Finanzierung, Materialwirtschaft, Marketing und Vertragsmanagement

Idealerweise sollte das Grundpraktikum in allen drei Bereichen zu je einem Drittel, also zu je vier Wochen, abgeleistet werden.

§ 2

**Sinn und Zweck des Praktikums**

Die praktische Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen an einer Fachhochschule. Die Praktikantin oder der Praktikant gewinnt darüber hinaus eine Vorstellung von den sozialen Problemen unserer modernen Industriegesellschaft. Das Praktikum soll der Praktikantin oder dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die für einen FM-Betrieb typischen Aufgaben vermitteln.

§ 3

**Organisation des Praktikums**

(1) Ausbildungsbetriebe

Das Praktikum soll in einem größeren Betrieb abgeleistet werden. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten für das Praktikum gerecht wird. Für das Praktikum geeignete Betriebe können bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder beim Arbeitsamt erfragt werden.

(2) Werkarbeitsbuch, Zeugnisse

Damit die Praktikantin oder der Praktikant angehalten ist, das während der Arbeit Gelernte zu verarbeiten, muß sie oder er während des Praktikums ein Werkarbeitsbuch führen. In diesem Buch werden neben einem kurzen Abriß der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefaßten Berichten eingetragen. Es sollen mindestens zwei DIN-A4-Seiten pro Woche im Fließtext geschrieben werden.

Das Werkarbeitsbuch ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikumsverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen sein soll.

(3) Anerkennung des Praktikums

Das Werkarbeitsbuch ist zusammen mit den Originalzeugnissen spätestens bis zum Ende des Grundstudiums dem Studienausschuß zur Anerkennung vorzulegen.

Der Studienausschuß entscheidet, inwieweit andere nachgewiesene praktische Tätigkeiten auf das vorgeschriebene Praktikum angerechnet werden können.

Über ein ordnungsgemäß abgeleistetes Praktikum stellt der Studienausschuß eine Bescheinigung aus, die bei der Zulassung zur Diplomprüfung Teil 1 und der Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) vorzulegen ist. Die Studentin oder der Student hat selbst dafür zu sorgen, daß ihre oder seine im Rahmen des Praktikums abgeleistete Tätigkeit in Höhe der vorgeschriebenen Wochenzahl zur kontinuierlichen Fortsetzung ihres oder seines Studiums rechtzeitig anerkannt werden kann.

**(4) Befreiung vom Praktikum**

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung können unter Bezugnahme auf einschlägige FM-Ausbildungsinhalte und/oder FM-Erfahrungen beim Studienausschuß einen Antrag auf Anerkennung als Praktikum stellen.

Auch eine einschlägige praktische Tätigkeit bei der Bundeswehr oder während der Ableistung des Zivildienstes kann auf das Praktikum angerechnet werden (maximal 8 Wochen), sofern detaillierte Angaben (Berichtsheft und Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

1016

**Studienordnung der Fachbereiche Energie- und Wärmetechnik; Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Facility Management vom 14. und 23. Juni 1999;**

hier: Bekanntmachung

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), geben sich die Fachbereiche Energie- und Wärmetechnik; Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Studienordnung für den gemeinsamen Studiengang Facility Management.

Wiesbaden, 15. September 1999

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 4.3 — 486/458 (2) — 1  
*StAnz. 41/1999 S. 3083*

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiengangs Facility Management
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Studienplatzwechsel und Ergänzungsstudium
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1. Studienprogramm des Grundstudiums

Anlage 2. Studienprogramm des Hauptstudiums

Anlage 3. Lehrinhalte

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Facility Management vom 14. und 23. Juni 1999 einschließlich der Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS) das Studium Facility Management an der Fachhochschule Gießen-Friedberg.

**§ 2****Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt ein Grundstudium im Umfang von drei Semestern an der Hochschule, ein Hauptstudium im Umfang von drei Semestern an der Hochschule, das BPS und das Prüfungssemester.

Das Grundstudium soll die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse vermitteln. Das Hauptstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen Fachausbildung und führt zum Studienabschluß.

(2) In den Studiengang ist nach dem fünften Hochschulsemester ein BPS eingeordnet.

(3) Die Regelungen für die Prüfung, insbesondere die zeitliche Gliederung, die Fristen, die bei den Prüfungen eingehalten werden sollen, und die Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

**§ 3****Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommersemester und im Wintersemester aufgenommen werden. In der Anfangsphase kann die Aufnahme jährlich erfolgen.

**§ 4****Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Studium richtet sich nach § 68 HHG. Danach kann an einer Fachhochschule immatrikuliert werden, wer
- a) die allgemeine Hochschulreife
  - b) eine fachgebundene Hochschulreife
  - c) die Fachhochschulreife
  - d) oder einen anerkannten Bildungsnachweis gem. § 68 Abs. 2 HHG erbringt.
  - e) Besonders befähigte Berufstätige können nach Maßgabe der jeweils gültigen Verordnung zu § 68 Abs. 5 HHG eine Berechtigung zum Studium im Studiengang Facility Management erwerben.
- (2) Als Einschreibvoraussetzung ist ein Praktikum nicht erforderlich.

**§ 5****Ziele und Inhalte des Studiengangs Facility Management**

(1) Das Studium soll eine ganzheitliche Sicht für Facility Management vermitteln, die sich auf den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden bezieht. Speziell für das Gebäudemanagement in der Nutzungsphase von Gebäuden werden Methoden, Verfahren und Techniken vermittelt, die sich auf das

- kaufmännische Gebäudemanagement
- technische Gebäudemanagement
- infrastrukturelle Gebäudemanagement

beziehen.

(2) Ziel des Hauptstudiums ist es, das Facility Management als einen unternehmerischen Prozeß zu verstehen. Der Facility Manager ist in der Lage, auf der Basis einer interdisziplinären Ausbildung die verschiedenen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und infrastrukturellen Fragestellungen erfolgreich zu bearbeiten. Er koordiniert, moderiert und führt die am Facility Management-Prozeß Beteiligten.

(3) Im BPS sollen die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse angewandt und vertieft werden.

(4) Die Studierenden sollen während ihres ganzen Studiums durch Praktika und Projekte realitätsnah und berufsfeldbezogen ausgebildet werden, um den Anforderungen an das Facility Management aus der Wirtschaft, der Industrie und der Verwaltung gerecht werden zu können.

**§ 6****Aufbau des Studiums**

(1) Die Studienprogramme für das Grund- und Hauptstudium sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

(2) Das Studienprogramm für das 1. bis 3. Hochschulstudiensemester umfaßt Pflichtveranstaltungen im Umfang von 83 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Bis zum Abschluß des Grundstudiums ist außerdem nach Maßgabe der Praktikumsordnung (Anlage 5 zur Prüfungsordnung) ein Grundpraktikum im Umfang von 12 Wochen abzuleisten.

(3) In jedem Semester des Hauptstudiums wählt die Studentin oder der Student je eine Fächergruppe mit 10 Semesterwochenstunden (SWS) zur Vertiefung (Wahlpflichtfächer). Damit wird es möglich, sich den eigenen Interessen entsprechend mehr technischen Fragestellungen im Gebäude, dem Managementbereich oder mehr der besonderen Situation bei Kliniken, Hotels und Heimen zu widmen. Die Fächergruppen (Wahlpflichtfächer) sind Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Darüber hinaus sind von den Studierenden in allgemeinen Fächern (Pflichtfächer) des Hauptstudiums Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich ebenfalls aus Anlage 2 ergeben.

Zusätzlich können die Studierenden außerhalb des für sie verbindlichen Studienprogramms in Wahlfächern Leistungsnachweise erbringen.

(5) Das Studienprogramm stellt den zeitlichen Ablauf, die Gegenstände sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen dar. In einem Stundenplan wird für jedes Semester ein nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmter Studienverlaufsplan aufgestellt, der sicherstellt, daß das notwendige Lehrangebot für das Grund- und Hauptstudium angeboten wird. Es werden Maßnahmen getroffen, die den Studierenden die Möglichkeit zum Selbststudium geben.

(6) Das Lehrangebot wird durch folgende Arten der Lehrveranstaltungen sichergestellt:

**Vorlesungen:** Die Vorlesungen werden überwiegend in seminari-stischer Form abgehalten und dienen der Vermittlung des Lehrge-genstandes einer größeren Zahl von Teilnehmerinnen und Teil-nehmern in Vortragsform mit Hilfe von Kommunikationsmitteln, durch Übungen und Experimente ergänzt.

**Übungen:** Die Übungen dienen der Umsetzung des Faktenwissens am anwendungsbezogenen Problem und der Einübung von Lern- und Arbeitsmethoden. Sie sollen vorlesungsbegleitend sein.

**Praktika:** Die Praktika dienen der empirischen Erprobung und Vertiefung theoretisch erarbeiteter Kenntnisse und Fähigkeiten. Die regelmäßige Teilnahme an den Praktika ist erforderlich. Die Ergebnisse von Praktikumsversuchen sind zu protokollieren, dar-zustellen und kritisch auszuwerten.

**Seminare:** Die Seminare dienen der eigenständigen methodischen Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammen-hänge in Gruppenarbeit, zur Bildung und Festigung kritischen Be-wußtseins. Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist er-forderlich.

**Projekte:** Die Projekte dienen der Vertiefung von theoretischen erarbeiteten Kenntnissen und Fähigkeiten und dem Erwerb von so-zialer und kommunikativer Kompetenz. Insbesondere sollen Fer-tigkeiten in Projektmanagement, personaler Kommunikation und Präsentation erworben werden.

**Exkursionen:** Die Exkursionen stellen eine weitere Verbindung zwischen Studium und Arbeitswelt her.

(7) Bei zeitweiliger Unterschreitung einer Teilnehmerzahl von fünf Studierenden fällt die Veranstaltung aus, ohne daß die curriculare Fortschreibung des Lehrangebots unterbrochen wird.

(8) Für die Gruppengröße der Übungen, Praktika und Seminare sollen die hochschuldidaktischen Mindestanforderungen einge-halten werden. Hierbei sind die personellen, räumlichen und säch-lichen Ausstattungen der Fachhochschule zu berücksichtigen.

Auf die Durchführung einer Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltung besteht kein Anspruch, wenn die Teilnehmerzahl geringer als 5 Studierende ist.

### § 7

#### Leistungsnachweise

Art, Umfang und Wiederholbarkeit der Leistungsnachweise sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang Facility Management (PO) geregelt. Die Prüfungsleistungen sind in

§ 5 der PO (i. V. m. Anlage 2) und die Studienleistungen in § 8 der PO (i. V. m. Anlage 2) festgelegt.

### § 8

#### Studienplatzwechsel und Ergänzungsstudium

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student in anderen Fachbereichen oder Hoch-schulen erbracht hat, regelt § 13 der Prüfungsordnung.

### § 9

#### Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die oder der Vorsitzende des Studienausschusses, die Dekaninnen oder Dekane, die Studienbe-raterinnen oder Studienberater der beteiligten Fachbereiche, im weiteren Sinne aber auch alle Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche zuständig.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Fachhochschule.

(3) In der Regel werden vor Beginn des Semesters für Studienan-fängerinnen und Studienanfänger Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Gießen, 20. August 1999

Prof. Dr. Klemens Stiebler  
Dekan des Fachbereichs  
Energie- und Wärmetechnik

Prof. Dr. Rolf-Dieter Böckmann  
Dekan des Fachbereichs  
Krankenhaus- und Medizintechnik,  
Umwelt- und Biotechnologie

Friedberg (Hessen), 23. August 1999

Prof. Dr. Rudolf Griemert  
Stellvertretender Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftsingenieurwesen und  
Produktionstechnik

### Anlage 1

zur Studienordnung für den  
Studiengang Facility Management

#### Studienprogramm des Grundstudiums

Grundstudium		Fachbereich	Art der Veranstaltung		Stunden/Woche Semester		
Lfd. Nr.	Fachgebiete		P/WP/W	V Ü Pr S	1.	2.	3.
1	Mathematik I + II	MND	P	V/Ü	4	4	
2	Physik I + II	MND	P	V/Ü	4	4	
3	Elektrotechnik und Elektronik	EW/KMUB	P	V/Pr	2	4	
4	Allgemeine Chemie	MND	P	V/Pr	4		
5	Technische Gebäudeausrüstung	EW	P	S/Pr			2
6	Meß-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Gebäudeautomation	KMUB	P	V/Ü			5
7	Nachrichtentechnik und Datenetze	KMUB	P	V/Ü			4
8	Bautechnik und Brandschutz	NN	P	V/Ü			4
9	Arbeitsschutz, -sicherheit, -stätten	KMUB	P	V/Ü			2
10	Überblick über Infrastrukturdienste	NN	P	V/Ü		2	
11	Anlagenplanung und -erstellung	NN	P	Ü			2
12	EDV	MND	P	V/Ü	4		
13	Einführung in Facility Management (engl.)	NN	P	V	2		
14	Grundlagen BWL	SuK	P	V	2		
15	Grundlagen VWL	SuK	P	V	2		
16	Grundlagen Recht	SuK	P	V		2	
17	Rechnungswesen I+2	SuK	P	V/Ü		4	
18	Investition und Finanzierung	WP	P	V/Ü			2
19	Fallstudie I (BWL)	NN	P	S			2
20	Vertragsmanagement (engl.)	NN	P	V/Ü			2
21	Arbeitstechniken	MND/WP	P	Pr		4	
22	Wirtschaftsenglisch I+II	SuK	P	V/Ü	4	4	
23	Orientierung	EW/KMUB/WP	P	V			1
24	Präsentationstechniken	MND/WP	P	V/Ü		1	
	Summe				28	29	26

Anlage 2  
zur Studienordnung für den  
Studiengang Facility Management

Studienprogramm des Hauptstudiums

Pflichtfächer des Hauptstudiums		Fachbereich	Art der Veranstaltung		Stunden/Woche Semester		
Lfd. Nr.	Fachgebiete		P/WP/W	V Ü Pr S	4.	5.	7.
25	Computer-integrierte Gebäude	NN	P	V/Ü	4		
26	Anlagenbetrieb	NN	P	V/Ü		4	
27	Sicherheitsdienste	NN	P	V/Ü		2	
28	Fallstudie II (technisch)	EW/KMUB	P	S		2	
29	CAD Übung (Fallstudie Infrastruktur)	WP	P	Ü			2
30	Entsorgung und Umweltrecht	WP	P	V/Ü	2		
31	Arbeits- und Sozialrecht	SuK	P	V/Ü		2	
32	Qualitätsmanagement I + II	WP	P	V/Ü	2		2
33	Controlling I	WP	P	V/Ü	4		
34	Organisation und Führung	WP	P	V/Ü	4		
35	Marketingmanagement	WP	P	V/Ü		4	
36	Fallstudie III (kfm.)	WP	P	S			2
37	Beratung und Kommunikation	WP	P	V/Ü			4
38	Vor- und Nachbereitung BPS*	Placement Center in Friedberg	P	S			2
39	Flächenmanagement	NN	P	V/Ü	4		
40	Fallstudie IV	EW/KMUB	P	S			2
	Summe				20	14	14

\* Berufspraktisches Studiensemester im 6. Semester: Voraussetzungen für Zulassung und Antritt der BPS-Praxis siehe § 4 und § 7 Punkt 1 der BPS-Ordnung. Im Rahmen der Nachbereitung wird eine Studienarbeit angefertigt sowie ein Referat von 25 Minuten Dauer über einen Tätigkeitsschwerpunkt und die Erfahrungen im BPS gehalten. Näheres regelt § 7 Punkt 2 der BPS-Ordnung.

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

In jedem der drei Studiensemester des Hauptstudiums muß eine Fächergruppe mit Wahlpflichtfächern im Umfang von 10 SWS gewählt werden. Die gewählte Fächergruppe stellt eine Prüfungslei-

stung dar. Es wird empfohlen, jeweils eine der folgenden Fächergruppen zu wählen:

Im 4. Studiensemester:

Lfd. Nr.	Fächergruppe 4.1	Fachbereich	P/WPf/W	V Ü Pr S	4.	5.	7.
41	Grundlagen der Mikrobiologie	KMUB	WPf	V/Ü	2		
42	Betriebshygiene	KMUB	WPf	V/Ü	4		
43	Verpflegungstechnik	NN	WPf	V/Ü	2		
44	Catering Management	NN	WPf	Ü	2		
Oder:							
Lfd. Nr.	Fächergruppe 4.2	Fachbereich	P/WPf/W	V Ü Pr S	4.	5.	7.
45	Aufbaukurs Ingenieurmathematik	EW	WPf	V/Ü	4		
46	Strömungslehre, Wärmeübertragung	EW	WPf	V/Ü	2		
47	Technische Thermodynamik	EW/KMUB	WPf	V/Ü	2		
48	Bauphysik	EW	WPf	V/Ü	2		

Im 5. Studiensemester:

Lfd. Nr.	Fächergruppe 5.1	Fachbereich	P/WPf/W	V Ü Pr S	4.	5.	7.
49	Lüftungs- und Klimatechnik	EW/KMUB	WPf	V/Ü		3	
50	Heiztechnik	EW	WPf	V/Ü		3	
51	Sanitärinstallation	KMUB	WPf	V/Ü		4	
Oder:							
Lfd. Nr.	Fächergruppe 5.2	Fachbereich	P/WPf/W	V Ü Pr S	4.	5.	7.
52	Logistik	WP	WPf	V/Ü		4	
53	Personalmanagement	WP	WPf	V		2	
54	Umweltmanagement	WP	WPf	V		4	

Im 7. Studiensemester:

Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.1		P/WPf/W	V Ü Pr S	4.	5.	7.
55	Management von Großprojekten	WP	WPf	V			4
56	Projekt- und Prozessmanagement	WP	WPf	V/Pr			4
57	Controlling II	WP	WPf	V/Ü			2
Oder:							
Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.2		P/WPf/W	V Ü Pr S	4.	5.	7.
58	Gebäudeautomation und Energiemanagement	EW	WPf	V/Pr			4
59	Integrierte Gebäudetechnik	EW	WPf	V/Ü			4
60	Gebäudetechnik Betreiben	EW	WPf	V/Pr			2
Oder:							
Lfd. Nr.	Fächergruppe 7.3		P/WPf/W	V Ü Pr S	4.	5.	7.
61	Elektroinstallation im Krankenhaus	KMUB	WPf	V/Ü			4
62	Praktikum Nachrichtentechnik	KMUB	WPf	Pr			1
63	Funktionsstellen der Ver- und Entsorgung	KMUB	WPf	V/Ü			2
64	Gebäudeleittechnik	KMUB	WPf	V/Ü			2
65	Gebäudeleittechnik Praktikum	KMUB	WPf	Pr			1

Legende:

EW	Fachbereich Energie- und Wärmetechnik
KMUB	Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie
MND	Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung
SuK	Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
WP	Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik
P	Pflichtfach
WPf	Wahlpflichtfach
W	Wahlfach
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
Pr	Praktikum

Anlage 3  
zur Studienordnung  
Facility Management

Lehrinhalte

Grundstudium		Fachbereich	Lehrinhalte
Lfd. Nr.	Fachgebiete		
1	Mathematik I + II	MND	Funktionen einer Veränderlichen, Grenzwerte, Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen, Lineare Algebra, Anwendung der Differential- und Integralrechnung, Reihenentwicklung von Funktionen, Gewöhnliche Differentialgleichungen
2	Physik I + II	MND	Physik 1: Mechanik, Kinematik, Dynamik, Fluide, Schwingungen Physik 2: Wärmelehre, Hauptsätze der Thermodynamik, Kreisprozesse, Wärme- und Teilchentransport; Labor
3	Elektrotechnik und Elektronik	EW/KMUB	Gleich-, Wechsel-, Drehstromkreise, Netzwerkanalyse, Bauelemente und Grundsaltungen der Elektrotechnik und Elektronik für die Gebäudetechnik, Kurzschluß- und Spannungsabfallberechnung
4	Allgemeine Chemie	MND	Grundlagen des Aufbaus der Materie, Stoffumwandlungen, Organische Chemie, Chemie der Atmosphäre, Analytische Chemie, 4 Versuche aus der Analytischen Chemie
5	Technische Gebäudeausrüstung	EW	Versorgungstechnische Strukturen in Gebäuden

Grundstudium		Fachbereich	Lehrinhalte
Lfd. Nr.	Fachgebiete		
6	Meß-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Gebäudeautomation	KMUB	Digitale Steuerungstechnik, Regelungssysteme, Regelkreis, Regelung und Steuerung von Klimaanlage, Simulation von Regelkreisen und Regelstrecken, Temperatur-, Drehzahlregelung, Speicherprogrammierbare Steuerungen in der Gebäudetechnik
7	Nachrichtentechnik und Datennetze	KMUB	Beschreibung von Signalen im Zeit- und Frequenzbereich, Digitale Signalverarbeitung und Unterstationen der Gebäudeleittechnik, Programmierung, Filter, Feldbussysteme, ISO-Modell, ISDN, LAN
8	Bautechnik und Brandschutz	NN	Grundlagen: Hochbaukonstruktion, Tiefbau, Vermessung, Eigenschaften der wichtigsten Baustoffe, Wärme- und Brandschutzverordnungen
9	Arbeitsschutz, -sicherheit, -stätten	KMUB	Arbeitsstättenverordnung und -richtlinien, EU- und nationale Vorschriften, Ergonomie, Sicherheit
10	Überblick über Infrastrukturdienste	NN	Allgemeine Dienste in Gebäuden und Liegenschaften, ihre Aufgaben, ihre Organisation
11	Anlagenplanung und -erstellung	NN	Standortplanung, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung, Vergabe von Bauleistungen, Baustellenüberwachung, Inbetriebnahme, Abrechnung, Übergabe, Dokumentation, Mängelverfolgung
12	EDV	MND	Grundlagen der DV; Überblick: Hardware und Software, Betriebssysteme, Rechnerstrukturen, Netzwerke; Office-Systeme, Datenbankmodelle, CAD-Systeme, Datenschutz
13	Einführung in Facility Management (engl.)	NN	Überblick über Facility Management (berufliche Orientierung)
14	Grundlagen BWL	SuK	Aufbau des Betriebs, Rechtsformen, Organisation, Beschaffung, Produktion, Vertrieb
15	Grundlagen VWL	SuK	Wirtschaftskreislauf, Markt und Preis, Geldverkehr
16	Grundlagen Recht	SuK	Einführung BGB, Einführung HGB
17	Rechnungswesen I+2	SuK	Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Kalkulation; Jahresabschluß
18	Investition und Finanzierung	WP	Statische und dynamische Methoden der Investitionsrechnung, Innen- und Außenfinanzierung, Leasing, Factoring
19	Fallstudie I (BWL)	NN	Beispiele: Make or Buy-Entscheidung für Facility Management; Prozeßkostenrechnung bei Facility Management
20	Vertragsmanagement (engl.)	NN	Erstellung, Bearbeitung, Anspruchsverfolgung und -durchsetzung der Immobilienbewirtschaftungsverträge, Grundlagen: Versicherungsrecht, Prämienberechnung, Abwicklung von Schäden
21	Arbeitstechniken	MND/WP	Lerntechniken, Zeitmanagement, Moderation, Arbeiten im Team, Kreativitäts- und Problemlösungstechniken, Verhandlungsführung
22	Wirtschaftsenglisch I+II	SuK	Grundkenntnisse, Englisch im Wirtschaftsbereich incl. Kenntnisse für Vertragsverhandlungen
23	Orientierung	EW/KMUB/WP	Schwerpunkte von Facility Management im Hauptstudium
24	Präsentationstechniken	MND/WP	Kommunikation, Rhetorik, Visualisierung, Präsentation

Pflichtfächer des Hauptstudiums		Fachbereich	Lehrinhalte
Lfd. Nr.	Fachgebiete		
25	Computer-integrierte Gebäude	NN	Technische Systeme einer Liegenschaft, Netzwerke, Bus-Systeme
26	Anlagenbetrieb	NN	Betriebsführung von komplexen Liegenschaften, Gebäudesystemen und Instandhaltungsleistungen, Ressourcenmanagement

Pflichtfächer des Hauptstudiums		Fachbereich	Lehrinhalte
Lfd. Nr.	Fachgebiete		
27	Sicherheitsdienste	NN	Sicherheitstechnische Einrichtungen, Organisation von Sicherheitsdiensten, Schwachstellenanalysen, Rechtsgrundlagen
28	Fallstudie II (technisch)	EW/KMUB	Beispiele: Auswahl von CAFM-Systemen, Optimierung von gebäudetechnischen Einrichtungen, wie z.B. Heiz-, Lüftungs-, Klimatechnik, elektrische oder elektronische Systeme, Istanalyse, Sollkonzept, Umsetzung
29	CAD Übung (Fallstudie Infrastruktur)	WP	Beispiele: Bestandsdatenerfassung und -verwaltung, Nutzungsänderungsplanung, Umzugsplanung, Ausschreibung für Infrastrukturdienste
30	Entsorgung und Umweltrecht	WP	Umweltschutzgesetze, -verordnungen
31	Arbeits- und Sozialrecht	SuK	Rechtliche Grundlagen, BetrVG, MitbestG, Arbeitsvertragsrecht, Kündigungsschutzrecht
32	Qualitätsmanagement I+II	WP	TQM, Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme, Qualitätssicherungssysteme, Rechtsgrundlagen, Bundesimmissionsschutzgesetz, Wichtige Gesetze, Technische Regeln und Technische Anleitungen
33	Controlling I	WP	Ergebnisrechnungen, Planungsansätze, Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Stilllegungsrechnungen, Berichtswesen, Kennzahlen, Benchmarking, Unternehmensbewertung
34	Organisation und Führung	WP	Aufgabenanalyse und -synthese, Organisationsformen, Aufbau- und Ablauforganisation, Führungsverhalten, Führungsstile, Führungsinstrumente, Konfliktmanagement
35	Marketingmanagement	WP	Marktforschung, Strategisches Marketing, Portfolioanalyse, Marketing-Mix, Branchenbezogenes Marketing
36	Fallstudie III (kfm.)	WP	Fallstudie aus dem FM-Controlling oder kfm. Gebäudemanagement
37	Beratung und Kommunikation	WP	Vertragsmanagement, Vertragspartner und Verträge, Versicherungen, Verhandlungsführung, Konferenztechnik
38	Vor- und Nachbereitung BPS	Placement Center in Friedberg	Einführungsseminar; Referat über das BPS
39	Flächenmanagement	NN	Raumbuch, Flächenbedarfsanalyse, -optimierung, Kostenerfassung und -zuordnung, Umzugsmanagement
40	Fallstudie IV	EW/KMUB	Analyse, Bewertung, Planung und Gestaltung der technischen Gebäudeausrüstung für konkrete Objekte

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums		Fachbereich	Lehrinhalte
Lfd. Nr.	Fächergruppe 4.1	Fachbereich	Lehrinhalte
41	Grundlagen der Mikrobiologie	KMUB	Einführung in die Mikrobiologie, Beeinflussung der Hygiene durch Mikroorganismen, Prophylaxe und Bekämpfungsmaßnahmen
42	Betriebshygiene	KMUB	Betriebs- und Arbeitshygiene, Schwachstellenanalyse, Hygienepläne, -kontrolle
43	Verpflegungstechnik	NN	Verpflegungssysteme (Planung und Organisation), technische Geräte, Grundlagen der Ernährungslehre; Kassensysteme, Kalkulation, Abrechnung
44	Catering Management	NN	Planung, Organisation und Durchführung von Verpflegungsdiensten
	Fächergruppe 4.2		
45	Aufbaukurs Ingenieurmathematik	EW	Analysis, Lineare Algebra, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Numerische Mathematik
46	Strömungslehre, Wärmeübertragung	EW	Kenntnisse der fluidmechanischen Grundgesetze, Wärmeübertragung durch Konvektion, Wärmeleitung und Strahlung

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums		Fachbereich	Lehrinhalte
Lfd. Nr.	Fächergruppe 4.1	Fachbereich	Lehrinhalte
47	Technische Thermodynamik	EW	Physikalische Grundlagen, h-x-Diagramm, Wärmeübertragung, Verbrennungsberechnung, Brennwert, Heizwert, Hauptsätze der Wärmelehre, Dampferzeugung, Kreisprozesse, Kaltdampfprozeß, Blockheizkraftwerke
48	Bauphysik	EW	Fähigkeit zur bauphysikalischen Bewertung eines Gebäudes, Wärmedurchgang, Dampfdiffusion, Schallschutz
Fächergruppe 5.1			
49	Lüftungs- und Klimatechnik	EW	Raumlufttechnische Anlagen, Bauelemente, Auslegung, Wärmerückgewinnung, Verbrauchskosten, Kühllast
50	Heiztechnik	EW	Heizsysteme, Wärme-Kraft-Kopplung, Rohrnetzberechnung, Bauteile, Regelung, Jahresbetriebskosten
51	Sanitärinstallation	EW	Abwasserinstallation, Bewässerung, Warmwasserversorgung, Sanitäre Einrichtung, Schwimmbadanlagen
Fächergruppe 5.2			
52	Logistik	WP	Beschaffungslogistik, Lagerlogistik, Innerbetriebliche Logistik, Distributionslogistik
53	Personalmanagement	WP	Personalbeschaffung, -einsatz, -entwicklung, rechtliche Grundlagen
54	Umweltmanagement	WP	Ökobilanzierung, Öko-Audit, nachhaltiges Umweltmanagement
Fächergruppe 7.1			
55	Management von Großprojekten	WP	Phasenmodelle, Vertragsmodelle, Projektträgermodelle
56	Projekt- und Prozessmanagement	WP	Projektstrukturierung, Projektphasen, Kapazitäts- und Kostenplanung, Projektsteuerung, Projektcontrolling, Prozeßanalysen, -modellierung, -optimierung
57	Controlling II	WP	Kostenabrechnungen, Wirtschaftspläne, Objektverwaltung, Entscheidungsvorbereitung für Outsourcing
Fächergruppe 7.2			
58	Gebäudeautomation und Energiemanagement	EW	Automationsaufgaben in der technischen Gebäudeausrüstung, Aufbau und Kopplung von Automationssystemen, Energie- und Umweltmanagementsysteme
59	Integrierte Gebäudetechnik	EW	Verständnis der Prozeßabläufe in komplexen versorgungstechnischen Systemen unter Berücksichtigung gegenseitiger Beziehungen
60	Gebäudetechnik Betreiben	EW	Betriebsführung von komplexen Liegenschaften, Fertigkeit, ein komplexes integriertes Gebäudesystem zu bedienen und den Anlagenbetrieb zu beobachten, Instandhaltung und Ressourcenmanagement
Fächergruppe 7.3			
61	Elektroinstallation im Krankenhaus	KMUB	Öffentliche Energieversorgung, Errichtungsbestimmungen und Netzformen, Installation nach VDE 0100, Sicherheitsstromversorgung, Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Beleuchtung
62	Praktikum Nachrichtentechnik	KMUB	Filterschaltungen, Bauelemente, I/O-Karten für PC, Mikrocontroller, Prüfung von Geräten
63	Funktionsstellen der Ver- und Entsorgung	KMUB	Ver- und Entsorgung bei Speisen, Wäsche, Bettenaufbereitung
64	Gebäudeleittechnik	KMUB	Strukturen und Funktionen der Gebäudeleittechnik, Unterstationen, offene Kommunikation, Programmierung, Feldbussysteme der Leittechnik, Datenfernverarbeitung
65	Gebäudeleittechnik Praktikum	KMUB	Unterstationen, Programmierung, SPS, Feldbussysteme

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1017

**Straßenbaurechtliche Verwaltungsvorschriften;**

**hier:** Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 1999 — PlafeR 99 —)

**Bezug:** Erlass vom 26. Januar 1995 (StAnz. 1995 S. 591)

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien — PlafeR —)“, eingeführt mit Erlass vom 26. Januar 1995, sind überarbeitet worden. Die Neufassung der Richtlinien berücksichtigt die geltende Gesetzeslage sowie die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Richtlinien.

Ich führe diese Richtlinien in der nachstehend abgedruckten Fassung mit Wirkung vom 15. September 1999 ein und bitte, danach entsprechend zu verfahren.

Soweit sich aus dem Hessischen Straßengesetz nichts Entgegenstehendes ergibt, sind diese Richtlinien auch bei Planfeststellungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen sind für die Behandlung der wasserrechtlichen Entscheidungen der Erlass vom 7. Oktober 1991 unter Beachtung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und für die Beteiligung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände der Erlass vom 21. April 1992 (StAnz. S. 1086) zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 6. September 1999

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
V a 2 A — 61 k 02.03  
— Gült.-Verz. 61 —

StAnz. 41/1999 S. 3090

**Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen**  
S 15/38.18.01/23 Va 99

Bonn, 28. Juni 1999

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1999**  
**Sachgebiet 14.5: Straßenrecht; Planung und Planfeststellung**

**Planfeststellungsrichtlinien 1999**

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1994 vom 28. Oktober 1994 — StB 15/38.18.01/22 Va 94 —

**Anlage:** Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 1999)

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ (Planfeststellungsrichtlinien 1994 — PlafeR 94 —) aus dem Jahre 1994 sind gemeinsam mit den Straßenbauverwaltungen der Länder überarbeitet worden. Die Neufassung der Richtlinien berücksichtigt die geltende Gesetzeslage sowie die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Richtlinien.

Die Besonderheiten nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wurden wegen dessen zeitlich und räumlich begrenztem Anwendungsbereich bei der Abfassung der Planfeststellungsrichtlinien nicht besonders berücksichtigt.

Ich weise nachstehend jedoch auf die Besonderheiten der Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes hin:

Nr. 37 der Planfeststellungsrichtlinien gilt im Bereich der Gültigkeit des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss und gegen eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt werden. Treten Tatsachen später ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen stellen.

Im Geltungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ist das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten über Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren. Hierauf ist bei der Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrung (Muster 23) zu achten.

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ist derzeit bis zum 31. Dezember 1999 befristet. Planungen, die nach den Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes begonnen wurden, sind auch nach diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

1. bei Linienbestimmung mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
2. bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
3. bei Plangenehmigungsverfahren mit dem Antrag auf Plangenehmigung.

Für Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Straßen in den neuen Bundesländern, die nicht vom Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz erfasst werden, regelt Nr. 7 des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) in der Fassung vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626, 1629), dass die Planfeststellungsbeschlüsse kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2002.

Ich bitte, die neugefassten Planfeststellungsrichtlinien im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1994 vom 28. Oktober 1994 hebe ich hiermit auf.

Dieses ARS und die Neufassung der Planfeststellungsrichtlinien werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Huber

**Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 1999 — PlafeR 99 —)**

**Inhaltsübersicht:****I. Allgemeines zur Planfeststellung**

1. Recht der Planfeststellung
2. Zweck der Planfeststellung
3. Erforderlichkeit der Planfeststellung
4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben
5. Plangenehmigung
- 5 a. Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung
6. Planfeststellung und Bebauungspläne
7. Umfang der Planfeststellung
8. Zeitpunkt der Planfeststellung

**II. Vorbereitung der Planfeststellung**

9. Grundsätze für die Aufstellung des Planes
- 9 a. Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG
- 9 b. Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten
10. Vorbereitung der Planunterlagen
11. Vorarbeiten auf Grundstücken
12. Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
13. Einleitung des Anhörungsverfahrens
14. Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen
15. Auslegung des Planes, Bekanntmachung
16. Vereinfachtes Anhörungsverfahren
17. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
18. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
19. Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan
20. Erörterungstermin
21. Beendigung des Anhörungsverfahrens
22. Einstellung des Verfahrens

**III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen**

23. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten
24. Planfeststellungsbeschluss — allgemeine Regelungen und Entscheidungen
25. Auflagen
26. Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss
27. Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen
28. Rechtswirkungen der Planfeststellung
- 28 a. Rechtswirkungen der Plangenehmigung
29. Verhältnis zum Privatrecht
30. Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
- 30 a. Bekanntgabe der Plangenehmigung
31. Rechtsbehelf

**IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluss der Planfeststellung**

32. Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes
33. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung
34. Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens
35. Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter
36. Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer
37. Sofortige Vollziehung
38. Vorzeitige Besitzeinweisung
39. Enteignung

**I. Allgemeines zur Planfeststellung****1. Recht der Planfeststellung**

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und in dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) geregelt. Weitere Vorschriften enthalten § 12 Abs. 4 FStrG für die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen, § 12 a Abs. 4 FStrG für Kreuzungen mit Gewässern, jeweils einschließlich der Kosten.

(2) Rechtswirkungen der Planfeststellung sind darüber hinaus im Bundesfernstraßengesetz in § 2 Abs. 5 Satz 2 (Einzziehung), § 9 Abs. 4 (Bauanlagen an Bundesfernstraßen), § 9 a Abs. 1 (Veränderungssperre), § 18 f (vorzeitige Besitzeinweisung), § 19 Abs. 2 (Enteignung) und § 19 a (Entschädigungsverfahren) geregelt.

**2. Zweck der Planfeststellung**

Bauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen — mit Ausnahme der Enteignung — rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- a) welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen,
- b) wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
- c) welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
- d) wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien — StraWaKR —; Straßen Kreuzungsrichtlinien — StraKR —),
- e) ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- f) welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. von § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 6 a f. Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
- g) ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,

- h) ob, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind, statt dessen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld anzuerkennen ist.

**3. Erforderlichkeit der Planfeststellung**

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG), mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 a, 2 und 3 FStrG geregelten Fälle (s. Nrn. 5, 5 a und 6). Das gilt ebenso für den Bau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG).

(2) Andere Bauvorhaben (z. B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, dass eine Bundesfernstraße geändert werden muss (Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der Bundesfernstraße wird in dem für das andere Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (z. B. eisenbahnrechtliche Planfeststellung) entschieden, sofern die entsprechenden Bestimmungen das zulassen. Eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist dann nicht notwendig.

(3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße ist keine Änderung.

**4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben**

(1) Ein Bauvorhaben i. S. von Nr. 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, dass für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Folgemaßnahmen unter Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 3 Abs. 2 muss es sich dabei um selbstständige Vorhaben handeln, die räumlich in einem nicht trennbaren Sachzusammenhang stehen, da sie Gemeinsamkeiten aufweisen, die eine einheitliche Sachentscheidung für die gemeinsamen Teile des Bauvorhabens notwendig erscheinen lassen. In diesen Fällen wird für die Bauvorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 78 Abs. 1 HVwVfG). Dabei umfasst die von § 78 HVwVfG ausgelöste Konzentrationswirkung nicht nur den Überschneidungsbereich der Bauvorhaben. Beide Bauvorhaben müssen jeweils den Grundsätzen der Abschnittsbildung entsprechen, wodurch u. a. ihr räumlicher Umfang bestimmt wird.

Beispiele:

- Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg;
- Parallelführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienenweges (falls hierbei ein gesteigerter Koordinierungsbedarf besteht oder beide Verkehrswege durch topographisch schwieriges Gelände verlaufen);
- Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswege.

(2) Zwischen der für das Bauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Bauvorhabens ist das Einvernehmen über die anzuwendenden Verfahrensvorschriften herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten Landesstraßenbaubehörde — dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung — vorzulegen. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 78 HVwVfG wird letztlich von der Zulassungsbehörde getroffen.

(3) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen im Zeitpunkt der Einleitung berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG). Dabei ist nicht allein die Größe der Vorhaben oder ihr Raumbedarf ausschlaggebend, der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird vielmehr auch neben der Anzahl vor allem von der Wichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleichstark erfasst, so ist das Planfeststellungsverfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

**5. Plangenehmigung**

(1) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen schriftliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Rechts abgeschlossen hat oder zumindest schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen hierzu vorliegen,
  - öffentliche Belange nicht berührt werden oder mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und sie nicht nach § 17 Abs. 2 FStrG entfällt (s. Nr. 5 a Abs. 1).
- (1 a) Der Kreis der in Rechten gemäß Abs. 1 Betroffenen muss klar erkennbar und abgrenzbar sein. Lärmauswirkungen unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV lösen keine Rechtsbeeinträchtigungen aus. Dabei sind die in der Planung bereits enthaltenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (2) Eine nicht wesentliche Beeinträchtigung eines Rechts liegt z. B. vor bei
- der Inanspruchnahme von nach Größe und Wert unbedeutender Einzelparzellen oder bei verhältnismäßig geringer Teilinanspruchnahme ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung im Übrigen,
  - Verlegung einer Zufahrt ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung,
  - geringfügiger Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV.
- (3) Als Vereinbarungen mit den Betroffenen kommen beispielsweise in Betracht:
- Verträge mit Eigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme, über Anbaubeschränkungen, über die Änderung von Zufahrten,
  - Verträge mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung ist von der Straßenbaubehörde bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist,
  - b) Übersichtskarte,
  - c) Übersichtslageplan,
  - d) Ausbauquerschnitt,
  - e) Lageplan, aus dem auch notwendige Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind,
  - f) Bauwerksverzeichnis,
  - g) Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
  - h) landschaftspflegerischer Begleitplan,
  - i) Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter und Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis zur Beeinträchtigung ihrer Rechte (z. B. Bauerlaubnis, Kauf(vor)vertrag, Einverständnis über die Änderung von Zufahrten und Einfriedungen),
  - j) Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, mit vorhandenem Schriftverkehr und/oder Aktenvermerk,
  - k) Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Unterlagen für die noch zu treffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen einschließlich der bei der Herstellung des Benehmens abgegebenen Stellungnahmen beteiligter Behörden und Gebietskörperschaften,
  - l) Leitungsplan und Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsunternehmen.
- Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.
- Wenn und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, ist dies der Planfeststellungsbehörde gegenüber ausdrücklich zu erklären.
- (5) Bei der Plangenehmigung entfällt ein förmliches Anhörungsverfahren nach § 73 HVwVfG. Die Planfeststellungsbehörde führt jedoch eine Anhörung nach § 28 HVwVfG durch (Muster 22 a, 22 b). Sie kann sich dabei einer anderen oder einer nachgeordneten Behörde bedienen.

Eine Anhörung Betroffener, die sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts einverstanden erklärt oder nach Belehrung auf eine gesonderte Anhörung vor Erteilung der Plangenehmigung verzichtet haben, ist nicht erforderlich.

(5 a) Eine Mitwirkung der anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG findet nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) statt.

(6) Die Planfeststellungsbehörde genehmigt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 9 Abs. 3 genannten Grundsätze.

(7) Für die Plangenehmigung gelten auch die Nrn. 7 bis 9, 9 b, 10 Abs. 1 und 2 bis 5, 11, 35 und 36 entsprechend.

#### 5 a. Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung

(1) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens insbesondere vor, wenn

- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und
- öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Nr. 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Aus Beweisgründen sollte das Einverständnis der Betroffenen schriftlich erklärt werden.

(2) Sollen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, so holt die Straßenbaubehörde rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 17 Abs. 5 FStrG), dem Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, ein (siehe Rund-erlass StB 2/1994 vom 11. November 1994, StAnz. S. 3595). Die Entscheidung hat, anders als der Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung, keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung. Hat ein Dritter die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbleibt oder die Plangenehmigung entfällt und dass ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.

(3) Eine Mitwirkung der anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG findet nicht statt. Bei Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken, ist sicherzustellen, dass der Naturschutzbeirat gehört wird.

#### 6. Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3 FStrG). Regelungen, die nicht nach § 9 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können, sind ggf. in einer Planfeststellung zu treffen.

Beispiele:

- Regelungen von Unterhaltungspflichten;
- Auflagen zur Unterhaltung;
- Regelungen zum passiven Lärmschutz.

(2) Auch in den Fällen, in denen — abgesehen von Ergänzungen — über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel:

- Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgelegt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

**Beispiel:**

- Von der im Bebauungsplan festgesetzten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das Gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritten zu gewähren hat (§ 38 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 3 BauGB). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin aufgenommen werden (s. Nr. 20 Abs. 4).

**7. Umfang der Planfeststellung**

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
- b) Nebenanlagen,
- c) Nebenbetriebe,
- d) Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrungsstrecken,
- e) Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG). Notwendig sind Folgemaßnahmen, wenn ohne sie nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer Anlagen zu erwarten sind.

Beispiele für Folgemaßnahmen:

- Verlegung von Wegen und Gewässern sowie Versorgungsleitungen;
  - Absenkung von Gleisen;
  - Überführung von Straßen;
  - Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalern;
  - Verlegung von Vermessungspunkten;
- f) Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen bzw. Ausgleichsabgaben i. S. von § 8 BNatSchG i. V. m. §§ 5 bis 6 b HENatG,
  - g) Lärmschutz,
  - h) sonstige Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Beispiel:

- Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern vor oder in Gewässern.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie für

- a) Polizeistationen,
- b) Einrichtungen der Unfallhilfe,
- c) Hubschrauberlandeplätze,
- d) Zollanlagen,

einbezogen werden, sofern diese Anlagen eine unmittelbare Zufahrt zur Bundesfernstraße erhalten sollen (§ 17 a FStGrG). Mit der zuständigen Behörde bzw. Stelle ist vorher zu klären, dass sie die Kosten übernimmt, die aus der Planfeststellung für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergl. und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

(4) Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z. B. Anschlussstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten). Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Teilabschnitt eine eigenständige Verkehrsbedeutung erlangt. Planungsbindungen, die sich aus dem Teilabschnitt für andere Abschnitte ergeben, sind bei abschnittsweiser Planfeststellung in die Abwägung einzubeziehen.

Gewichtige Belange, die die Gesamtplanung im weiteren Streckenverlauf zu überwinden hätte, sind im Rahmen der Abwägung grobmaschig zu berücksichtigen (keine unüberwindbaren Hindernisse in den Folgeabschnitten).

**8. Zeitpunkt der Planfeststellung**

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1 FStGrG). Die Straßenbaubehörde hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen.

(2) Erweist sich nach Beginn einer Baumaßnahme, dass ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel:

- Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung i. S. von § 17 Abs. 2 FStGrG (s. Nr. 5 a) angenommen worden.

**II. Vorbereitung der Planfeststellung****9. Grundsätze für die Aufstellung des Planes**

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellt. Soweit eine Linienführung nach § 16 FStGrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung. Varianten, die sich bei der Entwurfsbearbeitung aufdrängen, sind so weit zu untersuchen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist.

(2) Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht gemäß RE festgehalten; untersuchte Varianten sind darzustellen.

(3) Die öffentlichen und privaten Belange müssen im Rahmen des planerischen Ermessens (Gestaltungsfreiheit) gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dabei kann kein Belang von vornherein Vorrang beanspruchen. Zu beachten sind

- a) die Belange der betroffenen Bürger, insbesondere deren Eigentum, Nutzungsrechte (z.B. Miete oder Pacht) oder die Frage der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird,

ebenso wie

- b) die öffentlichen Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Schutzes von Natur und Landschaft, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planungsträger.

(4) Drängt sich der planaufstellenden Behörde die Gefährdung oder Vernichtung der betrieblichen Existenz eines Planbetroffenen (Haupterwerbsbetrieb) auf, so ist eine besonders sorgfältige Aufklärung geboten. Zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung ist in der Regel die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung gutachterlich zu untersuchen.

(5) Ist ein Straßenbauvorhaben in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes aufgenommen, ist die Feststellung des Bedarfs verbindlich. Eine Prüfung des Verkehrsbedarfs auf der Stufe der Planfeststellung ist in diesen Fällen entbehrlich. Dies schließt nicht aus, dass sich in der Abwägung andere Belange als vorrangig erweisen und die Planfeststellung für die im Bedarfsplan ausgewiesene Straße im Einzelfall unterbleiben muss.

**9 a. Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG**

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird als unselbstständiger Teil eines Raumordnungsverfahrens, einer Linienbestimmung und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Hinweise zu den vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus dem ARS Nr. 21/97 des BMV vom 31. Mai 1997 betr. Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen.

Vor Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan nach § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes bedarf es keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bzw. der Linienbestimmung durchgeführt worden ist, kann sie im

Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (§ 15 Abs. 4 UVPG).

Im Einzelnen gelten die entsprechenden Ausführungen in den folgenden Nummern.

(3) Die nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG vorgesehene Prüfung von Vorhabenalternativen geschieht durch Variantenvergleich. Dieser erfordert eine Übersicht der wichtigsten geprüften Varianten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- a) Beschreibung und Beurteilung der möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Umwelt einschließlich der vorhandenen Belastungen (Betroffenenseite),
- b) Ermittlung der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Bauvorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite),
- c) Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte, unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen.

(4) Im gestuften Planungsprozess kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fortgang des Verfahrens auf diejenige Variante beschränkt werden, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt. Die planaufstellende Behörde ist befugt, eine Alternative, die auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschalten.

#### 9 b. Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten

Vorhaben, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau“ Ausgabe 1999 — HNL-S 99 — (ARS Nr. 9/99 des BMVBW vom 3. Februar 1999) wird verwiesen.

#### 10. Vorbereitung der Planunterlagen

(1) Schon bei der Vorbereitung des Planes wird mit den — je nach Lage des Falles — beteiligten Behörden und Stellen (z. B. Gemeinden, Kreisen, Bergbehörden, Denkmalschutzbehörden, Eisenbahn-Bundesamt, Flurbereinigungsbehörden, Forstbehörden, Immissionsschutzbehörden, Landesplanungsbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Betreibern von Telekommunikationslinien, Verkehrsunternehmen, Versorgungsunternehmen, Wasserbehörden, Wasser- und Schifffahrtsbehörden, Wehrbereichsbehörden) geklärt, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen einschließlich der Umweltbelange durch das Bauvorhaben berührt werden. Bei Bauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muss durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BauGB vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können. Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den letzten Stand gebracht und die Katasterkarten — ggf. unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis — ergänzt. Auf die Nrn. 26 und 28 wird hingewiesen.

(1 a) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Grundlagen und Ergebnissen vorausgegangener Stufen auf, auch soweit Vorhabensvarianten (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG) geprüft worden sind; die in den Vorstufen ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei der weiteren Konkretisierung der Planunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Verfügbare Unterlagen, z. B. Landschaftspläne, sind zu nutzen. § 5 UVPG (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen — Scoping-Verfahren —) findet keine Anwendung; die planaufstellende Behörde legt den Untersuchungsrahmen fest. Sie kann andere Behörden oder Dritte dabei zu Rate ziehen und sie bitten, vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Falls erforderlich, hat die den Plan aufstellende Behörde weitere Untersuchungen und Ermittlungen anzustellen, um alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, seiner Her-

stellung, des Verkehrs und des Betriebs auf die Umwelt zu beschreiben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein Suchverfahren, in dem alle erdenklichen Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen sind; die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit für den Projektträger nach dem allgemeinen Kenntnisstand unter Anwendung allgemein anerkannter Prüfmethode zu untersuchen. Eine Sachverhaltsaufklärung ist nur insoweit erforderlich, als sie für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung geboten ist.

Insbesondere können Untersuchungen und Ermittlungen notwendig werden über Auswirkungen

- a) von Lärm,
- b) von Luftschadstoffen,
- c) auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- d) auf den Wald,
- e) auf Grundwasser und Oberflächengewässer,
- f) auf den Boden,
- g) auf das Klima,
- h) auf Sachgüter und kulturelles Erbe.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden, sind im Plan (z. B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht) darzustellen.

Sind der Planfeststellung derartige Stufen nicht vorgelagert, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

(2) Berührt das Bauvorhaben Bauwerke, Wege, Gewässer oder sonstige Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z. B. durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Schienenbahnen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe u. a. §§ 12 bis 13 a FStRG, die Vorschriften des EKrG nebst der 1. EKrV, § 41 WaStRG, die Vorschriften des WHG und des HWG sowie die StraWaKr, StraKr.

Beispiele:

- Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;
- Feststellung der Lage von Telekommunikationslinien oder der Abwasserleitung einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, in denen — vorbehaltlich der Planausführung — die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen (einschl. der Unterhaltungskosten) geregelt werden. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen ist. Es ist zu prüfen, ob bestehende Sondernutzungen, z. B. für Zufahrten, widerrufen werden müssen (Nr. 26 Abs. 1).

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer — auch während der Bauzeit — erforderlich sind, ob diese technisch durchführbar sind oder ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße und/oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist. Es wird auf die „Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ — VLärmSchR 97 — (ARS 26/97 des BMV vom 2. Juni 1997) hingewiesen.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben; ggf. ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; s. auch Nr. 7 Abs. 2.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

Beispiele:

- Beim Ausbau einer OD: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen (z. B. bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, soweit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (z. B. Gestattungsverträge) zu befinden ist. Auf diese Verträge soll nachrichtlich hingewiesen werden.

#### 11. Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten (z. B. Bestandsaufnahmen) zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit. Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer sowie ggf. sonstige Nutzungsberechtigte mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Andernfalls hat die Straßenbaubehörde die Absicht, die Arbeiten durchzuführen, den Pflichten unmittelbar schriftlich oder durch ortübliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben (Muster 1 und 2). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden Arbeiten ab. In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (z. B. Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstücks vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, dass den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstandenen unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16 a Abs. 3 FStrG). Falls der Zustand eines Grundstücks durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Beweissicherung vorzunehmen.

Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG). Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten ist das Hessische Vollstreckungsgesetz maßgebend.

#### 12. Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren (Feststellungsentwurf) umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen („der Plan“).

Der Plan umfasst in der Regel:

- Erläuterungsbericht, zugleich als allgemein verständliche Zusammenfassung i. S. von § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 UVPG, insbesondere der in e), n), o), p), q) und r) angesprochenen umweltrelevanten Angaben, mit Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten. Der Erläuterungsbericht enthält auch die Ergebnisse des Variantenvergleichs nach Nr. 9 a Abs. 3,
- Zeichenerklärung (Muster 3),
- Übersichtskarte,
- Übersichtslageplan,
- Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Vorhabensvarianten,
- Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen — Bauwerksverzeichnis — (Muster 4),
- Ausbauquerschnitt, ggf. besondere Querschnitte,
- Lageplan,
- Höhenplan,
- Leistungsplan, ggf. mit Darstellung erforderlicher Ersatztrassen,

k) ggf. Pläne für Kunstbauwerke,

l) Grunderwerbsverzeichnis (Muster 5),

m) Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstücksinanspruchnahme eindeutig erkennen lässt,

n) Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher/wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne, ggf. Darstellung der bautechnischen Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (nach RiStWag),

o) Unterlagen zur Regelung lärmetechnischer Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne,

p) Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den „Musterkarten für landschaftspflegerische Begleitpläne im Straßenbau — Ausgabe 1997 —“,

q) Soweit erforderlich und im Erläuterungsbericht nicht bereits enthalten,

- Beschreibung der infolge des Straßenverkehrs zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und ggf. -immissionen,

- Beschreibung von Art, Menge und ggf. Herkunft der für den Erdbau benötigten Massen sowie

- Beschreibung von Art, Menge und ggf. Verbleib der bei der Herstellung der Straße anfallenden Überschussmassen

r) ggf. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,

s) ggf. integrierter Straßenraumentwurf (insbesondere beim Ausbau von Ortsdurchfahrten),

t) ggf. Beschilderungs- und Markierungsplan,

u) ggf. Unterlagen zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes.

Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben sind in die entsprechenden Unterlagen aufzunehmen.

Zusätzliche Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

(2) Die Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein (z. B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, Dammlagen oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), dass bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jeder Mann darüber unterrichten kann, ob und ggf. inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahrungsstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 HVvVFg). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

(3) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl, Nummer und Maßstab der Pläne wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

#### 13. Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nr. 12) der Anhörungsbehörde (§ 73 Abs. 1 HVvVFg) und teilt mit, welche Behörden und Stellen nach ihrer Auffassung zu beteiligen sind (Muster 6). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf § 9 Abs. 4 FStrG und § 9 a Abs. 1 FStrG hin (Muster 7).

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, dass in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen — ggf. in digitalisierter Form — vorgesehen werden, eventuell beschränkt auf die ihren Aufgabenbereich berührenden Teile. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrfertigungen des Planes vorzusehen.

(2 a) Die Anhörungsbehörde prüft, ob die Planunterlagen vollständig sind und den Anforderungen nach Nr. 12 genügen. Sind die Planunterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Anhörungsbehörde bei der planaufstellenden Behörde auf eine Ergänzung oder Berichtigung der Planunterlagen hin.

(3) Die Anhörungsbehörde veranlasst innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen deren Auslegung in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, und weist auf das Vorkaufsrecht nach § 9 a Abs. 6 FStrG hin (Muster 8). Sie unterrichtet gleichzeitig nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die anerkannten Verbände von der Auslegung der Planunterlagen unter Übersendung der in dem Erlass vom 21. April 1992 (StAnz. S. 1086) näher bezeichneten Unterlagen.

#### 14. Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen

(1) Die Anhörungsbehörde fordert innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen die beteiligten Behörden und Stellen unter Beifügung der entsprechenden ggf. auf den jeweiligen Aufgabenbereich beschränkten Planunterlagen zur Stellungnahme auf (§ 17 Abs. 3 a FStrG). Zur Abgabe der Stellungnahme bestimmt sie eine Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf — § 17 Abs. 3 b Satz 1 FStrG — (Muster 9).

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z. B. Kreuzungsverhältnisse). Gemeinden und Kreise, auf deren Gebiet das Vorhaben sich voraussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

(2 a) Könnte ein Bauvorhaben erhebliche Auswirkungen haben auf

a) Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

b) Kultur- und sonstige Sachgüter

in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, findet § 8 UVPG Anwendung.

(3) Die beteiligten Behörden und Stellen sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

#### 15. Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nr. 12) werden — soweit nicht nach Nr. 16 zu verfahren ist — auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, durch die Gemeinden innerhalb von drei Wochen nach Zugang (§ 17 Abs. 3 b Satz 2 FStrG) einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG). Bei der Berechnung der Auslegungsfrist wird der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinden machen das Bauvorhaben mit dem nach § 73 Abs. 5 HVwVfG und § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG (Einwendungsausschluss) vorgeschriebenen Inhalt vor Beginn der Auslegung auf ihre Kosten ortsüblich bekannt; in der Bekanntmachung (Muster 10) ist darauf hinzuweisen, dass

a) diese Anhörung auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist,

b) die Anhörungsbehörde nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird bzw. — bei Änderung einer Bundesfernstraße — von einem Erörterungstermin absehen kann (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG),

c) bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 HVwVfG),

d) Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gebiet einer der in Absatz 1 genannten Gemeinden haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Gemeinde rechtzeitig vorher von der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt werden (Muster 11). Bei Vorhaben, die dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz unterliegen, ist eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur dann geboten, wenn deren Person und Aufenthalt bekannt ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 73 Abs. 7 HVwVfG). Hierbei ist die Frist von drei Monaten gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 1 FStrG zu beachten.

(4) Die Gemeinde gibt unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 12).

#### 16. Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen klar abgrenzbar und bekannt, kann ein vereinfachtes Anhörungsverfahren stattfinden. An der klaren Abgrenzung und Erkennbarkeit der Betroffenen fehlt es in der Regel bei Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. In diesen Verfahren können auch die Inhaber obligatorischer Nutzungsrechte (Mieter, Pächter), die in den Planunterlagen nicht erfasst werden, eigene Lärmschutzansprüche geltend machen. Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der einschlägigen Immissionsgrenzwerte eignen sich daher nicht für ein vereinfachtes Anhörungsverfahren.

(2) Im vereinfachten Anhörungsverfahren wird auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nr. 15) verzichtet (§ 73 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG). Stattdessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 13),

a) bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,

b) dass sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können,

c) dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG) und

d) dass nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird bzw. — bei Änderung einer Bundesfernstraße — von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG).

Werden Einwendungen rechtzeitig erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist (Satz 2 Buchstabe b) einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit (Muster 14), es sei denn, sie sieht im Falle des § 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG von einer förmlichen Erörterung ab. Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist damit Rechnung getragen.

(3) Die Regelungen über die Beteiligung der Behörden und Stellen (vgl. Nr. 14) sind sinngemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände (vgl. Nr. 13 Abs. 3).

#### 17. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Stelle oder Belange Dritter einschließlich der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan, z. B. durch Übersendung der geänderten Planunterlagen, zu gewähren sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 73 Abs. 8 HVwVfG). Nr. 16 Abs. 2 Buchstabe c) gilt entsprechend. Falls Einwendungen rechtzeitig erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, ist gem. Nr. 19 zu verfahren (Muster 15).

(2) Der geänderte Plan (z. B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muss mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt (vgl. Nr. 16), so ist der geänderte Plan unverzüglich auszulegen; dabei ist Nr. 15 zu beachten.

(3) Wirkt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nr. 16 unterbleiben kann. Die Nrn. 15 und 16 gelten entsprechend.

(4) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dessen erneuten Sichtvermerk ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weiter gehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weiter gehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

(6) Ein erneutes Beteiligungsrecht der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände wird ausgelöst, wenn neue, den Natur- und Landschaftsschutz betreffende Untersuchungen angestellt werden, deren Ergebnisse in das Verfahren eingeführt werden und die Planungsentscheidung darauf gestützt werden soll.

#### 18. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden und Stellen keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in (länderseitig zu regeln) -facher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme sowie einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG unverzüglich der Planfeststellungsbehörde vor. Vorlage und Stellungnahme entfallen, sofern die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde ist.

(2) Ist nach § 73 Abs. 7 HVwVfG der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG (Nr. 15 Abs. 3) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung notwendig (Muster 16). Sie soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die beteiligten Behörden und Stellen sind, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

#### 19. Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan

(1) Die Anhörungsbehörde setzt den Erörterungstermin so fest, dass sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen kann; Nr. 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Es ist zweckmäßig, dass die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen der Straßenbaubehörde zur Äußerung übersendet.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (Muster 17). Beteiligte Behörden und Stellen, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder deren Vertreter bei mehr als 50 gleichförmigen Einwendungen werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Muster 18).

Bei mehr als 50 Benachrichtigungen (außer der Behörden und des Straßenbaulastträgers) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 17). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung.

(1 a) Sind im Anhörungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, so soll die Anhörungsbehörde sie auffordern, innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommen sie der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann die Anhörungsbehörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 18 HVwVfG). Darauf soll in der Aufforderung hingewiesen werden.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters der Unterzeichner gleichförmiger Einwendungen, so kann die Anhörungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb

einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Anhörungsbehörde die Aufforderung öffentlich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§§ 17 Abs. 4, 72 Abs. 2 HVwVfG).

(1 b) Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und deshalb ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStRG). Will die Anhörungsbehörde gleichförmige Einwendungen ausschließen, weil sie den Formerfordernissen nach § 17 Abs. 1 oder 2 HVwVfG nicht genügen, muss sie diese Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung mitteilen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Anhörungsbehörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt — dem Staatsanzeiger für das Land Hessen — und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht (§ 72 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 6 Satz 5 HVwVfG). Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins muss die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(3) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der Gemeinde — bei größeren Gemeinden in dem Ortsteil — abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Bauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig. Sie kann in begründeten Fällen die Erörterung auch außerhalb der üblichen Dienststunden am Abend durchführen.

(4) Bei Änderung einer Bundesfernstraße kann die Anhörungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStRG); die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall hat sie den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStRG), Gelegenheit zu geben, sich nochmals gegenüber der Anhörungsbehörde oder der Planfeststellungsbehörde zu äußern; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen (Muster 18 a). Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme einschließlich der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist gegenüber der Planfeststellungsbehörde ab unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Äußerungen (Muster 19 a).

#### 20. Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat u. a. den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung, die nicht öffentlich ist (vgl. § 68 Abs. 1 HVwVfG), und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von dem Erörterungstermin ausschließen (§ 68 Abs. 3 HVwVfG). Ein evtl. Antrag auf Ablehnung des Verhandlungsleiters wegen Befangenheit zwingt nicht dazu, die Erörterungsverhandlung zu unterbrechen, bis eine Entscheidung des Behördenleiters erfolgt ist.

(2 a) Zu Beginn der Erörterung veranlasst der Verhandlungsleiter, dass die planaufstellende Behörde das Straßenbauvorhaben vorstellt. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen kann in Gruppen (z. B. Behörden, Stellen, anerkannte Verbände, Private) erfolgen. Wird nach Gruppen getrennt verhandelt, kann den Einwendern die Möglichkeit eingeräumt werden, während des gesamten Erörterungstermins anwesend zu sein.

(3) Bei Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 68 Abs. 2 HVwVfG). § 17 Abs. 4 FStRG (materielle Präklusion) bleibt unberührt.

(3 a) Dem Verlangen eines Beteiligten, dass mit ihm in Abwesenheit anderer verhandelt wird, ist zu entsprechen, so-

weit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss den Anforderungen des § 68 Abs. 4 HVwVfG entsprechen.

Sie muss insbesondere enthalten,

- welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- welche Einwendungen aufrechterhalten bleiben,
- welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen Rechnung getragen werden soll sowie
- welche Einwendungen verspätet vorgetragen worden sind.

Das Gleiche gilt für die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

#### 21. Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (z. B. durch Deckblätter) und übersendet sie der Anhörungsbehörde. Diese prüft, ob aufgrund der Änderungen des Planes eine zusätzliche Anhörung, ggf. nach Nr. 16, erforderlich ist. Haben sich Einwendungen oder Stellungnahmen unter Beachtung von Nr. 17 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtigt.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen, die Niederschrift über den Erörterungstermin, ihre eigene Stellungnahme und eine zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin (§ 17 Abs. 3 c Satz 2 FStrG) in zweifacher Ausfertigung zu (Muster 19). Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG kann auch im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Anhörungsbehörde soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern, welche Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG sie für erforderlich hält. Im Übrigen soll sich die eigene Stellungnahme der Anhörungsbehörde auf eine Zusammenfassung und Würdigung des Anhörungsverfahrens beschränken.

(3) Soweit sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen lässt (z. B. weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden soll, geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein; auf Nr. 27 Abs. 3 wird hingewiesen.

(4) Die Anhörungsbehörde sendet eine Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und Stellen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertretern ist auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin zu übersenden.

#### 22. Einstellung des Verfahrens

Soll das Verfahren auf Antrag der planaufstellenden Behörde ohne Planfeststellungsbeschluss beendet werden, ist es einzustellen. Hat der Plan bereits ausgelegen, veranlasst die Anhörungsbehörde unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 20) und gibt die Einstellung den Beteiligten bekannt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG). Für das Verfahren gelten die Nrn. 15 und 16 entsprechend.

Hat die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde die Anhörungsunterlagen bereits vorgelegt und soll das Planfeststellungsverfahren eingestellt werden, veranlasst die Planfeststellungsbehörde die Einstellung des Verfahrens.

### III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

#### 23. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, dass die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden, dass alle beteiligten Behörden und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Beteiligung gegeben wurde. Bestehen zwischen ihr und einer Bundesbehörde in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Mei-

nungsverschiedenheiten, die sie selbst nicht ausräumen kann, so ist vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen (§ 17 Abs. 5 Satz 2 FStrG).

(2) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden, gilt Nr. 17 Abs. 4 entsprechend.

#### 24. Planfeststellungsbeschluss — allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 9 Abs. 3 genannten Grundsätze fest. Sie bewertet die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (s. Nr. 21 Abs. 2) und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung.

Sie entscheidet dabei auch über

- wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 14 WHG). Sonstige Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen und Genehmigungen nach Bundes- oder Landesrecht brauchen im Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert erteilt zu werden, insbesondere wenn sich aus den Planunterlagen ergibt, dass sie in die Abwägungsentscheidung eingegangen sind. Dies gilt nicht, soweit Bundes- oder Landesgesetze eine besondere Bezeichnung vorsehen (vgl. § 102 Abs. 3 HWG).
- Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist, sowie über die Behandlung verspätet erhobener Einwendungen,
- Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen (vgl. Nrn. 2 Buchst. a) und 9 Abs. 3 Buchst. a)),
- das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG sind,
- das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen,
- die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange eine bei Planoffenlegung bereits genehmigte bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
- Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG (vgl. Nr. 25),
- Kosten, die andere Beteiligte aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen haben.

(2) Einwendungen, die Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Grundeigentum oder in sonstige dingliche und/oder obligatorische Rechte — Entziehung oder Belastung — betreffen, sind Gegenstand der Planfeststellung nur insoweit, als eine Entscheidung dem Grunde nach notwendig ist. Im Übrigen erfolgt die Entscheidung über diese Ansprüche im Entschädigungsverfahren.

Bei mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen durch nachteilige Veränderung der Grundstückssituation, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG darstellen, ist über Ausgleichsansprüche dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden. Hinsichtlich der Höhe genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren.

Eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums liegt vor, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen und die Auflage von an sich erforderlichen Schutzvorkehrungen (vgl. Nr. 25) nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG unterbleibt, weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind.

(3) Können Einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das in dem Beschluss zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 74 Abs. 3 HVwVfG). Voraussetzung für den Vorbehalt ist, dass sich die spätere Entscheidung auf Teilfragen bezieht, die ihrer Natur nach abtrennbar sind, und durch den Vorbehalt das geplante Bauvorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere in seiner Linienführung nach Grund- und Aufriss, nicht in Frage gestellt wird. Das Gleiche gilt für Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG.

**Beispiel:**

- Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht festgestellt werden, weil die städtebauliche Anschlussplanung noch fehlt.

(4) Bei der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

**25. Auflagen**

(1) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG können

- a) zum Wohl der Allgemeinheit oder
- b) zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer

erforderlich sein. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße auszugehen, wie er sich nach Verwirklichung des Bauvorhabens aufgrund der Planfeststellung ergeben wird. Es können weitere Auflagen für die Bauausführung in Betracht kommen.

Erforderlich ist eine Anordnung von Schutzauflagen, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

**Beispiele:**

- Bau von Stützmauern und Entwässerungseinrichtungen (z. B. Ölabscheider, Absetzbecken);
- Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

(2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese — sofern sie erforderlich sind — technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht, und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

**Beispiel:**

- Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßenabschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, dass die geforderten Auflagen untunlich (unverhältnismäßig) oder mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG), so ist dies im Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darzulegen und ausdrücklich festzustellen. Den Betroffenen ist ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen (vgl. Nr. 24 Abs. 2).

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren. Im Übrigen ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 19 a FStrG), das ist das jeweilige Regierungspräsidium.

(3) Die Erwägungen nach Absatz 2 sind bei Anordnung von Lärmschutzanlagen sinngemäß anzustellen. Werden durch das Bauvorhaben die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten, ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Lärmschutzanlagen an der Straße aufzuerlegen, es sei denn, dass die Kosten der Schutzanlagen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 42 BImSchG) oder die Schutzanlagen aus sonstigen Gründen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. In diesen Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen festzustellen. Dem Träger der Straßenbaulast ist aufzugeben, nach Feststellung des Anspruchs im Einzelfall, die erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Wegen der Erstattung ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen unterbleiben oder nicht ausreichen, ist dem Betroffenen nach § 42 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen. Wegen der Höhe der Entschädigung vgl. Abs. 2.

Die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ — VLärmSchR 97 — sind zu beachten.

**26. Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss**

(1) Im Planfeststellungsbeschluss kann die Änderung einer Sondernutzung geregelt oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Unter dem Vorbehalt der Planausführung kann eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn aufgrund des Planes Anlagen notwendig werden, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

**Beispiel:**

- Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die Sondernutzungserlaubnis mit evtl. erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschluss gebunden ist. Auf die Nutzungsrichtlinien wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder Zugänge kann unter Berücksichtigung des § 8 a FStrG in der Planfeststellung geregelt werden. Das Gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (z. B. Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde einen Bescheid. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschluss gebunden. Sofern es sich nicht um widerruflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8 a Abs. 4 Satz 1 FStrG zu beachten. Auf die Zufahrtenrichtlinien wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen, z. B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße, und wird deshalb die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Wegebaulast gegen den Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern letzterer nicht die Herstellung auf Antrag selbst übernimmt (§ 7 Abs. 2 a FStrG). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwändiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7 a FStrG), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand in der Planfeststellung entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Bundeswasserstraßen, Schifffahrtskanäle) neu hergestellt oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren Bau, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehung der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

**Beispiele:**

- Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung für das verlegte Straßenstück obliegt.
- Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen, es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung der Ersatzwege obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 FStrG i. V. m. § 22 des Hessischen Forstgesetzes erklärt werden.

(7) Muss eine Bundesfernstraße infolge der Landesbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landesbeschaffungsgesetzes entschieden.

**27. Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen**

(1) Die Widmung, Umstufung oder Einziehung einer Bundesfernstraße kann — vorbehaltlich einer anderen gesetzli-

chen Regelung — im Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden. Unberührt hiervon bleiben die Fälle nach § 2 Abs. 6 a FStrG und die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen den Baulastträgern über die beabsichtigte Umstufung von Straßen — sofern die oberste Landesstraßenbaubehörde der Vereinbarung zugestimmt hat (§ 2 Abs. 6 FStrG) — in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

(2) Kostenentscheidungen nach dem EKrG ergehen durch besondere Anordnung nach § 10 EKrG.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden. Wurde im Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so muss die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

(4) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 FStrG vorliegen. Das Gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, z. B. Mineralölföhrleitungen (vgl. Nr. 20 der Nutzungsrichtlinien).

Im Planfeststellungsbeschluss, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind bezüglich der vorgenannten Leitungen keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen sowie auf gesetzliche Kostenregelungen gegeben werden.

In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden. Telekommunikationslinien gehören nicht zu den Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Nr. 28 Abs. 2 Buchst. a).

(5) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (siehe Wildschutzzäun-Richtlinien) können dem Träger der Straßenbaulast im Planfeststellungsbeschluss in der Regel nicht auferlegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Errichtung nach der objektiven Gefahrenlage und im Hinblick auf den vorhandenen Wildbestand sich als notwendig erweist.

(6) Sind in einem Planfeststellungsbeschluss Lärmschutzaufgaben angeordnet worden, kann der Träger der Straßenbaulast zur Überprüfung der Wirksamkeit der Lärmschutzregelung nicht zu lärmtechnischen Nachmessungen verpflichtet werden.

## 28. Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden; das gilt auch für die landesrechtlich geregelten Belange.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

- a) Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, z. B. für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder für Telekommunikationslinien nach dem Telekommunikationsgesetz,
- b) Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach § 12 Abs. 2 bis 4, §§ 13, 14 und 16 Luftverkehrsgesetz,
- c) Anordnung von Sicherheitseinrichtungen für Eisenbahnen, Anschlussbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) und den landesrechtlichen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen,
- d) Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz,
- e) Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 63 Hessisches Wassergesetz (HWG),

- f) Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen gemäß dem HWG,
- g) Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 8 BNatSchG i. V. m. §§ 6, 6 a, 6 b HENatG),
- h) Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete,
  - i) wasserrechtliche Befreiungen für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach § 71 HWG,
  - j) Ausnahmegenehmigung und Befreiung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,
  - k) Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10, 12 Bundeswaldgesetz i. V. m. §§ 11, 12, 22 Hessisches Forstgesetz,
  - l) Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (z. B. Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern nach der Hessischen Bauordnung (HBO),
  - m) Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen nach der HBO,
  - n) Genehmigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz,
  - o) Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz für die Errichtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

Im Übrigen wird auf Nr. 24 Abs. 1 Buchst. a) hingewiesen.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben siehe Nr. 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Bauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die aufgrund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG; siehe aber Nr. 35).

## 28 a. Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung nach § 17 Abs. 1 a FStrG hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Nr. 28 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

Eine Verlängerung der Plangenehmigung ist nicht möglich (§ 17 Abs. 7/§ 17 Abs. 1 a Satz 4 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 4 HVwVfG).

## 29. Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung und die Plangenehmigung greifen unbeschadet Nr. 28 Abs. 4 nicht in Privatrechte ein, schaffen jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2 FStrG). Sie machen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

## 30. Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Der Planfeststellungsbeschluss wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 17 Abs. 6 FStrG). Eine Zustellung an den Träger des Vorhabens ist dann erforderlich, wenn die Planfeststellungsbehörde nicht seiner Verwaltung angehört. Maßgebend ist das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt (vergl. Nr. 13 Abs. 3), zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG). Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, dass der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht (Muster 21). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nr. 16) ist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben.

(4) In den Fällen der Nr. 6 ist der Planfeststellungsbeschluss der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§ 11 BauGB) zu übersenden. Ggf. ist darauf hinzuweisen, dass der Be-

bauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht im Einklang steht und daher entsprechend angepasst werden muss.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschluss mehr als 50 Beteiligten (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG) zuzustellen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 22) muss enthalten:

- a) den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses
- b) die Rechtsbehelfsbelehrung,
- c) einen Hinweis auf Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,
- d) einen Hinweis auf Auflagen,
- e) den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt,
- f) den Hinweis, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung (Muster 22) wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Planfeststellungsbehörde (Staatsanzeiger für das Land Hessen), in örtlichen Tageszeitungen und ortsüblich veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (§ 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind.

### 30 a. Bekanntgabe der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ist dem Träger des Bauvorhabens zu übersenden und den Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 41 HVwVfG).

### 31. Rechtsbehelf

Gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung kann Klage vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17 Abs. 6 b FStrG).

Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung, wenn für die Baumaßnahme nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde (siehe Nr. 37). Verpflichtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist auf den Vertretungszwang gemäß § 67 Absatz 1 VwGO hinzuweisen. Auf die Muster 23 bis 26 und die Sonderregelungen nach dem Verkehrswegebauplanungsbeschleunigungsgesetz wird verwiesen.

## IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluss der Planfeststellung

### 32. Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes

(1) Der (festgestellte/genehmigte) Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung des Planes ist jede nach außen erkennbare Tätigkeit zu seiner Verwirklichung anzusehen (z. B. planmäßiger Grunderwerb, Abbruch von Gebäuden, Verlegung von Versorgungsleitungen, nicht dagegen verwaltungsinterne Bauentwurfsplanung bzw. Einstellung in die Finanzplanung).

Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nicht angefochten worden ist oder wenn im Falle der Anfechtung des Beschlusses oder der Genehmigung eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger über den Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit.

(2) Der festgestellte Plan kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 17 Abs. 7 FStrG). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig (in der Regel ein Jahr vor Außerkrafttreten), dass der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Vor der Entscheidung ist eine auf diesen Antrag beschränkte Anhörung nach Maßgabe von § 73 HVwVfG durchzuführen. Der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist nicht zu überprüfen. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die

Geltungsdauer. Die Entscheidung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist entsprechend § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 HVwVfG mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

Für die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung gelten die Bestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss entsprechend (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i. V. m. § 70 HVwVfG und § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO). Die im Verlängerungsbeschluss festzusetzende Frist der weiteren Geltungsdauer beginnt nach Unanfechtbarkeit des Verlängerungsbeschlusses.

Bei Plangenehmigung ist eine Verlängerung ausgeschlossen (§ 17 Abs. 7 FStrG/§ 17 Abs. 1 a Satz 4 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 4 HVwVfG).

### 33. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung

(1) Wird ein Bauvorhaben nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Durchführung des Bauvorhabens schon begonnen worden ist (§ 77 HVwVfG). In diesem Fall sind in dem Aufhebungsbeschluss dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gelten Nr. 30 und Nr. 30 a entsprechend (§ 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 HVwVfG).

(3) Von der Aufhebung des Beschlusses ist die Enteignungsbehörde, soweit diese tätig geworden ist, zu unterrichten (vgl. auch § 18 f Abs. 6 FStrG).

### 34. Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens

(1) Ein festgestellter/genehmigter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Für Planänderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung ist ein neues Verfahren nach Maßgabe der §§ 17 FStrG, 73 und 74 HVwVfG durchzuführen (§ 76 Abs. 1 HVwVfG). Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann abgesehen und eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 a FStrG vorliegen (siehe Nr. 5). In dem neuen Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung ist der festgestellte Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung, insbesondere wenn Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 HVwVfG). Nr. 5 a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der festgestellte/genehmigte Plan kann auch durch Planfeststellungen/Plangenehmigungen aufgrund anderer Gesetze oder ggf. durch Bebauungsplan geändert werden.

Beispiel:

- Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder einen Schienenweg.

### 35. Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter

(1) Werden andere Anlagen (Wege u. dgl.) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen usw.) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anlässlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand eines Verfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist die straßenrechtliche Zulassungsentscheidung nicht förmlich zu ändern.

(2) Wird der Träger der Straßenbaulast betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Bauvorhabens durchgeführten Verfahren zu beteiligen. Ist als Folgemaßnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nr. 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des anderen Bauvorhabens nicht schon in dem seinerzeitigen Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (§ 75 Abs. 2 HVwVfG) oder Vereinbarungen vorliegen.

**36. Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer**

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung objektiv nicht vorhersehbare Wirkungen tatsächlicher Art des Bauvorhabens auf das Recht eines anderen auf, so kann der Betroffene Vorkkehrungen oder die nachträgliche Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die die nachteiligen Auswirkungen ausschließen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 HVwVfG). Nr. 25 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Anträge auf Vorkkehrungen, auf Errichtung und Unterhaltung von Anlagen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Diese entscheidet hierüber durch Beschluss (§ 75 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG). Kommt an Stelle von Vorkkehrungen oder Anlagen eine Entschädigung in Betracht, so ist nach Nr. 25 Abs. 2 Satz 3 bis 7 zu verfahren.

(3) Anträge sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Bauvorhabens Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG).

(4) Werden Vorkkehrungen oder Anlagen notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder nach Erteilung der Plangenehmigung auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer dieses Grundstücks die Kosten dieser Vorkkehrungen oder Anlagen zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind (§ 75 Abs. 2 Satz 5 HVwVfG).

(5) Soweit Vorkkehrungen oder Anlagen nach dem Beschluss der Planfeststellungsbehörde notwendig sind, ist zu prüfen, ob dafür ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, eine Plangenehmigung erteilt werden kann oder eine Entscheidung gemäß § 17 Absatz 2 FStrG zu treffen ist.

**37. Sofortige Vollziehung**

(1) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt ist, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 17 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden. Hierauf sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden.

(2) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die im Fernstraßenausbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist, haben aufschiebende Wirkung. Darunter fallen Maßnahmen, die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedürfen, wie z. B. einzelne Verbesserungsmaßnahmen gem. § 3 FStrAbG, sowie Maßnahmen, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf i. S. von § 6 FStrAbG besteht. In diesen Fällen sind Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nicht kraft Gesetzes, sondern erst dann vollziehbar, wenn der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO behördlich angeordnet worden ist. Die aufschiebende Wirkung endet nach Maßgabe von § 80 b VwGO.

(3) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer noch nicht unanfechtbaren Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde beantragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Beginn der Bauarbeiten besteht und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht abgewartet werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen und der Baubeginn nicht ohne schwer wiegende Folgen hinausgeschoben werden kann.

In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit eines sofortigen Baubeginns der gesamten Maßnahme, eines Streckenabschnittes oder eines Bauwerkes, die betroffenen Grundstücksberechtigten, der Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung darzustellen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plange-

nehmung oder von Teilen der Entscheidung angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegt. Die sofortige Vollziehung kann mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung verbunden oder gesondert angeordnet werden. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist eingehend zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses müssen solche Gründe angeführt werden, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu tragen.

Wird die sofortige Vollziehung gesondert angeordnet, so ist die Anordnung den Anfechtungsklägern zuzustellen.

(5) Ist die sofortige Vollziehung behördlich angeordnet worden, kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anordnungsentscheidung gestellt und begründet werden. Auf diese Frist ist in der Anordnung hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, läuft die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO.

**38. Vorzeitige Besitzeinweisung**

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18 f FStrG) stellen, wenn

a) der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung zugestellt ist oder als zugestellt gilt und entweder unanfechtbar oder vollziehbar ist,

b) das Grundstück oder Grundstücksteile für die beabsichtigte Ausführung des Straßenbauvorhabens einschließlich der festgestellten Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind,

c) der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten ist und

d) der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert hat, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

a) eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung,

b) ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab 1 : 1 000, in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind, und

c) der Nachweis über die Zustellung bzw. Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung bzw. durch geeignete Beschreibung kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschluss oder zur Plangenehmigung gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen.

In dem Antrag ist darzulegen, dass sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu schließen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstücks oder der Grundstücksteile einzuweisen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18 f Abs. 4 Satz 2 FStrG).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18 f Abs. 2 bis 5 FStrG. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

**39. Enteignung**

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 FStrG, § 74 HVwVfG festgestellten oder genehmigten Bauvorha-

bens einschließlich der Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig ist (§ 19 Abs. 1 FStrG); sie ist nach dem Hessischen Enteignungsgesetz (HEG) durchzuführen (§ 19 Abs. 5 FStrG).

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er festgestellt bzw. genehmigt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte oder genehmigte Plan die benötigten Grundflächen — auch als Etwa-Flächen — ausweist.

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte oder genehmigte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs. 2 a FStrG). Nr. 17 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

- 22. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 HVwVfG
- 22 a. Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung
- 22 b. Aufforderung an die privaten Betroffenen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung
- 23. Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs
- 24. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Bekanntmachung
- 25. Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde
- 26. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Bekanntmachung

**Verzeichnis der Muster**

- 1. Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten
- 2. Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung
- 3. Zeichenerklärung für die Planunterlagen
- 4. Bauwerksverzeichnis
- 5. Grunderwerbsverzeichnis
- 6. Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens
- 7. Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
- 8. Anhörungsverfahren; Aufforderung zur Auslegung der Planunterlagen
- 9. Anhörungsverfahren; Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme
- 10. Anhörungsverfahren; ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planes
- 11. Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben
- 12. Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben der Gemeinde
- 13. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
- 14. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin
- 15. Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener — ggf. Behörden —, die durch die Änderung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden
- 16. Anhörungsverfahren; Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und keine bzw. keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben wurden
- 17. Anhörungsverfahren
  - a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs. 1)
  - b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs. 1 a)
- 18. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, von dem Erörterungstermin
- 18 a. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender über das Absehen vom Erörterungstermin; Gelegenheit zur Stellungnahme
- 19. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde
- 19 a. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungstermin
- 20. Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
- 21. Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei bis zu 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 HVwVfG

**Muster 1** **Richtl.-Nr. 11**  
**(Vorarbeiten auf Grundstücken;**  
**Benachrichtigung der Eigentümer**  
**bzw. Nutzungsberechtigten)**

**Gegen Zustellungsnachweis**

....., den .....  
(Straßenbaubehörde)

An

**Betr.:** Planung für ..... (Bauvorhaben)  
**hier:** Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....  
Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde .....  
..... zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und  
Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzu-  
führen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es  
notwendig, auf dem/den Grundstück(en) Gemarkung ..... Flur  
..... Flurstück(e) ..... in der Zeit vom ..... bis  
..... folgende Vorarbeiten durchzuführen: .....

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen,  
hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberech-  
tigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten kön-  
nen auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchge-  
führt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ih-  
nen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstver-  
ständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht er-  
reicht werden können, setzt der/die/das .....  
(Behörde) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbau-  
behörde die Entschädigung fest.

(Sofern im Einzelfall erforderlich bzw. zweckmäßig, ist folgender  
Satz einzufügen: Nach Abschluss der Arbeiten werden die in An-  
spruch genommenen Flächen rekultiviert.)

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der ge-  
planten Straße entschieden.

Wenn Ihr Grundstück verpachtet ist, bitten wir, uns Namen und  
Anschrift des Pächters baldmöglichst bekannt zu geben. Sollten  
Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte  
umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Dul-  
dungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchen-  
gen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines  
Monats Widerspruch bei ..... (Straßenbaubehörde, mit  
Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind  
anzugeben.

.....  
Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

**Muster 2 Richtl.-Nr. 11**  
**(Vorarbeiten auf Grundstücken;**  
**ortsübliche Bekanntmachung)**

....., den .....  
 (Straßenbaubehörde)

**Bekanntmachung**

Betr.: Planung für ..... (Bauvorhaben)  
 hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde .....  
 ..... zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Er-  
 höhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzu-  
 führen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müs-  
 sen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom .....  
 bis zum ..... Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Folgende Grundstücke sind betroffen:

..... (Gemarkung, Flur, Flurstück)

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen,  
 hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberech-  
 tigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten kön-  
 nen auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchge-  
 führt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende un-  
 mittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht er-  
 reicht werden können, setzt der/die/das .....  
 (Behörde) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung  
 fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der ge-  
 planten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines  
 Monats nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung Widerspruch  
 bei ..... (Straßenbaubehörde, mit Anschrift) schrift-  
 lich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind  
 anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
 (Unterschrift)

**Muster 3 Richtl.-Nr. 12**  
**(Zeichenerklärung für die**  
**Planunterlagen)**

Übersichtskarte 1 : 10 000

	Landesgrenze
	Kreisgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Trinkwasser-Schutzgebiet
	Bundesautobahn
	Bundesstraße (2-bahnig)
	Bundesstraße (2-spurig)
	Landesstraße
	Kreisstraße
	Wichtige Ortsstraße
	Bundesbahnlinie
	Geplanter Straßenaus- bzw. Neubau

Lagepläne 1 : 1 000/500

	Einschnittsböschung
	Mulde oder Straßenseitengraben
	Bankett
	Stand-/Mehrzweckspur
	Richtungsfahrbahn
	Mittelstreifen, Grünstreifen
	Rohrdurchlass
	Dammböschung, Pflasterböschung
	Gefällbrechpunkt mit Angabe von Gefälle (Steigung) in Prozent, Länge der Gefälle- (Steigungs-)Strecke und Station des Punk- tes
	Gewässer
	Gepl. Gebäudeabbruch
	Abbruch einer bestehenden Mauer
	Neubau einer Mauer
	Brückenwiderlager

Höhenpläne 1 : 1 000/100

	Einschnittsstrecke
	Dammsstrecke

Grunderwerbspläne 1 : 1 000/500

	Gemarkungsgrenze	} zum Straßenbau benötigte Fläche
	Flurgrenze	
	Vorübergehend	
	Dauernd	
	Vorübergehend	

35 Lfd.-Nr. der in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten  
 Plan-Betroffenen

Hinweis:

Im Übrigen gelten die

- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsun-  
terlagen im Straßenbau (RE)
- DIN 18702,
- Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanzV 90),
- Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspfle-  
gerischer Begleitpläne im Straßenbau — Ausgabe 1998 —,
- Muster-Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarten und Ver-  
messungsrisse (Bearbeiter: Arbeitsgemeinschaft der Vermes-  
sungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutsch-  
land — Adv — 1992),
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung RAS-  
Verm 1 und 2 sowie Anhang Zeichenvorschriften.

**Muster 4** Richtl.-Nr. 12  
**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege,  
 Gewässer und sonstigen Anlagen —  
 Bauwerksverzeichnis)**

für .....(Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt-Neustadt	a) und b) Deutsche Bahn AG	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG vom ..... und ..... Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bahn AG.
2	91,200	Einmündung der K 7	a) Kreis ..... b) ..... (Straßenbaulastträger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt ....., um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichter-mündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach ..... FStrG ..... Die Unterhal-tung der neuen Einmündung obliegt nach ..... FStrG .....
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße ver-längert. Auf die Vereinbarung vom ..... mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewie-sen
4	90,500—90,200	Telekommunikations-linie im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Betreiber der Telekommunikationslinie	Die Telekommunikationslinie wird in den Seiten-streifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn ver-legt. Die Kosten trägt der Betreiber der Telekom-munikationslinie gemäß § 53 Absatz 3 TKG.
5	90,500—91,200	Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Fl.Nrn. 2031—2047, 2052, 2063—2081, 2083	a) und b) die Anlieger (lt. Grunderwerbs-verzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Ver-breiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 2031—2042 wird ein Privatweg entlang der Bundes-straße angelegt und an diese bei km 90,732 ange-schlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der ..... (Straßenbaulastträger) übernimmt nach ..... FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bishe-rigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten ob-liegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.
6	91,200.	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a) — b) ..... (Straßenbaulastträger)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung be-stimmt sich nach § 13 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FStrKrV.
7	91,420	Verlegung und Überbrückung des Seebach	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauem Durchlass a) — b) ..... (Straßenbaulastträger)	Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird ent-sprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlass mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik (Bundesstraßenverwal-tung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt-Mauem.
8	92,425	Unterführung der Gemeindefstraße Fl. Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindefstraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesstraße hindurch geführt. Die Kos-ten der Absenkung und des Bauwerks trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bun-desrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal-tung). Die Unterhaltung der Gemeindefstraße einschl. der neu entstandenen Wegböschungen obliegt der Ge-meinde Altstadt.

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	92,535	Gemeindestraße Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluss an die Gemeindestraße Fl. Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der ..... (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.
10	92,650	Unterführung der Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982	Viehtrift a) und b) Interessengemeinschaft Altstadt-Mauern Durchlass: a) — b) ..... (Straßenbaulastträger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesstraße wird ein Plattendurchlass mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen ..... (Straßenbaulastträger).
11	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a) — b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraßenverwaltung ....., für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem ..... (Straßenbaulastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).
12	95,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) — b) ..... (Straßenbaulastträger)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.
13	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	wie Nr. 6	wie Nr. 6
14	93,820	Schutzrohr mit Revisionsschächten für 2 die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbare Schutzrohr D 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisionsschacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom ..... mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen.
15		Ausgleichsmaßnahmen Fl. 13 Nr. 78	a) und b) Grundstückseigentümer	Als Ausgleichsmaßnahme wird das intensiv genutzte Ackergrundstück in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Das Grundstück soll im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleiben. Die durch die Maßnahme sich ergebende Duldungs- und Unterhaltungspflicht ist durch eine Grunddienstbarkeit gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu sichern. Ist der Grundstückseigentümer mit der Belastung des eingeschränkt nutzbaren Grundstückes in seinem Eigentum nicht einverstanden, erwirbt der Träger der Straßenbaulast das Grundstück.
16		Ausgleichsmaßnahmen Fl. 5 Nr. 132/12 und Fl. 3 Nr. 91/2	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer	Als Ausgleichsmaßnahme werden auf den Grundstücken Fl. 5 Nr. 132/12 und Fl. 3 Nr. 91/2, die in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden, eine Streuobstwiese mittels Anpflanzung von 55 Obstbäumen angelegt. Kostentragung und Unterhaltung wie unter lfd. Nr. 15.

**Wasserrechtliche Entscheidungen:**

Gemäß dem Erlass vom 7. Oktober 1991 — V a 21 — 61 k 02.21 (n. v.)

Aufgestellt ....., den .....

(Straßenbaubehörde)

.....  
Unterschrift

**Muster 5**  
**(Grunderwerbsverzeichnis)**

Straßenbaubehörde .....

Straße/Maßnahme.....

....., km ..... bis .....

Reg.-Bez.: ..... Kreis .....

Grunderwerbsverzeichnis  
bestehend aus ..... Blatt.

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:  
(hinsichtlich der durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen  
Nutzungsarten sind nachfolgend die Abkürzungen bzw. Schlüsselnummern des verbindlichen Nutzungsverzeichnisses zu verwenden)

**GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE**

- GF = Gebäudefläche
- GFÖ = GF — öffentlich
- GFW = GF — Wohnen
- GFHW = GF — Handel und Wirtschaft
- GFGI = GF — Gewerbe und Industrie
- GFMI = GF — gemischt
- GFVK = GF zu Verkehrsanlagen
- GFVS = GF zu Versorgungsanlagen
- GFES = GF zu Entsorgungsanlagen
- GFLF = GF — Land- und Forstwirtschaft
- GFE = GF — Erholung
- FF = Freifläche

**BETRIEBSFLÄCHE**

- BF = Betriebsfläche
- BFAB = BF — Abbauwand
- BFHA = BF — Halde
- BFLP = BF — Lagerplatz
- BFVS = BF — Versorgung
- BFES = BF — Entsorgung
- BFE = BF — Erweiterung
- BFU = BF — unbenutzbar

**ERHOLUNGSFLÄCHE**

- SPO = Sport
- GRÜ = Grünanlage
- CP = Camping

**VERKEHRSFLÄCHE**

- S = Straße
- WEG = Weg
- P = Parkplatz
- PL = Platz
- BGL = Bahngelände
- FPL = Flugplatz
- VKS = Schiffsverkehr
- VBR = Verkehrsfläche, ungenutzt

**LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHE**

- A = Ackerland
- Gr = Grünland
- G = Gartenland
- Agr = Acker-Grünland
- Mo = Moor
- Hei = Heide
- WG = Weingarten
- LWMI = LW — gemischt genutzt
- LWBF = LW — Betriebsfläche
- NF = Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- LWBR = Brachland
- SPA = Sonderkultur Spargel
- HOPF = Sonderkultur Hopfen

**WALDFLÄCHE**

- H = Wald
- LH = Laubwald
- LNH = Mischwald
- GH = Gehölz

**WASSERFLÄCHE**

- WA = Wasserfläche
- WAF = Fluss
- WAK = Kanal
- WAH = Hafen
- WAB = Bach
- WAG = Graben
- WAS = See
- WAA = Altwasser
- WAT = Teich, Weiher
- WASU = Sumpf

**FLÄCHEN ANDERER NUTZUNG**

- ÜB = Übungsgelände
- SF = Schutzfläche
- HIST = Historische Anlage
- FHF = Friedhof
- STR = Streuwiese
- U = Unland
- GER = Geringstland
- OBST = Obstplantage
- HU = Hutung
- SF = Schutzfläche (wie Deich)
- WEIH = Weihnachtsbaumkultur

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlussvermessung ermittelt worden.

- Spalte 1: Lfd. Nr.
- Spalte 2: GE-Nr. (Grunderwerbsplan-Nr.)
- Spalte 3: Bau-km
- Spalte 4: Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer
- Spalte 5
  - a: Grundbuch von .....
  - b: Band
  - c: Blatt
- Spalte 6
  - a: Gemarkung
  - b: Flur
  - c: Flurstück
- Spalte 7: Nutzungsart
- Spalte 8: Größe des Grundstückes in ha, a, qm
- Spalte 9: Größe der zu erwerbenden Flächen in ha, a, qm
- Spalte 10: Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in ha, a, qm
- Spalte 11: Größe der dauernd zu belastenden Flächen in ha, a, qm (z. B. Dienstbarkeiten)
- Spalte 12: Bemerkungen

Aufgestellt: ....., den .....

Straßenbaubehörde: .....

(Unterschrift)

**Muster 6**  
**Richtl.-Nr. 13**  
**(Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens)**

....., den .....

(Straßenbaubehörde)

An

(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Anlg.: ..... Ausfertigung Planunterlagen,  
Inhaltsverzeichnis

**Muster 8 Richtl.-Nr. 13.3**  
**(Anhörungsverfahren;**  
**Aufforderung zur Auslegung der**  
**Planunterlagen)**

..... (z. B. Vereinbarungen)

Es wird gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfah-  
ren nach § 17 FStrG, § 73 HVwVfG durchzuführen.

1. Anlass, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind vollständig/Folgende Unterlagen (z. B. Vereinbarungen) werden bis zum ..... nachge-  
reicht. \*)
3. Folgende Vereinbarungen sind abgeschlossen worden:  
..... (Anlage .....)  
Zu den Vereinbarungen wird auf Folgendes hingewiesen:  
.....
4. Mit den durch das Bauvorhaben Betroffenen konnten folgende  
Regelungen getroffen werden: .....
5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maß-  
nahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschlie-  
ßend geklärt werden:  
..... (Begründung)  
Hierzu wird Folgendes vorgeschlagen:  
.....
6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
sind nach meiner Auffassung zu beteiligen: .....
7. 8 Teilnehmer zur Unterrichtung der anerkannten Verbände sind  
beigefügt.
8. Die nach § 16 FStrG erforderliche Bestimmung der Linien-  
führung ist erfolgt am .....
9. Die Planfeststellungsbehörde und die Baugenehmigungs-  
behörde sind von der Einleitung des Anhörungsverfahrens un-  
terrichtet worden.
10. Die dort eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen  
bitte ich mir zuzusenden.

.....  
(Unterschrift)

....., den .....

An die

.....  
(Gemeinde)

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von  
..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)  
..... (alle beteiligten Gemeinden  
aufführen)

**hier:** Anhörungsverfahren

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen

1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung

1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger  
Betroffener

1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Veranlassung des/der .....  
..... (Straßenbaubehörde) die Planfeststellung nach  
dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, innerhalb von drei Wochen (§ 17 Abs. 3 b Satz 2  
FStrG) die beiliegenden Planunterlagen nach § 73 Abs. 3 Satz 1  
Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) einen Monat  
zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Bei der Berechnung der Mo-  
natsfrist ist der erste Tag nur mitzurechnen, wenn an ihm ab  
Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt haben. Fällt das Ende  
der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen  
Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden  
Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG).

Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Stadt-/Gemeinde-  
verwaltung beschränkt werden, sondern muss während der  
Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handha-  
bung möglich sein. Zeit und Ort der Auslegung sind vor der Aus-  
legung ortsüblich bekannt zu machen. Ein Vordruck der Bekannt-  
machung ist beigefügt.

Die Bekanntmachungsvorschriften und die Auslegungsfrist sind  
unbedingt einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann eine nochma-  
lige Auslegung der Planunterlagen erforderlich machen.

Es wird gebeten zu prüfen, ob in dem beigefügten Grunderwerbs-  
verzeichnis Betroffene aufgeführt sind, die ihre Wohnung oder  
ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben (nicht ortsansässige Be-  
troffene). Ist dies der Fall, so sollen sie rechtzeitig vorher von der  
Auslegung nach beiliegendem Vordruck unterrichtet werden,  
wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder sich in angemessener Frist  
ermitteln lässt.

Nach dem Ende der Einwendungsfrist sind die Planunterlagen mit  
den bei Ihnen erhobenen Einwendungen unter Verwendung des  
beiliegenden Vordrucks unverzüglich zurückzugeben. Auslegung  
und Bekanntmachung sind zu bescheinigen.

Auf das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 9 a  
Absatz 6 FStrG wird hingewiesen.

.....  
(Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 7 Richtl.-Nr. 13.1**  
**(Schreiben an die**  
**Baugenehmigungsbehörde)**

....., den .....

An

.....  
(Baugenehmigungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von  
..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)  
.....

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen

Abdruck meines Einleitungsschreibens an die Anhörungs-  
behörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom ..... — Az.:  
..... — wurde die Anhörungsbehörde gebeten, für das o. a.  
Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73  
HVwVfG durchzuführen.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststel-  
lungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betrof-  
fenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3  
HVwVfG), gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des  
§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG sowie die Beschränkungen nach § 9 a Abs. 1  
FStrG. Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei  
Bearbeitung von Baugesuchen (Bauanzeige, Vorbescheid) zu be-  
achten.

Soweit Ihnen gesetzliche Möglichkeiten zustehen, schon jetzt, also  
noch vor Auslegung der Pläne, eine Baugenehmigung zu versagen,  
wird gebeten, davon Gebrauch zu machen.

Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grund-  
stücke sind aus den beiliegenden Planunterlagen ersichtlich.

.....  
(Unterschrift)

**Muster 9 Richtl.-Nr. 14.1**  
**(Anhörungsverfahren;**  
**Aufforderung an die beteiligten**  
**Behörden und Stellen zur Stellung-**  
**nahme)**

....., den .....

An

.....  
(beteiligte Behörde bzw. Stelle)

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von  
..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)  
.....

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem  
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum ..... zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird, und die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden. Auf § 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG wird hingewiesen.

Falls Sie Einwendungen erheben wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der Frist des § 73 Absatz 4 Satz 1 HVwVfG zu erheben haben, sofern Sie mit Blick auf die materielle Präklusion (§ 17 Absatz 4 Satz 1 FStrG) eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigen.

.....  
(Unterschrift)

**Muster 10 Richtl.-Nr. 15.2**  
**(Anhörungsverfahren;**  
**Ortsübliche Bekanntmachung der**  
**Auslegung des Planes)**

....., den .....  
(Gemeinde)

**Bekanntmachung**

Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Der/Die/Das ..... (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen ..... beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom ..... bis ..... in ..... während der Dienststunden von ..... bis ..... zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum ..... (Tag), bei der ..... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde ..... (Dienststelle angeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird/den die Anhörungsbehörde auf den ..... (Tag), ..... (Uhrzeit), in ..... (Ort) anberaumt hat\*)
- können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird. \*)

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

.....  
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der  
Gemeinde)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Muster 11 Richtl.-Nr. 15.2**  
**(Anhörungsverfahren;**  
**Mitteilung an Betroffene, die ihre**  
**Wohnung oder ihren Sitz nicht im**  
**Gemeindegebiet haben)**

....., den .....  
(Gemeinde)  
An

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Anlg.: Bekanntmachung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....  
in dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie Betroffene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen  
.....  
(Unterschrift)

**Muster 12 Richtl.-Nr. 15.4**  
**(Anhörungsverfahren;**  
**Rückleitungsschreiben der Gemeinde)**

....., den .....  
(Gemeinde)  
An

(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....  
hier: Anhörungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom .....

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen  
Einwendungen

Der Plan für das o. a. Bauvorhaben hat vom ..... bis ..... einschließlich in ..... zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am ....., nämlich durch ....., hingewiesen. Folgende nicht ortsansässige Betroffene sind nach dem übersandten Muster benachrichtigt worden:

.....  
(Name)

.....  
(Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung bescheinigt worden. Die Bekanntmachungsnachweise sind beigelegt.

1. Bei der Gemeinde sind
  - keine
  - die anliegenden
 Einwendungen erhoben worden.
2. Die Gemeinde
  - hat mit Schreiben vom ..... Einwendungen erhoben.
  - fügt ihre Einwendungen bei.
  - erhebt keine Einwendungen.

.....  
(Unterschrift)

**Muster 13 Richtl.-Nr. 16.1**  
**(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;**  
**Benachrichtigung bekannter**  
**Betroffener)**

....., den .....  
 (Anhörungsbehörde)  
 An

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
 bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....

Der/Die/Das ..... (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen, dass Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan vom ..... bis zum ..... bei ..... (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von ..... bis ..... (Uhrzeit) einzusehen.

Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Frist zur Einsichtnahme Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei ..... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde ..... (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

**Rechtzeitig erhobene Einwendungen**

- werden in einem Termin erörtert, der Ihnen noch mitgeteilt wird/der auf den ..... (Tag, Uhrzeit) in ..... (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist \*)
- können in einem Termin erörtert werden, der Ihnen ggf. noch mitgeteilt wird. \*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen  
 .....  
 (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 14 Richtl.-Nr. 16.1**  
**(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;**  
**Benachrichtigung der Betroffenen, die**  
**Einwendungen rechtzeitig erhoben**  
**haben, vom Erörterungstermin)**

....., den .....  
 (Anhörungsbehörde)  
 An

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
 bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....

In dem Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben sind rechtzeitig Einwendungen erhoben worden. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

**Der Termin beginnt**

- am ..... (Tag, Uhrzeit)
- in ..... (Ort)
- ..... (Verhandlungsraum).

Ihre Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, dass Sie rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, zweckmäßig. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung eventuell entstehen, werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
 (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 15 Richtl.-Nr. 17.1**  
**(Anhörungsverfahren; Änderung des**  
**ausgelegten Planes; Benachrichtigung**  
**Betroffener — ggf. Behörden —, die**  
**durch die Änderung erstmalig, anders**  
**oder stärker als bisher berührt**  
**werden.)**

....., den .....  
 (Anhörungsbehörde)  
 An

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
 bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

Der/Die/Das ..... (Straßenbaubehörde) beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese Änderungen werden Ihre Belange erstmalig/anders/stärker\*) als bisher berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen

- eine Ausfertigung der geänderten Planunterlagen zur Einsichtnahme übersandt\*)
- Gelegenheit gegeben, die geänderten Planunterlagen vom ..... bis zum ..... bei ..... (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von ..... bis ..... (Uhrzeit) einzusehen. \*)

Eventuelle Einwendungen gegen diese Änderungen können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, spätestens bis zum ..... bei ..... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde ..... (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

**Rechtzeitig erhobene Einwendungen**

- werden in einem Termin erörtert, der noch bekannt gemacht wird/der auf den ..... (Tag, Uhrzeit) in ..... (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist \*)
- können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch bekannt gemacht wird. \*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen  
 .....  
 (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 16 Richtl.-Nr. 18.2**  
**(Anhörungsverfahren; Aufhebung des**  
**Erörterungstermins; Ortsübliche**  
**Bekanntmachung, wenn der Termin**  
**bereits in der Bekanntmachung der**  
**Planauslegung bestimmt worden ist**  
**und keine/keine rechtzeitigen**  
**Einwendungen erhoben wurden)**

....., den .....  
 (Gemeinde)

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
 bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

— Anhörungsverfahren —

Der in der Bekanntmachung vom ..... bestimmte Erörterungstermin wird aufgehoben, da keine/keine rechtzeitigen\*) Einwendungen gegen den Plan erhoben worden sind und auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht haben.

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 17 Richtl.-Nr. 19.1, 19.1a**  
(Anhörungsverfahren;  
a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins — Nr. 19.1 —  
b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins — Nr. 19.1a —)

....., den .....  
(Gemeinde)

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

— Anhörungsverfahren —

1. Der Erörterungstermin beginnt am ..... (Tag, Uhrzeit) in ..... (Ort, Verhandlungsraum).
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

.....  
(Unterschrift)

**Muster 18 Richtl.-Nr. 19.1**  
(Anhörungsverfahren;  
Benachrichtigung der Einwender, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, von dem Erörterungstermin)

....., den .....  
(Anhörungsbehörde)

An

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Termin beginnt

am ..... (Tag, Uhrzeit)

in ..... (Ort, Verhandlungsraum).

Die Teilnahme am Termin ist Ihnen freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Sie verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt.\*)

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 18 a Richtl.-Nr. 19.4**  
(Anhörungsverfahren;  
Benachrichtigung der Einwender über das Absehen vom Erörterungstermin;  
Gelegenheit zur Stellungnahme)

....., den .....  
(Anhörungsbehörde)

An

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt.\*)

Von einem Erörterungstermin wird gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) abgesehen. Wir geben Ihnen deshalb Gelegenheit, sich abschließend

bis zum .....

schriftlich zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit neuen Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Ihre Äußerung können Sie auch gegenüber folgender Planfeststellungsbehörde abgeben:\*)

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 19 Richtl.-Nr. 21.2**  
(Vorlage an die  
Planfeststellungsbehörde)

....., den .....  
(Anhörungsbehörde)

An

.....  
(Planfeststellungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

**Bezug:**

**Anlg.:** (z. B.

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen
- Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungstermin)

Auf Veranlassung des/der ..... (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 HVwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(z. B. Regierungspräsident — Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft — Kommunalbehörden

Eisenbahn-Bundesamt

Post

Landeskonservator

Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Übersendung

von Unterlagen gemäß Erlass vom 21. April 1992 (StAnz. S. 1086) unterrichtet worden:

Der Plan hat in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich in ..... öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG) ortsüblich bekannt gemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind — nicht — erhoben worden.

Die Einwendungen, soweit sie rechtzeitig erhoben worden sind, und Stellungnahmen sind am ..... in ..... erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen. Den beteiligten Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben hatten, wurde auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Zu dem Anhörungsergebnis und den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist ggf. auf Folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung [z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muss],
2. Vorbehalte,
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 HVwVfG,
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen [z. B. Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu — Begründung und Hinweise —],
5. Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG,
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen,
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben,
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen,
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist,
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen.)

Um Übersendung von ..... Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....  
(Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermins und einem Abdruck der Verhandlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

.....  
(Unterschrift)

**Muster 19 a**                      Richtl.-Nr. 19.4  
(Vorlage an die  
Planfeststellungsbehörde nach  
Absehen vom Erörterungstermin)

....., den .....

(Anhörungsbehörde)

An

.....  
(Planfeststellungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

**Bezug:**

**Anlg.:** (z. B.

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
- Einwendungen und ergänzende Äußerungen gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 4 FStrG
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen)

Auf Veranlassung des/der ..... (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 HVwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(z. B. Regierungspräsident — Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft —  
Kommunalbehörden  
Eisenbahn-Bundesamt  
Post  
Landeskonservator  
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Übersendung von Unterlagen gemäß Erlass vom 21. April 1992 (StAnz. S. 1086) unterrichtet worden:

Der Plan hat in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich in ..... öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG).

Einwendungen gegen den Plan sind — nicht — erhoben worden.

Von einer förmlichen Erörterung wurde gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG abgesehen. Den Einwendern wurde Gelegenheit gegeben, sich abschließend zu den von ihnen rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu äußern.

Folgende Einwender haben sich innerhalb der ihnen gesetzten Frist geäußert:

.....  
.....

Zu den Stellungnahmen der Behörden und Stellen und zu den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist ggf. auf Folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung [z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muss],
2. Vorbehalte,
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 HVwVfG,
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen [z. B. Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu — Begründung und Hinweise —],
5. Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG,
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen,
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben,
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen,
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist,
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen.)

Um Übersendung von ..... Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....  
(Straßenbaubehörde)

.....  
(Unterschrift)

**Muster 20**                      Richtl.-Nr. 22  
(Bekanntmachung der Einstellung des  
Planfeststellungsverfahrens)

....., den .....

(Gemeinde)

Bekanntmachung

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von .....  
bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

.....  
(Unterschrift)

**Muster 21** Richtl.-Nr. 30.2  
**(Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes — bei bis zu 50 Zustellungen gem. § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 HVwVfG)**

....., den .....  
 (Gemeinde)

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Planfeststellungsbehörde) vom ..... — Az.: ..... —, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom ..... bis ..... einschl. in ..... (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei dem/der ..... (Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

.....  
 (Unterschrift)

**Muster 22** Richtl.-Nr. 30.5  
**(Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes — bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 HVwVfG)**

....., den .....  
 (Planfeststellungsbehörde)

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Mit Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Planfeststellungsbehörde) vom ..... — Az.: ..... — ist der Plan für den Neubau/Ausbau der A ...../B .....\*) von Bau-km ..... bis Bau-km ..... gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) festgestellt worden.

(Ggf.: Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.)

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

(Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses nach Landesrecht wird von der Planfeststellungsbehörde vorgegeben.)

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in ..... (Dienstgebäude) von ..... bis ..... während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem/ der ..... (Dienststelle) schriftlich angefordert werden.

.....  
 (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 22 a** Richtl.-Nr. 5  
**(Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung)**

....., den .....  
 (Straßenbaubehörde oder Planfeststellungsbehörde)

An

.....  
 (beteiligte Behörde bzw. Stelle)

**Betr.:** Plangenehmigung für ..... (Bauvorhaben) von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

Das o. a. Bauvorhaben soll durch eine Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden.

Die Planunterlagen können vom ..... bis ..... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr bei ..... eingesehen werden./Eine Ausfertigung des Planes ist gegen Rückgabe beigelegt./Ein Auszug aus den Planunterlagen ist gegen Rückgabe beigelegt; die vollständigen Planunterlagen können vom ..... bis ..... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr bei ..... eingesehen werden \*)

Unter Hinweis auf § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) wird Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum ... zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird. Sie werden gebeten, die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben. \*)

.....  
 (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 22 b** Richtl.-Nr. 5.5  
**(Aufforderung an die privaten Betroffenen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung)**

....., den .....  
 (Straßenbaubehörde oder Planfeststellungsbehörde)

An

.....  
 (private Betroffene)

**Betr.:** Plangenehmigung für ..... (Bauvorhaben) von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n) .....

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe\*)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....

Das o. a. Bauvorhaben soll durch eine Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden.

Die Planunterlagen können vom ..... bis ..... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr bei ..... eingesehen werden./Eine Ausfertigung des Planes ist gegen Rückgabe beigelegt./Ein Auszug aus den Planunterlagen ist gegen Rückgabe beigelegt; die vollständigen Planunterlagen können vom ..... bis ..... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr bei ..... eingesehen werden. \*)

Unter Hinweis auf § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) wird Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum ..... zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihre Belange berührt werden. Sie werden gebeten, die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben. \*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
 (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 23** Richtl.-Nr. 31  
**(Rechtsbehelfsbelehrung für  
 Planfeststellungsbeschlüsse/  
 Plangenehmigungen bei Maßnahmen  
 des vordringlichen Bedarfs bei  
 Zustellung)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, gestellt und begründet werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

i. A.

.....  
 (Unterschrift)

**Muster 24** Richtl.-Nr. 31  
**(Rechtsbehelfsbelehrung bei  
 Maßnahmen des vordringlichen  
 Bedarfs bei öffentlicher  
 Bekanntmachung)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, gestellt und begründet werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

i. A.

.....  
 (Unterschrift)

**Muster 25** Richtl.-Nr. 31  
**(Rechtsbehelfsbelehrung für  
 Planfeststellungsbeschlüsse/  
 Plangenehmigungen bei Maßnahmen,  
 für die kein vordringlicher Bedarf  
 festgestellt wurde, bei Zustellung)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

i. A.

.....  
 (Unterschrift)

**Muster 26** Richtl.-Nr. 31  
**(Rechtsbehelfsbelehrung bei  
 Maßnahmen, für die kein  
 vordringlicher Bedarf festgestellt  
 wurde, bei öffentlicher  
 Bekanntmachung)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim OV Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

i. A.

.....  
 (Unterschrift)

1018

## DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

### Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Karl Starzacher (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Karl Starzacher ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), ist an die Stelle von Karl Starzacher

Herr Dr. Thomas Spies  
Arzt  
Liebigstraße 7  
35037 Marburg

getreten.

Wiesbaden, 28. September 1999

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 12 — 3 e 06.21/6

StAnz. 41/1999 S. 3115

1019

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“ vom 17. September 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die östlich des Stadtteiles Dudenhofen der Stadt Rodgau im Landkreis Offenbach gelegenen Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 29 der Gemarkung Dudenhofen, Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 36,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den auch landeskulturell bedeutsamen Moos-Kiefernwald im Naturraum Untermainebene als Lebensraum für eine Vielzahl von an die Standortbedingungen angepassten seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzengesellschaften zu sichern und zu fördern. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung dieses Waldes mit Eiche, Eberesche und stark dominierendem Kiefernanteil. Die Bodenvegetation und die Kieferbegleitfauna sollen durch die angestrebte Bewirtschaftung und die darauf abzustimmende Pflege der Bodenvegetation gesichert und entwickelt werden.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Störung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen

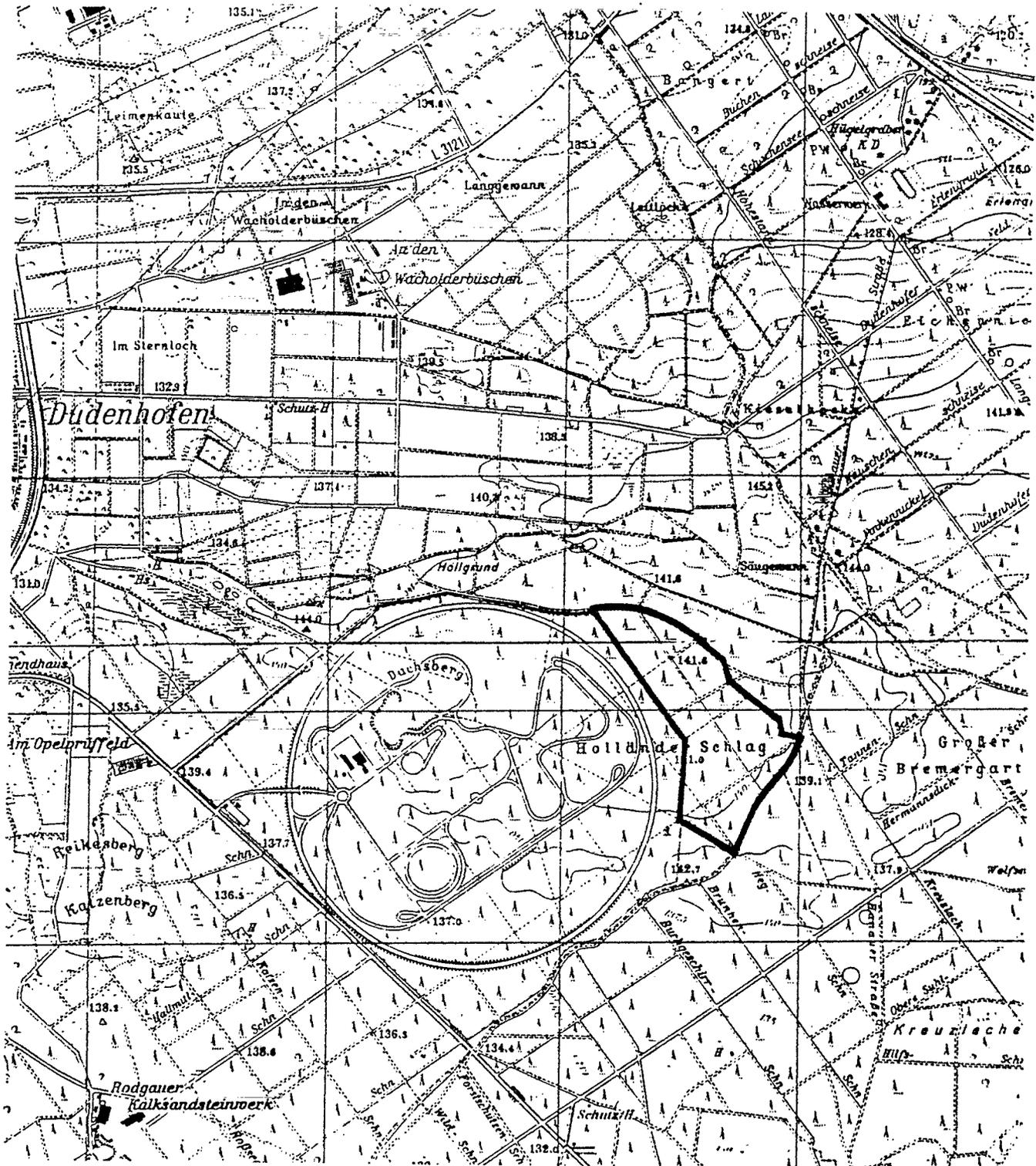
- Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. außerhalb der dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zur Erholung freigegebenen Wegen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;

(Fortsetzung siehe Seite 3118)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5919, 6019,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“



(Fortsetzung von Seite 3115)

7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd und die Unterhaltung, einschließlich des Freischneidens und der Instandsetzung vorhandener Ansitzmöglichkeiten in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Januar.

#### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

*StAnz. 41/1999 S. 3115*

**1020**

### Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Kinzig in der Gemarkung Langenselbold der Stadt Langenselbold (Main-Kinzig-Kreis) vom 9. September 1999

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

#### § 1

##### Festsetzung und Abgrenzung

(1) An der Kinzig wird in der Gemarkung Langenselbold der Stadt Langenselbold ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

##### Gemarkung Langenselbold

Fluren 45 bis 57 und 60 bis 62

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen Nr. 32 bis 40 im Maßstab 1 : 2 000. Sie sind mit schwarzer, teilweise durchbrochener Linie mit innenliegendem blauem Farbband gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt  
— Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —  
— Obere Wasserbehörde —  
Willy-Brandt-Straße 23  
63450 Hanau  
und beim

Magistrat der Stadt Langenselbold  
Schloßpark 2  
63505 Langenselbold

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt  
Rheingaustraße 186  
65203 Wiesbaden
2. dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Eugen-Kaiser-Straße 7—9  
63450 Hanau
3. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises  
— Wasserbehörde —  
Dörnigheimer Straße 1  
63452 Hanau.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

#### § 3

##### Außerkräfttreten von Vorschriften

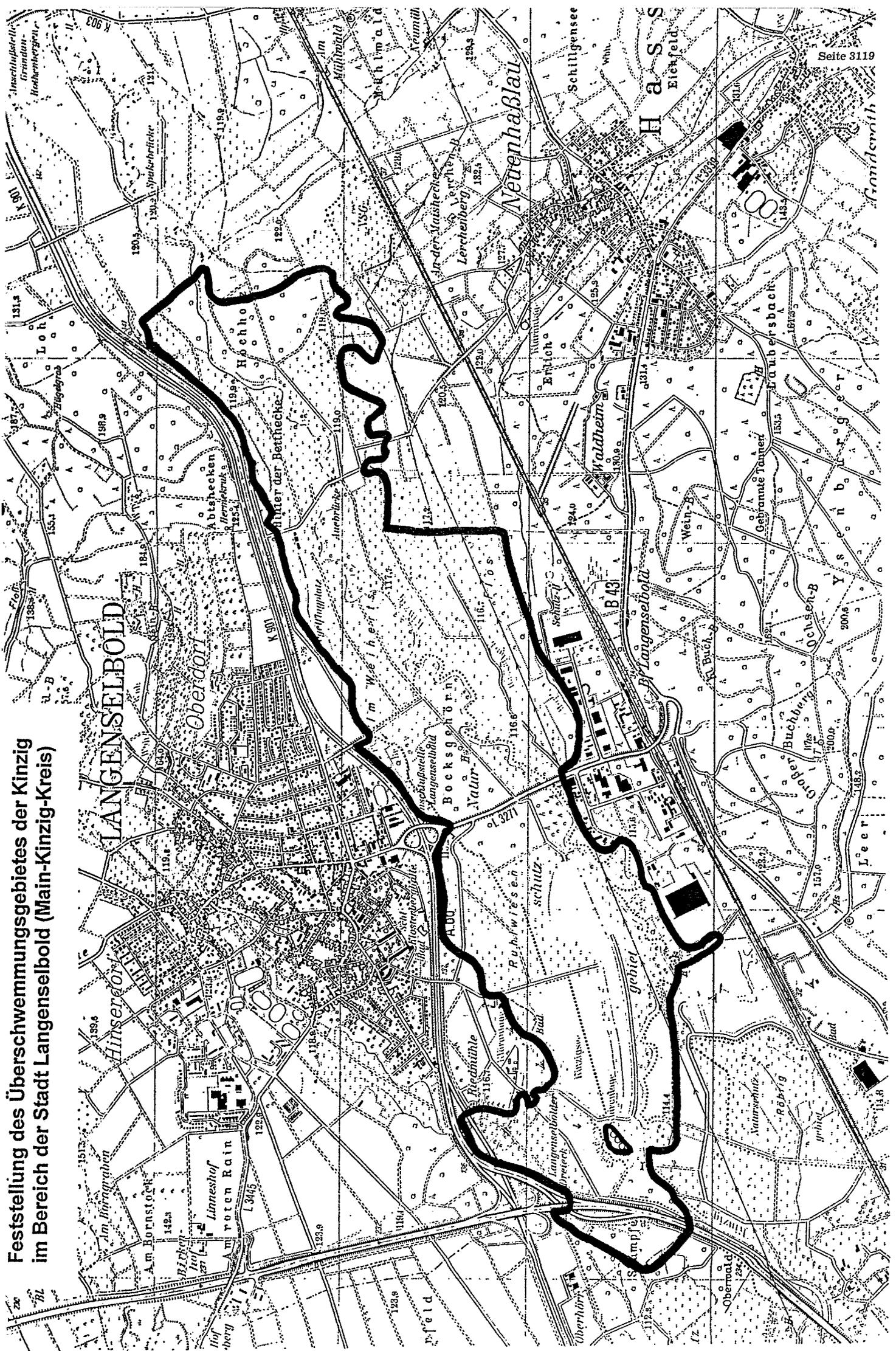
Das vom Oberpräsidenten in Kassel am 27. Juli 1910 festgestellte Verzeichnis für das Überschwemmungsgebiet der Kinzig (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Kassel S. 232) und die am 10. Oktober 1928 vom Regierungspräsidenten in Kassel erlassene Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwassergefahren (Amtsblatt der Regierung zu Kassel S. 243 ff.) werden aufgehoben, soweit der Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen ist.

Darmstadt, 9. September 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

*StAnz. 41/1999 S. 3118*

Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Kinzig  
im Bereich der Stadt Langenselbold (Main-Kinzig-Kreis)



1021

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 20. September 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Stadt Mörfelden-Walldorf, begrenzt auf den Stadtteil **Mörfelden** aus An-

lass der „Kerb am Dalles Mörfelden“ am Sonntag, dem 17. Oktober 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, innerhalb der folgenden Grenzen freigegeben:

Ringstraße ab Kreuzung Lessingstraße in nördlicher Richtung sowie Hermannstraße bis Ecke Frankfurter Straße, Frankfurter Straße ab Kreuzung Hermannstraße in südlicher Richtung, Seegasse bis Gerauer Straße, Gerauer Straße bis Ecke Parkstraße, Parkstraße in nördlicher Richtung zwischen Gerauer Straße und Westendstraße sowie Lessingstraße.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, 20. September 1999 **Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident  
StAnz. 41/1999 S. 3120

1022

### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

#### Anerkennungsbescheid

#### 1. Gegenstand der Anerkennung

Die Sakosta Euro Consult GmbH, Fachabteilung Labor, Schmickstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerrufenlich als staatlich anerkanntes EKVO-Labor gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4

EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.), welche in Ziffer 3 des Bescheides aufgeführt sind.

#### 2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. September 2000**.

#### 3. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit <b>AAS und ICP-OES</b> , außer siehe Spalte 4	Metalle mit Ionenchromatographie ( <b>IC</b> )	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit manuellen Methoden, außer siehe Spalte 4	Bestimmung mit Ionenchromatographie ( <b>IC</b> ) und Fließanalytik ( <b>CFA, FIA</b> ) sowie 1/243 Stickstoff, organisch gebunden 1/252 Hydrazin 1/262 Phosphor, gesamt 1/263 Phosphor aus ortho-Phosphat 1/285 Wasserstoffperoxid	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	1/321-1 Fluorid 1/331 Chlorid, maßanal. 1/336-4 AOX 1/313 Sulfat, gravimetr.	Bestimmung mit Ionenchromatographie ( <b>IC</b> ) sowie alle außer Spalte 3	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	

Index- gruppe im Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungs- methoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Para- meter bzw. Bestimmungs- methoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	1/523 TOC 1/532 CSB 1/546-2 Phenol-Index nach Destillation und Farbstoffreaktion 1/524 DOC 1/553 Kohlenwasserstoffe 1/546-3 Phenol-Index nach Destillation alle	alle, außer Spalte 3	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB <sub>5</sub>	alle, außer Spalte 3	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit <b>GC-ECD, GC-FID und GC-MS</b> (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw.</b> mit diesen Messplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro- Aromaten, Phosphor- säureester, sonstige speziellen Pestizide/ Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aroma- tische KW, Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw.</b> mit diesen Messplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : Amine (tw. auch chlorierte), Nitrile zinn-organische Verbindungen
			Bestimmungen mit <b>GC-P(N)D</b> (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlen- den Messplatzes <b>nicht bestimmt</b> werden <sup>2)</sup> : N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorver- bindungen
			Bestimmungen mit <b>HPLC</b> (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlen- den Messplatzes <b>nicht bestimmt</b> werden <sup>2)</sup> : polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit <b>HPTLC</b> (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlen- den Messplatzes <b>nicht bestimmt</b> werden <sup>2)</sup> : quecksilber-organische Verbindungen

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
I/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
I/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

## Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor  
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor  
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor  
 GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N- (und P-) sensitivem Detektor  
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie  
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe  
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe  
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe  
 IC: Ionenchromatographie  
 CFA: Continuous Flow Analysis  
 FIA: Flow Injection Analysis

<sup>1)</sup> Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur **einen Teil** dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

<sup>2)</sup> Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Wiesbaden, 28. September 1999

## Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/01 — (694) — Sa  
*StAnz. 41/1999 S. 3120*

1023

## Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

## Änderungsbescheid

Das Labor der IMA GmbH, Neu-Isenburg, existiert unter dem neuen Namen

**IMALytk Labor für Umwelanalytik KG,**  
**Admiral-Rosendahl-Straße 16,**  
**63263 Neu-Isenburg,**  
 weiter.

Wiesbaden, 28. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
 Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/01 — (680) — IMA  
*StAnz. 41/1999 S. 3122*

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die Straßen und Plätze:

Siegener Straße, Hauptstraße, Marktstraße, Einmündungsbereich der Wilhelmstraße in den Wilhelmsplatz, Wilhelmsplatz, Untertor, Hüttenplatz, Maibachstraße, Rathausstraße, Zwingel, Hintergasse, Konrad-Adenauer-Allee als Verbindungsweg ohne Bestückung mit Marktständen und Kasseler Straße, Nixböthestraße sowie die Hindenburgstraße, Herwigstraße und die Straße Am Güterbahnhof.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. September 1999

Regierungspräsidium Gießen  
 gez. Schmieß  
 Regierungspräsident

*StAnz. 41/1999 S. 3122*

1024

GIESSEN

## Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 15. September 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Dillenburg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass des Hubertusmarktes am 31. Oktober 1999 freigegeben.

1025

## Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 15. September 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Waldbrunn-**

Lahr in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass des Martinimarktes am 24. Oktober 1999 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die Straßen und Plätze:

Kirchgasse und Häuser Weg.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. September 1999

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmied

Regierungspräsident

StAnz. 41/1999 S. 3122

1026

### Vorhaben der Firma Elkamet Kunststofftechnik GmbH, Biedenkopf

Die Firma Elkamet Kunststofftechnik GmbH mit Sitz in 35216 Biedenkopf hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Kunststoff-Hohlteilen aus Polyamid durch chemische Umwandlung von maximal 900 t ε-Caprolactam pro Jahr in 35232 Dautphetal, Gemarkung Wolfgruben, Flur 4, Flurstück 91/13 und 107/13, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. Oktober 1999 bis zum 17. November 1999 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15–17, 35037 Marburg, Haus 15, Zimmer 107, und bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dautphetal, Dautphe, Hainstraße 1, 35232 Dautphetal, Zimmer 211, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 18. Oktober 1999 bis zum 1. Dezember 1999 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen.

Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 14. Dezember 1999 um 10.00 Uhr in 35232 Dautphetal-Wolfgruben, Dorfgemeinschaftshaus, In Wolfgruben 24.

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im Übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet

darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Marburg, 28. September 1999

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg

IV/Mr — 44.1 — 53 e 621 — Elkamet — 1/99

StAnz. 41/1999 S. 3123

1027

KASSEL

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 20. September 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kerngemeinde von **Jesberg** aus Anlass des traditionellen Herbstmarktes am Sonntag, dem 31. Oktober 1999, für die Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. September 1999

Regierungspräsidium Kassel

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 41/1999 S. 3123

1028

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 20. September 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird anlässlich des traditionellen Weihnachtsmarktes das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Kaufungen** — Ortsteil Oberkaufungen — für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich am Sonntag, dem 28. November 1999, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

#### § 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst folgende Straßen und Plätze in Oberkaufungen:

Leipziger Straße, Niester Straße, Hirtengasse und Rathausvorplatz.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. September 1999

Regierungspräsidium Kassel

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 41/1999 S. 3123

1029

### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a.G. Frankenau, Frankenau

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a.G., 35110 Frankenau (Landkreis Waldeck-Frankenberg), hat in ihrer Sitzung am 9. April 1999 die Auflösung des Versicherungsvereins zum 30. Juni 1999 beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 22. September 1999

Regierungspräsidium Kassel

21 — 39 i 12 — 17

StAnz. 41/1999 S. 3124

1030

### Staatliche Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach §§ 8, 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) in Verbindung mit Abschnitten E. und F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen vom 29. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 278)

Am 23. September 1999 ist im Regierungsbezirk Kassel

Frau Dr. med. Andrea Weiland-Federlein,  
Landaustraße 18, 34121 Kassel,

als Beratungsstelle nach §§ 8, 9 SchKG in Verbindung mit Abschnitt E. Nr. 2 der vorgenannten Richtlinien anerkannt worden.

Kassel, 23. September 1999

Regierungspräsidium Kassel

25.4 — 18 h 04/03 — 2

StAnz. 41/1999 S. 3124

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Bundes-Immissionsschutzgesetz.** Textausgabe mit Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearb. von Hans-Jochen Albring und Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 30. Erg. Liefg., 142 S., 74 DM; Gesamtwerk 1986 S., 2. Ordn., 178 DM. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. ISBN 3-8073-0117-8

Mit der 30. Ergänzungslieferung werden erneut umfangreiche Änderungen des Immissionsschutzrechtes sowie der verwandten Rechtsgebiete auf 142 Seiten vorgelegt. Mit der Ergänzungslieferung werden zum Stand: Mai 1999

- die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),
- die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV),
- die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe (17. BImSchV) sowie
- die Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV)

aktualisiert.

Auf den neuesten Stand werden darüber hinaus die Vorschriften zum Baugesetzbuch sowie zur Chemikalien-Verbotsverordnung gebracht.

Das Werk ist besonders für die immissionsschutzrechtlichen Praktiker in den Betrieben und Behörden geeignet. Aus dem Blickpunkt desjenigen, der immissionsschutzrechtliche Anforderungen erfüllen muss, werden nicht nur die zentralen immissionsschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen textlich dargestellt, sondern vor allem auch das den Immissionsschutz berührende Nebenrecht. Hier wird sich allerdings auf die wesentlichen Vorschriften beschränkt, so dass das immissionsschutzrechtlich Relevante schnell aufgefunden wird. Das zweibändige Werk enthält zahlreiche landesrechtliche Regelungen und Vollzugshinweise. Dadurch wird der Blick des Lesers auf die Interpretationen der Vollzugsbehörden gelenkt, ohne dass eine Vertiefung in die Kommentarliteratur erforderlich wird. Schließlich wird durch die Textausgabe auch gewährleistet, dass Änderungen der Rechtslage innerhalb kurzer Zeit durch Ergänzungslieferungen in das Werk eingearbeitet werden können. Für diejenigen, die sich speziell mit der Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Praxis beschäftigen müssen, ist die Textausgabe mit den Durchführungsvorschriften sehr nützlich und deshalb empfehlenswert.

Ministerialrat Ralph L e m p

**Melderecht des Bundes und der Länder — Teil II: Hessen.** Begr. von Gerhard F u c k n e r, fortgef. von Franz-Josef L ü t t m a n n. 2. Aufl., 1. und 2. Liefg., 218/222 S., 130,80/133,80 DM; Gesamtwerk ca. 476 S., 1. Ordn., 188 DM. Verlag W. Kohlhammer, Mainz. ISBN 3-17-016130-X

Das Werk wird im Vorwort vom Verlag bezüglich der gesetzlichen Änderung wie folgt vorgestellt:

„Das Erste Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) wurde verabschiedet und trat am 20. März 1994 in Kraft. Eine weitere Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994. Diese Änderungen im Bundesrecht erfordern die Änderung des Landesrechts.

Schließlich erfolgten im Sommer 1995 die Neubekanntmachungen der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnungen (1. und 2. BMeldDÜV), Ende 1995 noch zwei weitere Änderungen der 2. BMeldDÜV. Beide gelten unmittelbar und sind daher von den Meldebehörden und anderen beteiligten Stellen anzuwenden.

Nach der Änderung des Hessischen Meldegesetzes (HMG) vom 27. Juli 1993 wurde die Anpassung an das Rahmenrecht des Bundes nunmehr durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes vom 7. Juli 1998 vorgenommen. Der wichtigste Punkt des Änderungsgesetzes ist die Identitätsprüfungspflicht in Hotels für beherbergte

Ausländer, die durch Artikel 2 des „Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993“ (BGBl. II S. 1010) eingeführt wurde. Zudem kam es aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 zum Wegfall der Mitwirkung der Meldebehörden bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung. Weitere Änderungen folgen den Anforderungen der meldebehördlichen Praxis. Im Übrigen wurde das Gesetz den Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache (StAnz. 1992 S. 538) angepasst.“

In der vorteilhaftesten Loseblattsammlung im stabilen handlichen Kunststoffordner sind erstmalig melderechtliche Vorschriften im Gesamtüberblick einzeln aufgeführt, wie

1. Melderecht des Bundes: (MRRG, 1. BMeldDÜV, 2. BMeldDÜV, AusIDÜV)
2. Melderecht des Landes: (HMG, MeldDÜVO)
3. Gebührenrecht: (HverwKG, Allg. VerwKO, VerwKO HMDI)
4. Verwaltungsvorschriften: (Aufführung aller relevanten melderechtlichen Erlasse und nicht im Staatsanzeiger veröffentlichten Erlasse)
5. Korrespondierende Vorschriften: (AO, AusIG, BGB, BWG, BWO, BZRG, HDSG, Daf. Standesbeamte, JASG, PaßG, PAusWG u. v. m.)

Eine weitere Neuerung stellt eine Aufgabenbeschreibung der Meldebehörden dar, die auf die gesetzliche Vorschrift, den Anlass und auf den Termin hinweist. In einem ABC-Stichwortregister wird, wie zum Beispiel bei Auskünften an die Staatskanzlei auf § 6 MeldDÜVO und Erlass vom 4. November 1996 mit der Frist von vier Wochen vor dem Jubiläum hingewiesen.

In insgesamt 170 weiteren Aufgabenbeschreibungen von Ablauffrist bis Zentralregistermitteilung an das BZRG werden präzise die dazugehörigen Gesetze und Vorschriften aufgeführt. Diese Aufgabenbeschreibung stellt eine erhebliche Erleichterung für die Meldesachbearbeitung dar und bietet Gewähr für die Vollständigkeit der Gesetzesanwendungen.

Neu sind ebenfalls die aufgeführten Änderungen im HMG (in Kursivschrift = gestrichene Texte, unterstrichene Stellen = neuer Text). So kann sofort erkannt werden, wo und was sich geändert hat. Für die tägliche Praxis ist dieses von großem Vorteil.

Die Kommentierung des HMG ist auf dem neuesten Stand mit ergiebigen Erläuterungen, die immer wieder mit Beispielen angereichert sind und Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung geben. Durch die verständliche Sprache trägt diese Kommentierung mit seiner praxisorientierten, anschaulichen Darstellungsform dafür Sorge, dass die komplexe und schwierige Melderechtsmaterie problemlos von dem/der Meldesachbearbeiter(in) angewandt werden kann.

Am Ende des Loseblattwerkes sind alle wichtigen Verwaltungsvorschriften, wie zum Beispiel An- und Abmeldungen, Gebühren, Ehrung von Jubilaren sowie im Anhang auszugsweise das HVWKostG, Allgem. VwKostO aufgeführt. Mit einer Inhalts- und Gliederungsübersicht schließt das Werk.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein Meldesachbearbeiter(in) in Hessen an dieser Loseblattsammlung gerade wegen seiner Übersichtlichkeit und guten Handhabung vorbeikommt. Solange die Lüttmannsche Kommentierung auch weiterhin ihre zeitnahen Reaktionen auf Gesetzesänderungen wahr, wird das Werk seinen praktischen Nutzen auf Dauer halten können.

Oberamtsrat Georg G a r b e

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1999

MONTAG, 11. OKTOBER 1999

Nr. 41

## Gerichtsangelegenheiten

**7026**

371 a E 3 Sd.Bd.Mercurius Inkasso- und Service-Gesellschaft — **Bescheid:** Gemäß § 14 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Rechtsberatungsgesetz wird die Erlaubnis der Mercurius Inkasso- und Service-Gesellschaft zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten des Inkassounternehmens widerrufen.

Gründe: Die Erlaubnis war zu widerrufen, da die Mercurius Inkasso GmbH seit über einem Jahr keine Inkassotätigkeit mehr ausübt bzw. ausüben darf. Seit Juni 1998 verfügt das Unternehmen über keinen ausübungsberechtigten Erlaubnisinhaber mehr.

Danach mußte die Erlaubnis gemäß § 14 Abs. 2 1. AVO zum RBERG widerrufen werden.

Offenbach am Main, 13. 8. 1999

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

**7027**

GR 299 — **Neueintragung** — 24. 9. 1999: Kopp, Martin, geboren am 28. 12. 1961, und Kopp geb. Behle, Petra, geboren am 6. 10. 1968, beide wohnhaft in der Hute 1, 35108 Allendorf (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 30. August 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankenberg (Eder), 24. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7028**

GR 202 — **Veränderung** — 29. 9. 1999: Götz, Georg, Ingenieur, und Ehefrau Luise, geb. Hermann, 76887 Bad Bergzabern. Durch notariellen Vertrag vom 20. September 1999 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Fürth/Odw., 29. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7029**

GR 740 — **Neueintragung** — 10. 9. 1999: Eheleute Rolf Hambach und Gertrud Hambach geb. Etzel, beide Ostringstraße 51, 36151 Burghaun. Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 10. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7030**

7 GR 1072 — **Neueintragung** — 27. 9. 1999: Pittner, Olaf, geboren am 7. 5. 1971, Barfüßer Straße 5, 65549 Limburg a. d. Lahn, Pittner, Annegret, geb. Kunz, geboren am 19. 3. 1968, Mensfelder Straße 4, 65629 Niederneisen. Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 27. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7031**

GR 899 — **Neueintragung** — 22. 9. 1999: Matthias Lochmann, geboren am 21. 6. 1967,

und Ilona Löchmann geb. Prskawetz, geboren am 26. 8. 1963, beide wohnhaft in 35769 Weinbach-Elkerhausen, Zum Lindig 18. Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 22. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7032**

GR 347 — **Veränderung** — 20. 9. 1999: Ogroske, Günter, geboren am 15. 2. 1950, Ogroske, Elzbieta, geb. Szymczyk, geboren am 10. 10. 1954, beide Schulstraße 24, Zierenberg-Burghasungen. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1999 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Wolfhagen, 22. 9. 1999 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

**7033**

Neueintragungen beim **Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe**

VR 1200 — 20. 9. 1999: Unterstützungsverein Friedrichsdorfer Pfadfinder e. V., 61381 Friedrichsdorf/Ts.

VR 1201 — 20. 9. 1999: Selbsthilfegruppe Treffpunkt gesundes Leben e. V., 61440 Oberursel

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7034**

VR 626 — **Neueintragung** — 23. 9. 1999: Männergesangverein 1871 Orlen e. V., mit dem Sitz in Taunusstein-Orlen

Bad Schwalbach, 23. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7035**

VR 627 — **Neueintragung** — 23. 9. 1999: BRITA Kindergarten-Verein e. V., mit dem Sitz in Taunusstein

Bad Schwalbach, 23. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7036**

VR 521 — **Neueintragung** — 16. 9. 1999: Förderverein der Seementalschule, Gedern StT Ober-Seemen

Büdingen, 16. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7037**

VR 522 — **Neueintragung** — 17. 9. 1999: Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Ortenberg-Selters, Ortenberg-Selters

Büdingen, 17. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7038**

8 VR 974 — **Neueintragung** — 27. 9. 1999: Bayern Fans helfen e. V.; Sitz: 64850 Schaafheim

Dieburg, 27. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7039**

6 VR 666 — **Neueintragung** — 24. 9. 1999: Förderverein der Mittelpunktschule Waldkappel, Waldkappel

Eschwege, 29. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7040**

VR 1041 — **Neueintragung** — 29. 9. 1999: Elternverein Jugendzentrum Nieder-Wöllstadt, Wöllstadt

Friedberg (Hessen), 29. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7041**

5 VR 1312 — **Neueintragung** — 14. 9. 1999: Förderverein Angelsportverein Fulda, 36037 Fulda

Fulda, 28. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7042**

5 VR 1313 — **Neueintragung** — 14. 9. 1999: MAI — Machon Ashkenas Israel — Deutsch Jüdisches Institut für den DIALOG DER JUGEND und die Wissenschaften des Heiligen Landes e. V., 36037 Fulda

Fulda, 28. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7043**

7 VR 503 — **Löschung** — 27. 9. 1999: Gemischter Chor Germania 1861 Dauborn, Hünfelden, Ortsteil Dauborn. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7044**

VR 1995 — **Neueintragung** — 21. 9. 1999: Institut für Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Philipps-Universität Marburg, Marburg

Marburg, 21. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7045**

VR 1996 — **Neueintragung** — 21. 9. 1999: AG-Internationales Marburg, Marburg

Marburg, 21. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7046**

VR 1997 — **Neueintragung** — 21. 9. 1999: Trauma-Psychotherapie Marburg, Marburg

Marburg, 21. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7047**

VR 1998 — **Neueintragung** — 21. 9. 1999: Deutsch-Japanische Gesellschaft Wetter, Wetter

Marburg, 21. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7048**

VR 1999 — **Neueintragung** — 21. 9. 1999: Arbeitskreis Giftgeschädigter Marburg, Marburg

Marburg, 21. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7049**

VR 498 — Neueintragung — 28. 9. 1999:  
Rheingau Pool und Snooker Club Oestrich-  
Winkel in Oestrich-Winkel

Rüdesheim am Rhein, 28. 9. 1999

Amtsgericht

**7050**

VR 525 — Neueintragung — 21. 9. 1999:  
Dart-Sport-Club Outback, Usingen

Usingen, 21. 9. 1999

Amtsgericht

## Liquidationen

**7051**

Die Firma Hippo-Home Zeltvermietungs-  
gesellschaft mbH in Herborm ist aufgelöst.  
Die Gläubiger der Gesellschaft werden auf-  
gefordert, sich bei ihr zu melden.

Herborn, 19. 3. 1999 Die Liquidatorin  
Martina Kuypers

## Vergleiche – Konkurse Insolvenzen

**7052**

11 IN 50/99: Am 27. September 1999, um  
10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröff-  
net worden über das Vermögen der Robert  
Reiser-Bodes GmbH Innenausbau, Weyers-  
wiesenstraße 12, D-36286 Neuenstein, ge-  
setzlich vertreten durch Robert Reiser-Bodes,  
Am Hang 7, D-36286 Neuenstein (Ge-  
schäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Rai-  
mund Schraad, An der Untergeis 10/12, D-  
36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80,  
Fax: 0 66 21/50 78 40.

Anmeldefrist: 26. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 19. November 1999, 10.00  
Uhr, Saal 6, EG, Amtsgerichtsgebäude, Du-  
denstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläu-  
bigerversammlung zur Beschlussfassung  
über die eventuelle Wahl eines anderen In-  
solvenzverwalters, über die Einsetzung eines  
Gläubigerausschusses sowie über die in den  
§§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO be-  
zeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 3. Dezember 1999, 10.00  
Uhr, Saal 6, EG, Amtsgerichtsgebäude, Du-  
denstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläu-  
bigerversammlung, in der die angemeldeten  
Forderungen geprüft werden.

Bad Hersfeld, 27. 9. 1999 Amtsgericht

**7053**

6 N 56/93: In dem Konkursverfahren über  
das Vermögen der Mac Service Computer  
GmbH, Eppsteiner Straße 2 b, 61440 Ober-  
ursel, wird die Vornahme der Schlussverteil-  
ung genehmigt und Schlussstermin zur a)  
Abnahme der Schlussrechnung des Verwal-  
ters, b) Erhebung von Einwendungen gegen  
das Schlussverzeichnis, c) Prüfung nach-  
träglich angemeldeter Forderungen be-  
stimmt auf

Mittwoch, den 10. November 1999, 9.15  
Uhr, Raum 303, III. Stock, im Gerichtsge-  
bäude, Auf der Steinkaut 10–12.

Für den Konkursverwalter werden festge-  
setzt: 90 612,18 DM Vergütung inkl.  
12 498,23 DM Mehrwertsteuer, zuzüglich

6 249,12 DM Mehrwertsteuerausgleich,  
96 861,30 DM insgesamt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 9. 1999

Amtsgericht

**7054**

62 IN 24/99: Am 23. September 1999, um  
13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröff-  
net worden über das Vermögen der PTE Ge-  
sellschaft für Strahlenschutz mbH, Kleegar-  
tenstraße 26, 61381 Friedrichsdorf/Ts., ge-  
setzlich vertreten durch Peter Paul Krüger,  
Kleegartenstraße 26, 61381 Friedrichsdorf/  
Ts. (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin  
Angelika Amend, Am Aufstieg 10, D-61476  
Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax:  
0 61 73/94 03 42.

Anmeldefrist: 1. Dezember 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 15. November 1999, 9.00  
Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsge-  
bäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad  
Homburg v. d. Höhe, eine Gläubigerver-  
sammlung zur Beschlussfassung über die  
eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzver-  
walters, über die Einsetzung eines Gläubi-  
gerausschusses sowie über die in den §§ 66,  
100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO be-  
zeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 17. Januar 2000, 9.00 Uhr,  
Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf  
der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg  
v. d. Höhe, eine Gläubigerversammlung, in  
der die angemeldeten Forderungen geprüft  
werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 9. 1999

Amtsgericht

**7055**

6 N 92/98 — Beschluss: Der Eigenantrag  
auf Eröffnung des Konkursverfahrens über  
das Vermögen der ASS-Chem GmbH Ad-  
vanced Scientific Systems and Chemicals  
i. L., Norsk-Data-Straße 3, Bad Homburg  
v. d. Höhe, wird heute, am 21. September  
1999 mangels einer den Kosten des Verfah-  
rens entsprechenden Masse kostenpflichtig  
zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot und  
die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 9. 1999

Amtsgericht

**7056**

6 N 145/98 — Beschluss: Der Fremdantrag  
auf Eröffnung des Konkursverfahrens über  
das Vermögen des Heinz-Peter Jakoby,  
Franz-Dietz-Straße 35, 61440 Oberursel,  
wird heute, am 21. September 1999 mangels  
einer den Kosten des Verfahrens entspre-  
chenden Masse kostenpflichtig zurückge-  
wiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot und  
die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 9. 1999

Amtsgericht

**7057**

Im Konkursverfahren über das Vermögen  
der MacService Computer GmbH, Amtsge-  
richt Bad Homburg v. d. Höhe — 6 N 56/93  
— erfolgt die Vornahme der Schlussverteil-  
ung. Die Genehmigung des Gerichts liegt  
vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussver-  
teilung zu berücksichtigenden Forderungen  
ist auf der Geschäftsstelle bei dem Amts-  
gericht Bad Homburg v. d. Höhe zur Ein-  
sichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt  
611 487,88 DM, hiervon nichtbevorrechtigte  
Gläubigerforderungen in Höhe von

312 125,91 DM, bevorrechtigte Forderungen  
im Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO 72 492,97  
DM, im Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO  
226 529,— DM und im Rang des § 61 Abs. 1  
Nr. 3 KO 340,— DM. Die zu verteilende  
Masse beträgt 196 133,82 DM abzüglich noch  
festzusetzender Massekosten und zuzüglich  
noch zur Masse zu ziehender Vorsteuerer-  
stattungsansprüche.

Bad Soden, 24. 8. 1999

Der Konkursverwalter  
Wolfgang Hoppe  
Rechtsanwalt

**7058**

In dem Konkursverfahren über das Ver-  
mögen der Firma Birkenmeier GmbH & Co.  
KG soll die Schlussverteilung stattfinden.  
Nach Abzug weiterer Masseschulden von  
4 000,— DM sind 312 116,52 DM zuzüglich  
Zinsen und Umsatzsteuer-Erstattung ver-  
fügbar. Abgehen Gebühren und Auslagen  
des Konkursverwalters und Gerichtskosten  
von 125 586,81 DM. Zu berücksichtigen sind  
20 939,55 DM bevorrechtigte Konkursforde-  
rungen der Rangklasse § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 3  
KO, und 343 523,16 DM nichtbevorrechtigte  
Konkursforderungen der Rangklasse § 61  
Abs. 1 Nr. 6 KO, auf die voraussichtlich eine  
Quote von ca. 55% entfällt.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht  
der Beteiligten beim Amtsgericht Bensheim,  
Zimmer 305, unter dem Aktenzeichen 4 N  
34/89 aus.

Bensheim, 20. 9. 1999

Der Konkursverwalter  
Woitass, Rechtsanwalt

**7059**

61 N 142/95: In dem Konkursverfahren  
über das Vermögen der Hofmann Maschi-  
nenbau GmbH, Werner-von-Siemens-  
Straße 2, 64319 Pfungstadt, wird besonderer  
Termin zur Prüfung der nachträglich ange-  
meldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 25. November 1999, 9.30 Uhr,  
Zimmer 109.

Darmstadt, 22. 9. 1999

Amtsgericht

**7060**

9 IN 25/99: In dem Insolvenzverfahren  
Seipp Werkzeughandel GmbH, Rheinstraße  
22, 64283 Darmstadt, gesetzlich vertreten  
durch Gerd-Eike Mellinghoff Wilhelms-  
höhenstraße 32, 82319 Starnberg (Geschäfts-  
führer), wird besonderer Termin zur Prüfung  
der nachträglich angemeldeten Forderungen  
und der nachträglichen Änderungen bereits  
angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 23. Februar 2000, 9.30 Uhr,  
Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48,  
64293 Darmstadt.

Darmstadt, 22. 9. 1999

Amtsgericht

**7061**

9 IN 302/99: Am 23. September 1999, um  
16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröff-  
net worden über das Vermögen der ZEHA-  
GE-Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haf-  
tung, Waldstraße 71, 65451 Kelsterbach-  
Schmitt, gesetzlich vertreten durch Dipl.-  
Ing. Udo Seemann, Waldstraße 40, 65468  
Trebun-Geinsheim (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr.  
Alexander Warrickoff, Marktplatz 12, 64293  
Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/  
85 14 35.

Anmeldefrist: 3. Januar 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 25. November 1999,  
10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehr-  
straße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubiger-

versammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 27. Januar 2000, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 23. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7062

9 IN 1/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Hersa-Mode-Filialen-GmbH**, Zeller Straße 22, 64720 Michelstadt, gesetzlich vertreten durch Werner Höpf, 64701 Erbach (Geschäftsführer), ist das Verfahren nach Bestätigung des Insolvenzplans gemäß § 258 Abs. 1 InsO aufgehoben.

Darmstadt, 28. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7063

3 IN 30/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Geburtig OHG**, Marktplatz 3, 36205 Sontra, gesetzlich vertreten durch Mark Geburtig, Eichholz 4, 36205 Sontra (persönlich haftender Gesellschafter), ist am 22. September 1999, um 9.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Bundtzei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60 bestellt worden.

Eschwege, 22. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7064

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **d + v Druck- und Verlags GmbH** findet Nachtragsverteilung statt. Verfügbar sind 3 100,— DM, abzüglich noch abzusetzender Massekosten und -schulden in Höhe von 18 038,28 DM. Zu berücksichtigen sind 190 266,88 DM Forderungen mit Vorrecht und 196 205,84 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach unter dem Aktenzeichen 7 N 144/95 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 24. 9. 1999

Der Konkursverwalter  
Ottmar Hermann, Rechtsanwalt

### 7065

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **H. Beinert Sanitär GmbH**, Luthmerstraße 3, 65934 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 81 N 567/97), soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 52 613,97 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 194 776,17 DM bevorrechtigte und 355 678,23 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main (Insolvenzgericht), Ge-

bäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 28. 9. 1999

Die Konkursverwalterin  
Claudia C. E. Jansen  
Rechtsanwältin

### 7066

81 N 1947/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlass des am 24. 3. 1997 verstorbenen **Adalbert Tarantik**, zuletzt **wohnhaft gewesen Gummersbergstraße 24, 60435 Frankfurt am Main**, soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 4 010,10 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 739,16 DM.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 28. 9. 1999

Die Konkursverwalterin  
Elke Knecht

### 7067

63 IN 90/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Martina Kühn**, Auf dem Stumpf 6, 63688 Gedern, als **Inhaberin eines Abbruch- und Entrümmungsgewerbes** sind am 23. September 1999 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen und das allgemeine Verfügungsverbot aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 23. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7068

62 IN 107/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hans Damm Grabmale GmbH**, Fauerbacher Straße 68, 61169 Friedberg (Hessen), gesetzlich vertreten durch Martin Karl Ehzeller, Ossenheimer Straße 12, 61169 Friedberg (Hessen) (Geschäftsführer), sind das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 29. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7069

N 36/97 — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ISV Industrie-Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Wojcik, Straßeburg 18, 69483 Wald-Michelbach (HRB 958 AG Fürth), wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Fürth/Odw., 22. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7070

N 32/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Holzbau Unger GmbH**, Michelstraße 8, 69483 Wald-Michelbach, Geschäftsführer: Siegfried Unger, Am Königsbuckel 13, 69483 Wald-Michelbach, HRB 632 Fürth/Odw., ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 31 717,67 DM und Auslagen 1 024,86 DM, jeweils einschließlich 16% MwSt.

Fürth/Odw., 24. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7071

9 IN 39/99: Am 27. September 1999, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karl-**

**heinz Deppert, Elektroanlagen, Steinackerweg 6, D-36367 Wartenberg.**

Vorläufiger Insolvenzverwalter ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 20—22, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/9 28 81 40, Fax: 06 61/92 88 15 55.

Anmeldefrist: 20. Januar 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 13. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 14. Februar 2000, 10.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Fulda, 27. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7072

9 IN 112/99: Am 27. September 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gebürder Sauermilch KG**, Ensbach 1, D-36142 Tann, gesetzlich vertreten durch 1. Patricia Deubrecht-Sauermilch, Ensbach 1, D-36142 Tann (Liquidatorin), 2. Annerose Sauermilch, Ensbach 1, 36142 Tann (Liquidatorin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Helmke, Kornmarkt 18, D-35745 Herborn, Tel.: 0 27 72/9 28 80, Fax: 0 27 72/92 88 99.

Anmeldefrist: 15. Januar 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 29. November 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 7. Februar 2000, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Fulda, 27. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7073

9 IN 106/99: Am 29. September 1999, um 12.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **ProFair GmbH Versicherungsvermittlung**, Bahnhofstraße 43, D-36355 Grebenhain, gesetzlich vertreten durch Ralf Krabbenhöft, Bahnhofstraße 43, D-36355 Grebenhain (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Gerhard Hauck, Marktlaubenstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30.

Anmeldefrist: 10. Januar 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 21. Dezember 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 25. Januar 2000, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubiger-

versammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Fulda, 29. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7074

6 IN 54/99: In dem Insolvenzverfahren **BioHalle GmbH Alsfeld Lebensmittel** aus ökologischer Erzeugung, Pfarwiesenweg 5, D-36304 Alsfeld, gesetzlich vertreten durch **Walter Schmidt, Pfarwiesenweg 5, D-36304 Alsfeld** (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Gießen, 24. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7075

In dem Konkursverfahren über den Nachlass der **Frau Herta Heindl, geboren am 26. 2. 1921 in Mehrisch-Neustadt, gestorben am 17. 6. 1997 in Ebsdorfergrund, zuletzt wohnhaft gewesen in Ebsdorfergrund-Dreihausen**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Marburg (Aktenzeichen 7 N 56/98) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 76 515,85 DM. Es ist ein Massebestand von 56 870,96 DM verfügbar.

**Gladenbach, 23. 9. 1999**

**Der Konkursverwalter**

**Dr. Frank L a u x, Rechtsanwalt**

### 7076

24 N 9/98: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **DEHU-Druckweiterverarbeitung GmbH, Stockstädter Straße 13 a, 64560 Riedstadt-Goddelau**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Klaus Hunold** und **Norbert Dehus**, ist nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

**Groß-Gerau, 24. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7077

70 IN 52/99: In dem Insolvenzverfahren **Teximex Textil Im- und Export GmbH, An der Wiesenhecke 10, D-63456 Hanau**, gesetzlich vertreten durch **Johannes Leibecke, Theodor-Heuss-Straße 67, D-63457 Hanau** (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Hanau, 21. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7078

70 IN 269/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Marija Simic, Schulstraße 7, D-63538 Großkrotzenburg**, als Inhaberin der Gaststätte „Bürgerhaus“, Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg, sind am 21. September 1999 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

**Hanau, 21. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7079

42 N 173/98: Das Konkursverfahren über den Nachlass des **Helmut Baumann, zuletzt wohnhaft Wartbaumstraße 1 a, 61130 Nid-**

**derau, wird nach Abschluss der Verteilung aufgehoben.**

**Hanau, 22. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7080

70 IN 208/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Bereket Lebensmittel Warenhandels GmbH, Kinzigheimer Weg 96, D-63450 Hanau**, gesetzlich vertreten durch **Mirzeydin Cermik, Kinzigheimer Weg 96, D-63450 Hanau** (Geschäftsführer), sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

**Hanau, 23. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7081

70 IN 242/99: Am 27. September 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dietmar Kottisch, Haydnstraße 17, D-61130 Nidderau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, D-63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21-22.**

Anmeldefrist: 30. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 16. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 313, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 25. Januar 2000, 10.00 Uhr, Raum 313, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Hanau, 27. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7082

70 IN 225/99: Am 28. September 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Elektrobauteam Dietrich & Lüft GmbH, Marktwaldsiedlung 2, D-63526 Erlensee**, gesetzlich vertreten durch **Wolfgang Dietrich, Marktwaldsiedlung 2, D-63526 Erlensee** (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin **Petra Fuchs, Große Friedberger Straße 44 bis 46, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07-10.**

Anmeldefrist: 26. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 3. November 1999, 9.30 Uhr, Raum 312, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 8. Dezember 1999, 9.30 Uhr, Raum 312, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Hanau, 28. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7083

70 IN 276/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Austel + Fischer Siebdruck GmbH, Honeywellstraße 9, 63477 Maintal**, gesetzlich vertreten durch **1. Gerd Austel, Wingertstraße 10, 63477 Main-**

**tal (Geschäftsführer), 2. Alfred Fischer, Kennedystraße 65, 63477 Maintal (Geschäftsführer)**, ist am 28. September 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Die Einziehung von Forderungen obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an die Antragstellerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Hans-Ulrich Kloz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau, Tel.: 9 32 10, Fax: 93 21 20** bestellt worden.

**Hanau, 28. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7084

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thiedemann GmbH, Az. 42 N 10/96** soll die Schlussverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 5 341,85 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, der Gläubigerausschussmitglieder sowie Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 75 631,08 DM bevorrechtigte und 237 232,— DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Hanau, Nussallee 17, zur Einsicht der Beteiligten aus.

**Hanau, 29. 9. 1999** **Der Konkursverwalter**  
**H a h n, Rechtsanwalt**

### 7085

N 2/98 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **F+O Electronic Systems GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Dr. Joachim Ihlefeld** und **Dr. Oliver Vietze, Kirchenstraße 38, 69239 Neckarsteinach, HRB AG Fürth 787**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 17. November 1999, 11.00 Uhr, Saal 6, EG, Gerichtsgebäude Hirschhorn, Untere Gasse 1.

**Hirschhorn (Neckar), 22. 9. 1999**

**Amtsgericht Fürth/Odw.,**  
**Zweigstelle Hirschhorn/N.**

### 7086

N 16/96 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Braintrust Engineering & Marketing GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Rainer Mohr, Am alten Kostheimer Weg 6, 65474 Bilschhofheim**, wird das Verfahren aufgrund der Rechtskraft des im Termin am 8. Juli 1999 angenommenen und bestätigten Zwangsvergleichs aufgehoben.

**Hochheim am Main, 14. 9. 1999** **Amtsgericht**

### 7087

660 (650) N 218/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Ciuffreda und Fiore GmbH, Berliner Straße 11, 34246 Vellmar**, vertreten durch den Geschäftsführer **Guiseppa Ciuffreda**, wird der Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters bestimmt auf

Dienstag, 2. November 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoss, Zimmer 201 (Sitzungssaal).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 41 871,44 DM, seine Auslagen sind auf 548,— DM festgesetzt.

Kassel, 16. 9. 1999

Amtsgericht

### 7088

660 IN 67/99: Am 22. September 1999, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dieter Bätzing, Rhönweg 21, 34277 Fulda**.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30, D-34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 28 05-0, Fax: 05 61/7 28 05-80.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis 20. Dezember 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen finden im Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201, statt am:

1. Donnerstag, 25. November 1999, 10.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. Donnerstag, 27. Januar 2000, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.  
Kassel, 22. 9. 1999

Amtsgericht

### 7089

10 IK 9/99: Am 22. September 1999, um 16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Dagmar Jung, Friseurmeisterin, Langestraße 2, 34474 Diemelstadt**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Reinhard Bohligh, Briloner Landstraße 14, 34497 Korbach, Tel.: 0 56 31/95 09-0, Fax: 0 56 31/95 09-19 bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. November 1999.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Montag, 20. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 103, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 23. 9. 1999

Amtsgericht

### 7090

10 IN 61/99: Am 25. September 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Elfriede Hankel, Am Stege 1, 34497 Korbach**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Reinhard Bohligh, Briloner Landstraße 14, 34497 Korbach, Tel.: 0 56 31/95 09-0, Fax: 0 56 31/95 09-19.

Anmeldefrist: 30. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 30. November 1999, 14.30 Uhr, Zimmer 103, Gebäude Nordwall 3,

34497 Korbach, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 11. Januar 2000, 14.30 Uhr, Zimmer 103, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Korbach, 25. 9. 1999

Amtsgericht

### 7091

7 N 68/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Helga Mateyko, Inhaberin der Firma „Air Cargo Helga Mateyko“, Holunderweg 3 b, 63322 Rödermark**, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuss auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 20. 9. 1999

Amtsgericht

### 7092

7 N 61/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SPOWA Markus Walther Sportartikel, Am Wieschen 20, 65594 Runkel-Dehrn**, wird Schlussstermin bestimmt auf

Montag, den 22. November 1999, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Saal B 12, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 9. 1999

Amtsgericht

### 7093

7 N 73/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Werner Winfried Braune, Robert-Bosch-Straße 16, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuss auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 30 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 9. 1999

Amtsgericht

### 7094

7 N 50/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kaiser Natursteine GmbH, Geschäftsführer Alexander Kaiser sen., Schulstraße 30, 65594 Runkel-Steeden**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuss auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 7 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 21. 9. 1999

Amtsgericht

### 7095

9 IN 92/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Robert Sikorski, Gartenstraße 11 A, D-35792 Löhnberg**, ist am 23. September 1999, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, D-35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43 bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 23. 9. 1999

Amtsgericht

### 7096

9 IN 110/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Jutta Zarioh, Frankfurter Straße 27, D-65520 Bad Camberg**, ist am 23. September 1999, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90 bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 23. 9. 1999

Amtsgericht

### 7097

9 IN 109/99: Am 22. September 1999, um 13.15 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Wolfgang Schön, Inh.: W. S. Elektronik, Auf der Lehmkauf 5, D-65558 Burgschwalbach, W. S. Elektronik, Gewerbehaupt, Weilstraße 2, 35789 Weilmünster**.

Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90.

Anmeldefrist: 10. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 22. November 1999, 9.45 Uhr, Saal B 12, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 22. November 1999, 9.45 Uhr, Saal B 12, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 22. 9. 1999

Amtsgericht

### 7098

9 IN 126/99: Am 23. September 1999, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Dressing Point Rohlik GmbH, Vor Hahn 4, D-65597 Nauheim**, gesetzlich vertreten durch Hildegard Rohlik, Vor Hahn 4, D-65597 Nauheim (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Carla König-Nölle, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/9 84 20, Fax: 0 64 32/98 42 20.

Anmeldefrist: 20. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 5. November 1999, 9.00 Uhr, Saal B 12, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 5. November 1999, 9.15 Uhr, Saal B 12, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 23. 9. 1999

Amtsgericht

### 7099

9 IN 132/99: Am 23. September 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Tomas**

**Rothfuss, Krüssmannstraße 6, D-65549 Limburg a. d. Lahn.**

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Carla König-Nölle, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/9 84 20, Fax: 0 64 32/98 42 20.

Anmeldefrist: 20. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 17. Dezember 1999, 8.30 Uhr, Saal B 11, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 17. Dezember 1999, 8.30 Uhr, Saal B 11, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 23. 9. 1999 Amtsgericht

**7100**

9 IN 136/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Ulrike Hellmuth, Meissenweg 2, D-65550 Linter**, ist am 24. September 1999, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahrner, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90 bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 24. 9. 1999 Amtsgericht

**7101**

9 IN 148/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Firma RH Rohbau GmbH, Offheimer Weg 50, D-65549 Limburg**, gesetzlich vertreten durch Holger Springer, Am Hainchesberg 14, D-56459 Elbingen (Geschäftsführer), ist am 24. September 1999, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Carla König-Nölle, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/9 84 20, Fax: 0 64 32/98 42 20 bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 24. 9. 1999 Amtsgericht

**7102**

Konkursverfahren **Firma RTB Straßenbau GmbH, Weiherstraße 2, 63477 Maintal** (Az. 42 N 86/96, Amtsgericht Hanau); hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO:

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekannt gegeben, dass der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zulässt, so dass die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 28. 9. 1999

Der Konkursverwalter  
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller  
Rechtsanwalt und Notar

**7103**

N 35/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dr. Köhler Cosmetic GmbH, Mühlstraße 1, 64385 Reichelsheim**, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Joachim Köhler und Gerhard Knapp, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlussrechnung Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 20. Oktober 1999, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, Zimmer 206.

Michelstadt, 22. 9. 1999 Amtsgericht

**7104**

8 IN 287/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **EMT Erodiermaschinen-Technologie GmbH, Voltastraße 5-7, D-63128 Dietzenbach**, gesetzlich vertreten durch 1. Edgar Jungermann, Voltastraße 5-7, D-63128 Dietzenbach (Geschäftsführer), 2. Stefan Kupczyk, Voltastraße 5-7, D-63128 Dietzenbach (Geschäftsführer), ist am 27. August 1999, um 12.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, D-64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt worden.

Offenbach am Main, 27. 8. 1999 Amtsgericht

**7105**

8 IN 286/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **B.W.R. Bauwerkserhaltung GmbH, Lämmerspieler Weg 100, 63067 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch Mirko Weber, Lämmerspieler Weg 100, 63067 Offenbach am Main (Geschäftsführer), ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 26. August 1999 aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 21. 9. 1999 Amtsgericht

**7106**

8 IN 306/99: In dem Insolvenzverfahren **RMB Bauprojekte Planungs- und Bauträgergesellschaft m.b.H. für Wohn- und Gewerbebau, Robert-Stolz-Straße 7, 63179 Obertshausen**, gesetzlich vertreten durch Anton Schroll, Hedderheimer Landstraße 86, D-60439 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Offenbach am Main, 21. 9. 1999 Amtsgericht

**7107**

8 IN 394/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Dritte Möbel Handels GmbH, Odenwaldring 10, 63069 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch Henning Wiegels, Odenwaldring 10, 63069 Offenbach am Main (Geschäftsführer), ist am 21. September 1999, um 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Otfried Reh, Am Park 1, D-56727 Mayen, Tel.: 0 26 51/74 75, Fax: 0 26 51/16 28 bestellt worden.

Offenbach am Main, 21. 9. 1999 Amtsgericht

**7108**

8 IN 371/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **G & S Hotel- und Klinikhygiene GmbH, Ludwigsplatz 22, 63165 Mühlheim am Main**, gesetzlich vertreten durch Damiano Scaravaglione, Ludwigsplatz 22, 63165 Mühlheim am Main (Geschäftsführer), ist am 22. September 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung der Anordnung zu leisten.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 30 96-0, Fax: 0 69/15 30 96-66 bestellt worden.

Offenbach am Main, 22. 9. 1999 Amtsgericht

**7109**

8 IN 420/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen **W + I Wohn- und Industriebau GmbH & Co., Dr.-Bruder-Straße 15, 36179 Obertshausen**, gesetzlich vertreten durch 1. W+I Wohn- und Industriebau VerwaltungsGmbH (Komplementärin), gesetzlich vertreten durch 1.1. Hans-Dieter Braunschier, Büdinger Straße 25, D-63654 Büdingen (Geschäftsführer), ist am 23. September 1999 die vorläufige Verwaltung des Vermögens angeordnet worden. Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Gemäß §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 InsO wird ein gegenständlich auf das bewegliche Anlagevermögen beschränktes Verfügungsverbot erlassen. Insoweit geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den vorläufigen Verwalter über.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Schuldners einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Gemäß § 21 Abs. 1 InsO wird den Gläubigern des Schuldners untersagt, Aufrechnungen gegen Guthaben und Guthaben des Schuldners vorzunehmen, die im Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung noch nicht durch Verrechnung/Saldierung untergegangen sind; insbesondere wird Kreditinstituten jede Verrechnung oder Verfügung zum Nachteil der Vermögensmasse untersagt.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, D-60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-50, Fax: 0 69/63 00 01-67 bestellt worden.

Offenbach am Main, 23. 9. 1999 Amtsgericht

**7110**

8 IN 391/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Intercom Sys-**

**tems GmbH, Theodor-Heuss-Ring 54, 63128 Dietzenbach**, gesetzlich vertreten durch Walter A. Dörre, Theodor-Heuss-Ring 54, 63128 Dietzenbach (Geschäftsführer), ist am 27. September 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dr. Stefan Rieger, Beethovenstraße 61, D-60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 97 40 34-0, Fax: -15 bestellt worden.

**Offenbach am Main, 27. 9. 1999 Amtsgericht**

### 7111

3 IK 12/99: Am 22. September 1999, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Heinz Drommershausen, Eibenweg 29, 35606 Solms**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Heinz-Dieter Schütze, Schillerplatz 13, 35578 Wetzlar, Tel.: 94 60 00, Fax: 94 60 01 bestellt worden.

Anmeldefrist: 12. November 1999.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Freitag, 10. Dezember 1999, 9.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

**Wetzlar, 22. 9. 1999**

**Amtsgericht**

### 7112

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Landlord Holding AG, Altstadt 4, 97769 Bad Brückenau**, reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

**Wetzlar, 10. 6. 1999 Der Konkursverwalter A che, Rechtsanwalt**

### 7113

3 IN 120/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Ernst Ruppert Edelstahl- und Stahlverarbeitung**, vertreten durch den Inhaber Ernst Ruppert, Jahnstraße 6, D-35715 Dietzhölztal, gesetzlich vertreten durch Ernst Ruppert, Mittelfeldstraße 12 a, D-35683 Dillenburg (Inhaber), ist am 27. September 1999, um 13.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43 bestellt worden.

**Wetzlar, 27. 9. 1999**

**Amtsgericht**

### 7114

10 IN 253/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **EXICO Schuhhandels-ges. mbH, Hagenaue Straße 17—19, 65203 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch Petr Janousek (Geschäftsführer), ist am 22. September 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Goetsch, Taunusstraße 7 a,

65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89-89 bestellt worden.

**Wiesbaden, 22. 9. 1999**

**Amtsgericht**

### 7115

62 N 173/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Peter Kabella, Breslauer Straße 18, 65203 Wiesbaden**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 5. Juli 1999 mangels Masse abgewiesen.

Das am 4. März 1999 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

**Wiesbaden, 23. 8. 1999**

**Amtsgericht**

### 7116

62 N 68/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **EMT Experten Montageorganisations Team für Einbauküchen GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Axel Baumann und Lothar Fischer, Wiesbadener Landstraße 18, 65203 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 8. November 1999, 9.00 Uhr, Saal 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

**Wiesbaden, 21. 9. 1999**

**Amtsgericht**

### 7117

10 IN 243/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Willi Merkelbach, Bauingenieur, Ulmenweg 5, 65510 Idstein**, sind am 24. September 1999 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

**Wiesbaden, 24. 9. 1999**

**Amtsgericht**

### 7118

6 N 4/93 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dachdeckermeisters Jörg Rösler, Wolfhagen**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anrechnung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlussrechnung Termin auf

Mittwoch, den 10. November 1999, 14.00 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Raum 13 bestimmt.

**Wolfhagen, 17. 9. 1999**

**Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung**: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang

mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 7119

K 18/98: Das im Grundbuch von Zell, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 679, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Zell, Flur 1, Nr. 160/3, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 7, Größe 3,92 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Raum 17, I. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2 a) Siegfried Morische,

b) Jana Anke Morische geb. Schmidt, Am Bahnhof 7 a, 36329 Romrod-Zell, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

233 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Alsfeld, 15. 9. 1999**

**Amtsgericht**

### 7120

K 1/99: Das im Grundbuch von Ober-Breidenbach, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 614, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Ober-Breidenbach,

Flur 1, Nr. 193, Gebäude- und Freifläche, Heimersweg 3, Größe 3,85 Ar,

Flur 1, Nr. 239/6, Gebäude- und Freifläche, Größe 3,24 Ar, Landwirtschaftsfläche, Heimersweg, Größe 11,20 Ar,

Flur 1, Nr. 210/1, Landwirtschaftsfläche, Größe 18,84 Ar,

Unland, Am Kirberg, Größe 6,22 Ar, Flur 1, Nr. 210/2, Landwirtschaftsfläche, Am Kirberg, Größe 24,54 Ar,

Flur 1, Nr. 252, Landwirtschaftsfläche, Am Pfaffengarten, Größe 11,19 Ar, Flur 2, Nr. 61, Landwirtschaftsfläche, Der See, Größe 25,84 Ar,

Flur 2, Nr. 89, Landwirtschaftsfläche, Im Dietzen, Größe 66,66 Ar,

Flur 3, Nr. 52, Landwirtschaftsfläche, In der Lindenwiese, Größe 47,67 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Oliver Schott,

b) Christa Schott geborene Weitzel, Eheleute, Heimersweg 3, 36329 Romrod/Ober-Breidenbach,

— in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 193 auf 357 475,— DM,

Flur 1, Nr. 239/6 auf 49 444,— DM,

Flur 1, Nr. 210/1 auf 1 253,— DM,

Flur 1, Nr. 210/2 auf 1 350,— DM,

Flur 1, Nr. 252 auf 896,— DM,

Flur 2, Nr. 61 auf 1 292,— DM,

Flur 2, Nr. 89 auf 5 666,— DM,

Flur 3, Nr. 52 auf 4 767,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 422 143,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 15. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7121

K 63/96 (K 30/98): Das im Grundbuch von Ohmes, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 595, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ohmes, Flur 1, Nr. 26/1, Gebäude- und Freifläche, Kirtorfer Weg 1, Größe 12,20 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Januar 2000, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Chemiker Dr. Karl Stork und Ehefrau Ute Stork geb. Griesheimer, Eichstraße 22, 67098 Bad Dürkheim,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 24. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7122

1 K 23/99: Das im Grundbuch von Wrexen, Band 37, Blatt 1064, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wrexen, Flur 2, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Orpethaler Straße 31, Größe 6,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Dezember 1999, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks): Manfred Brede.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 24. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7123

2 K 50/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhof, Band 60, Blatt 1760,

lfd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 14/10, Gebäude- und Freifläche, Orchideenstraße 8, Größe 3,49 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christina Vorster.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM

(Einfamilienhaus mit Garage, Baujahr 1962, 5 ZKB, ca. 114 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 16. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7124

61 K 218/97: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 48, Blatt 2242, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 13, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Sandbergweg, Außerhalb 20, Größe 62,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Februar 2000, 9.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Constantin Paulssen, geboren am 29. 11. 1940, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7125

61 K 13/98: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 172, Blatt 6982, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 91, Gemarkung Eberstadt, Flur 13, Flurstück 65/4, Wald (Holzung), Am Schleifberg, Größe 10,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Dezember 1999, 8.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Löbber, geboren am 25. 12. 1952, Darmstadt-Eberstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7126

61 K 14/98: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 172, Blatt 6982, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 118, Gemarkung Eberstadt, Flur 13, Flurstück 65/3, Wald (Holzung), Am Schleifberg, Größe 8,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Löbber, geboren am 25. 12. 1952, Darmstadt-Eberstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7127

61 K 16/98: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 172, Blatt 6982, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 137, Gemarkung Eberstadt, Flur 13, Flurstück 44/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlthalstraße 141, 141 A, 143 A, 143 B, Größe 20,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Dezember 1999, 13.30 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des

Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Löbber, geboren am 25. 12. 1952, Darmstadt-Eberstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7128

61 K 27/97: Die im Grundbuch von Weiterstadt, Band 154, Blatt 5724, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 9, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 174/6, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 9, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 174/4, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 9, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 95/3, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 9, Größe 14,57 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 175/3, Verkehrsfläche, Die spitze Gewinn, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 174/3, Verkehrsfläche, Die spitze Gewinn, Größe 1,51 Ar,

lt. Gutachten zum 14. 10. 1997 bebaut mit einem 7-geschossigen Bürogebäude und 3-geschossigem Bürogebäude nebst Verkehrsfläche,

soll am Donnerstag, dem 16. März 2000, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Garloff, geboren am 18. 8. 1947, Darmstadt.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	70 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	2 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 000 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	11 057 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	33 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	38 000,— DM,
gesamt:	12 200 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin am 23. September 1999 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 9. 1999

**Amtsgericht**

### 7129

K 90/97: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 30, Blatt 1510, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 66, Klein-Umstadt, Flur 3, Flurstück 255/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 83, Größe 17,92 Ar,

soll am Montag, dem 17. Januar 2000, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hilmar Umstätter.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 9. 1999

Amtsgericht

### 7130

3 K 103/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Klein-Umstadt, Band 61, Blatt 2448, eingetragene Wohnungseigentum, 322,93/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Klein-Umstadt, Flur 1, Flurstück 980, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Möser-Straße 10, Größe 1,60 Ar,

Klein-Umstadt, Flur 1, Flurstück 979, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 0,42 Ar,

Klein-Umstadt, Flur 4, Flurstück 148, Verkehrsfläche, Auf dem Geisberg, Größe 3,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und dem Kellerraum (Aufteilungsplan Nr. 2),

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Lorenz Wagner,
- b) Silvia Wagner geb. Seefeldt,
- je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 9. 1999

Amtsgericht

### 7131

3 K 22/98: Das im Grundbuch von Habitzheim, Band 38, Blatt 1671, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Habitzheim, Flur 1, Flurstück 194/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 4, Größe 5,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Stefan Schneider,
- b) Edeltraud Ilse Feigk-Schneider,
- je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

344 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 9. 1999

Amtsgericht

### 7132

3 K 36/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Babenhausen, Band 144, Blatt 5499, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 14/1 000 an dem Grundstück,

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar,

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts und Abstellraum im Kellergeschoss, mit Nr. 9 im Aufteilungsplan bezeichnet, soll am Montag, dem 24. Januar 2000, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Schneider.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

3. Termin, Einstellung gemäß § 85 a ZVG ist bereits erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 9. 1999

Amtsgericht

### 7133

3 K 16/95: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 173, Blatt 7201, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 5, Flurstück 43/5, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Straße, Größe 19,81 Ar,

soll am Montag, dem 31. Januar 2000, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barbara Schmitt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 900 000,— DM.

3. Termin, Einstellungen gemäß § 77 und § 74 a ZVG sind bereits erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 29. 9. 1999

Amtsgericht

### 7134

3 K 37/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Babenhausen, Band 145, Blatt 5521, eingetragene Wohnungseigentum, 13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 57,03 Ar,

Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 10. O-Geschoss links und Abstellraum im Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet,

soll am Montag, dem 24. Januar 2000, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Schneider.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

3. Termin, Einstellung gemäß § 85 a ZVG ist bereits erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 9. 1999

Amtsgericht

### 7135

84 K 148/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 141, Blatt 4816, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 7,388/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 14—18, Größe 40,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 146 im Turm 2, XVII Obergeschoss und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blätter 4670 bis 4899)

(3/2-Zimmer-Wohnung laut Gutachten), wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 21. März 2000, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Bruno Krack, Georg-Büchner-Straße 2, 61476 Kronberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

428 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 9. 1999 Amtsgericht

### 7136

84 K 238/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 68 (Bergen-Enkheim) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 168, Blatt 5920, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 45, Flurstück 59/2, Gebäude- und Freifläche, Bornweidstraße 11, Größe 1,40 Ar, (Wohnhaus),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 21. März 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Werner-Gerd Hofmann, Donnersberg 1, 55129 Mainz.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 9. 1999 Amtsgericht

### 7137

84 K 354/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 56 (Nied) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 87, Blatt 2410, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 12,354/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 56, Flur 28, Flurstück 1993/8, Gebäude- und Freifläche, Coventrystraße 59—65, Größe 50,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 213 im II. Obergeschoss laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2371 bis 2444),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 21. Januar 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hellmuth Nawo, Coventrystraße 65, 65934 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 9. 1999 Amtsgericht

### 7138

84 K 282/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 108, Blatt 3044, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 7,32/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nied, Flur 28, Flurstücke 2059/13, 2059/14, 2059/15, 2059/16, Hof- und Gebäudefläche, Birminghamstraße 95—97, Größe 28,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 74 des Aufteilungsplans (Zweizimmerwohnung, ca. 50,95 qm lt. Teilungserklärung) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2971 bis 3043, 3045 bis 3145) sowie teilweise in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 10. Februar 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 10. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Petra Schwarz geb. Lederer, Birminghamstraße 97, 65934 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
142 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 8. 1999 Amtsgericht

### 7139

84 K 327/97: Die im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, eingetragenen Teileigentumsrechte an dem Grundstück,

Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 133, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, Größe 10,73 Ar,

a) Blatt 2063,  
14/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage (Stellplatz) Nr. 21 des Aufteilungsplans,

b) Blatt 2064,  
14/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage (Stellplatz) Nr. 22 des Aufteilungsplans,

c) Blatt 2072,  
579/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen Nr. 1 des Aufteilungsplans,

d) Blatt 2073,  
808/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen Nr. 2 des Aufteilungsplans,

e) Blatt 2074,  
579/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen Nr. 3 des Aufteilungsplans,

f) Blatt 2075,  
806/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen Nr. 4 des Aufteilungsplans,

das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blatt 2039 bis 2075),

soll am Freitag, dem 21. Januar 2000, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Herr Ali Vedat Irdelp, unbekanntem Aufenthaltsort.

Der Wert der Teileigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 2063 auf	25 000,— DM,
Blatt 2064 auf	25 000,— DM,
Blatt 2072 auf	501 100,— DM,
Blatt 2073 auf	711 700,— DM,
Blatt 2074 auf	500 600,— DM,
Blatt 2075 auf	698 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 9. 1999 Amtsgericht

### 7140

65 K 1/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwalheim, Blatt 1142,

BV Nr. 3, Gemarkung Schwalheim, Flur 1, Nr. 695/3, Hof- und Gebäudefläche, Salinenstraße 18, Größe 5,58 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 13. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hofmann, Gerhard, Bad Nauheim.  
Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 353 000,— DM (Einfamilienwohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 1999 Amtsgericht

### 7141

65 K 72/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Leidhecken, Blatt 1058,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidhecken, Flur 9, Nr. 232/1, Gebäude- und Freifläche, Am Lindenbrunnen 11, Größe 5,01 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Dezember 1999, 10.30 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 17. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edgar und Marion Bräutigam,  
— je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 27. 9. 1999 Amtsgericht

### 7142

K 17/98: Das im Grundbuch von Gadern, Band 7, Blatt 22, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Gadern,

lfd. Nr. 3, Flurstück 140, Laubwald (Holzung), in der langen Furche, Größe 16,09 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 69/4, Gebäude- und Freifläche, Gaderner Straße 75, Größe 18,04 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 69/5, Landwirtschaftsfläche, Hofwies, Größe 17,40 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 69/6, Landwirtschaftsfläche, Hofwies, Größe 8,37 Ar,

soll am Montag, dem 29. November 1999, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw.,

Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf-Neidhardt Meinhof,  
Helga Meinhof, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 5 (einschließlich Inventar) auf	1 220 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	3 480,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf	1 674,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf	3 218,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel  $\frac{1}{10}$  des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Das Grundstück lfd. Nr. 5 ist mit einem Hotel mit Gaststube einschließlich Seminarräumen, einer Ferienwohnung und einer 5-Zimmer-Wohnung bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 22. 9. 1999 Amtsgericht

### 7143

K 29/99: Das im Wohnungsgrundbuch von Eidengesäß, Band 65, Blatt 2052, eingetragene Wohnungseigentum, 500/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Eidengesäß, Flur 9, Flurstück 245/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 19 und 19 a, Größe 9,03 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an dem Wohnhaus Nr. 2 des Aufteilungsplanes (blau gekennzeichnet);

Sondernutzungsrecht an der Terrasse und der Gartenfläche, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet (blau gekennzeichnet);

soll am Montag, dem 31. Januar 2000, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Bär in Linsengericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 14. 9. 1999 Amtsgericht

### 7144

K 91/98: Das im Grundbuch von Lieblos, Band 77, Blatt 2417, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 9, Gemarkung Lieblos, Flur 40, Flurstück 27/4, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 5 a, Größe 6,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Januar 2000, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lotte Weber in Gründau,  
— zu einem Drittel —,

Lotte Weber,  
Jürgen Weber,

Karl Erich Weber,  
sämtlich in Gründau,

— zu zwei Dritteln in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 14. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7145

K 24/99: Das im Grundbuch von Kassel, Band 69, Blatt 2592, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 2, Flurstück 80/2, Gebäude- und Freifläche, Orber Weg 13, Größe 4,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Februar 2000, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nikolaus gen. Klaus Hergenröther, in Bierbergmünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 15. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7146

42 K 47/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 668, Blatt 23174,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 349/10 000 an dem Grundstück Flur 5, Nr. 114/4, Gebäude- und Freifläche, Riegelpfad 38 und Liebigstraße 59, Größe 13,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss — Gebäude B — nebst Keller im Kellergeschoss, jeweils Nr. 17 des Aufteilungsplanes; dazu gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Einstellplatz in der Doppelparkanlage Nr. 11;

soll am Donnerstag, dem 2. Dezember 1999, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Bernd Viehl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7147

24 K 14/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 137, Blatt 5061,

BV Nr. 1: 199,7/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 4, Nr. 44/99, Verkehrsfläche, Albert-Einstein-Straße,

Flur 4, Nr. 44/101, Gebäude- und Freifläche, Albert-Einstein-Straße 5, Größe zusammen 8,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Raum und dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Einstellplatz Nr. 4, soll am Dienstag, dem 11. Januar 2000, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmidt, Jörg,  
Schmidt, Monika, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7148

24 K 63/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büttelborn, Band 100, Blatt 3797,

BV lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 158,5/1 000 an dem Grundstück Flur 3, Nr. 295/3, Gebäude- und Freifläche, Martinstraße 1, Größe 6,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden nach Westen gelegen nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

soll am Mittwoch, dem 26. Januar 2000, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Schröder.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

332 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7149

7 K 24/97: Die im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 18, Blatt 660, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 12, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 48/1, Hofraum, Oberstraße 12, Größe 0,06 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Januar 2000, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Friedrich, Andreas, geboren am 25. 10. 1957, Oberstraße 12, 65627 Elbtal,

2. Unger-Friedrich, Gabriele, geb. Unger, geboren am 22. 7. 1959, Mündener Straße 60, 37213 Witzenhausen,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 47 auf 60 200,— DM,

Flurstück 48/1 auf 8 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 23. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7150

42 K 97/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 249, Blatt 9902,

BV lfd. Nr. 5, Gemarkung Hanau, Flur 65, Flurstück 329/1, Weg, Klausenweg, Größe 3,15 Ar,

BV lfd. Nr. 15, Gemarkung Hanau, Flur 65, Flurstück 317/14, Gebäude- und Freifläche, Bruchköbeler Landstraße 75—89, Größe 353,09 Ar,

Flurstück 317/15, Verkehrsfläche, Dörnigheimer Straße, Größe 4,67 Ar,

Flurstück 317/16, Gebäude- und Freifläche, Bruchköbeler Landstraße, Größe 102,92 Ar,

Flurstück 317/17, Gebäude- und Freifläche, Dörnigheimer Straße, Größe 26,50 Ar, soll am Mittwoch, dem 24. November 1999, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

DEKALIN Verwaltungsgesellschaft Rödi-ger GmbH, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 5 auf 120 000,— DM,

BV Nr. 15 auf 23 000 000,— DM.

Das Grundstück BV Nr. 5 ist unbebaut (Brachland), das Grundstück BV Nr. 15 ist mit Fabrikations- und Lagergebäuden (ehemalige Klebstoff-Fabrik) sowie einem Wohnhaus bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7151

42 K 188 — 191/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

Hanau, Band 312, Blatt 11043,

BV lfd. Nr. 1: 47,318/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 014 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Hanau, Band 313, Blatt 11066,

BV lfd. Nr. 1: 41,583/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 037 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Hanau, Band 314, Blatt 11096,

BV lfd. Nr. 1: 41,583/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 067 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Hanau, Band 315, Blatt 11148,

BV lfd. Nr. 1: 41,583/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 119 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 24. November 1999, 10.30 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Oguz Babacan, Linsengericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 115 000,— DM für die Wohnungen Nr. 014, 037 und 067 sowie auf 120 000,— DM für die Wohnung Nr. 119.

## Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

### **SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft**

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 151,20 pro Jahr.

### **Fitness-Markt Europe**

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 78,- pro Jahr.

### **Der Vermessungsingenieur**

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.  
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.  
DM 138,- pro Jahr.

### **Bäko-magazin**

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 93,- pro Jahr.

### **Filmecho Filmwoche**

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 500,- pro Jahr.

### **Die Sozialgerichtsbarkeit**

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.  
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

### **Zeitschrift für Sozialreform**

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 828,- pro Jahr.

### **Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 458,- pro Jahr.

### **Staatsanzeiger für das Land Hessen**

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 112,40 pro Jahr.

### **Unser Oberschlesien**

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 136,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.  
Preisstand: Januar 1999.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

## Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

Lt. Gutachten bestehen die Wohnungen aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Loggia, ca. 59 bis 62 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 9. 1999

Amtsgericht

## 7152

42 K 199/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 117, Blatt 4131,

BV lfd. Nr. 1: 9,804/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eppsteinstraße 62—68, Größe 49,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Glosauer geb. Schaub, Hanau.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, Flur und Balkon — ca. 76,5 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 27. 9. 1999

Amtsgericht

## 7153

42 K 17/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 416, Blatt 14169,

BV lfd. Nr. 1: 83,488/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 68, Flurstück 26/12, Gebäude- und Freifläche, Körnerstraße 18, Größe 9,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. A 1 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verein für Erwachsenen- und Altenhilfe e. V., Hanau.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Loggia, Flur und Abstellraum — ca. 83 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 27. 9. 1999

Amtsgericht

## 7154

42 K 185/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 117, Blatt 4154: 11,512/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eppsteinstraße 62—68,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 des Aufteilungsplanes;

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marian und Lucia Drefs, 63456 Hanau,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM

(lt. Gutachten 3. OG, ca. 94 m<sup>2</sup> Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 27. 9. 1999

Amtsgericht

## 7155

4 K 59/96: Das im Grundbuch von Bicken, Band 39, Blatt 1292, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 146/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe 2,06 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 22, Flurstück 100/2, Gebäude- und Freifläche, Burggraben 18, Größe 3,32 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Februar 2000, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, 35745 Herborm, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mehmet Güler, Mittenaar-Bicken.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Flurstück 146/1 auf

15 000,— DM,

Flur 22, Flurstück 100/2 auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 22. 9. 1999

Amtsgericht

## 7156

4 K 4/99: Das im Grundbuch von Herborn, Band 136, Blatt 4322, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12, Flur 14, Flurstück 138/13, Gebäude- und Freifläche, Austraße 31, Größe 12,00 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Januar 2000, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Ewald Metzler, Herborn.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 14, Flurstück 138/13 auf

467 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 23. 9. 1999

Amtsgericht

## 7157

K 13/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gottstreu, Band 21, Blatt 460, Gemarkung Gottstreu, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, Obere Straße, Größe 3,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 38/2, Gebäude- und Freifläche, Obere Straße, Größe 4,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Beate Ladek, Oberweser.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 128 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 69 500,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 9. 1999

Amtsgericht

## 7158

6 K 19/99: Das im Grundbuch von Nieder-Oberrod, Band 17, Blatt 491, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Nieder-Oberrod, Flur 5, Flurstück 75/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Nollenweg 6, Größe 5,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Friedrich Albert Selent, Idstein,  
Bernhard Erwin Selent, Bad Homburg v. d. Höhe, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 15. 9. 1999

Amtsgericht

## 7159

640 K 264/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 695, Blatt 18596, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 85,6283/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur 36, Flurstück 24/31, Lieg.-B. 8400, Gebäude- und Freifläche, Goldbergstraße 1, 1 B, Größe 25,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 81, K 81 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte auf- und absteigender Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Dezember 1992, 2. Februar und 9. März 1993

(Eigentumswohnung mit ca. 22,71 m<sup>2</sup> Wfl.) soll am Donnerstag, dem 9. März 2000,

10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 8. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kokic, Pero.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 6. 1999

Amtsgericht

### 7160

640 K 47/99: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 44, Blatt 1276, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 117/1, LB 1339, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe 2,19 Ar,

Flurstück 117/3, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe 8,32 Ar,

Flurstück 117/4, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe 0,97 Ar,

Flurstück 117/5, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe 0,17 Ar

(1- und 2-geschossiges Büro-/Lagergebäude, Nutzfläche = 453,2 qm, Baujahr: ca. 1960, Reparaturstau),

soll am Dienstag, dem 22. Februar 2000, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Lippert geb. Croll, geboren am 27. 3. 1955, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 9. 1999

Amtsgericht

### 7161

640 K 273/98: Das im Grundbuch von Rothwesten, Band 36, Blatt 1007, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Rothwesten, Flur 8, Flurstück 42/4, LB 764, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, Größe 4,28 Ar

(unbebautes Grundstück, 428 qm),

soll am Freitag, dem 11. Februar 2000, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carsten Sator.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 7. 1999

Amtsgericht

### 7162

640 K 299/97: Die im Grundbuch von Kassel, Band 629 u. a., Blatt 16595 bis 16954, eingetragenen Teileigentumsrechte,

a) Blatt 16595 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplans,

b) Blatt 16596 Kassel

Miteigentumsanteil von 3,690/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 2 B des Aufteilungsplans,

c) Blatt 16597 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplans,

d) Blatt 16598 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplans,

e) Blatt 16599 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 5 des Aufteilungsplans,

f) Blatt 16600 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplans,

g) Blatt 16601 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 7 des Aufteilungsplans,

h) Blatt 16602 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 8 des Aufteilungsplans,

i) Blatt 16603 Kassel

Miteigentumsanteil von 3,690/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 9 B des Aufteilungsplans,

j) Blatt 16604 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 10 des Aufteilungsplans,

k) Blatt 16605 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 11 des Aufteilungsplans,

l) Blatt 16606 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 12 des Aufteilungsplans,

m) Blatt 16607 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 13 des Aufteilungsplans,

n) Blatt 16608 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 14 des Aufteilungsplans,

o) Blatt 16609 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 15 des Aufteilungsplans,

p) Blatt 16610 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 16 des Aufteilungsplans,

q) Blatt 16611 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 17 des Aufteilungsplans,

r) Blatt 16612 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 18 des Aufteilungsplans,

s) Blatt 16613 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 19 des Aufteilungsplans,

t) Blatt 16614 Kassel

Miteigentumsanteil von 3,690/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 20 B des Aufteilungsplans,

u) Blatt 16615 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 21 des Aufteilungsplans,

v) Blatt 16616 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 22 des Aufteilungsplans,

w) Blatt 16617 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 23 des Aufteilungsplans,

x) Blatt 16618 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 24 des Aufteilungsplans,

y) Blatt 16619 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 25 des Aufteilungsplans,

z) Blatt 16620 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 26 des Aufteilungsplans,

aa) Blatt 16621 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 27 des Aufteilungsplans,

ab) Blatt 16622 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 28 des Aufteilungsplans,

ac) Blatt 16623 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 29 des Aufteilungsplans,

ad) Blatt 16624 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 30 des Aufteilungsplans,

ae) Blatt 16625 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 31 des Aufteilungsplans,

af) Blatt 16626 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 32 des Aufteilungsplans,

ag) Blatt 16627 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 33 des Aufteilungsplans,

ah) Blatt 16628 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 34 des Aufteilungsplans,

ai) Blatt 16629 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 35 des Aufteilungsplans,

aj) Blatt 16630 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 36 des Aufteilungsplans,

ak) Blatt 16631 Kassel

Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 37 des Aufteilungsplans,













mf) Blatt 16938 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 344 des Aufteilungsplans,

mg) Blatt 16939 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 345 des Aufteilungsplans,

mh) Blatt 16940 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 346 des Aufteilungsplans,

mi) Blatt 16941 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 347 des Aufteilungsplans,

mj) Blatt 16942 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 348 des Aufteilungsplans,

mk) Blatt 16943 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 349 des Aufteilungsplans,

ml) Blatt 16944 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 350 des Aufteilungsplans,

mm) Blatt 16945 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 351 des Aufteilungsplans,

mn) Blatt 16946 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 352 des Aufteilungsplans,

mo) Blatt 16947 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 353 des Aufteilungsplans,

mp) Blatt 16948 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 354 des Aufteilungsplans,

mq) Blatt 16949 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 355 des Aufteilungsplans,

mr) Blatt 16950 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 356 des Aufteilungsplans,

ms) Blatt 16951 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 357 des Aufteilungsplans,

mt) Blatt 16952 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 358 des Aufteilungsplans,

mu) Blatt 16953 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 359 des Aufteilungsplans,

mv) Blatt 16954 Kassel  
Miteigentumsanteil von 2,636/1 000 an nachstehend bezeichnetem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellplatz Nr. 360 des Aufteilungsplans;

gemeinsame Bezeichnung zu den Teileigentumsrechten:

jeweils Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Grundstück: Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 397/66, Gebäude- und Freifläche, Schomburgstraße 8, Größe 7,05 Ar, Flurstück 244/67, Gebäude- und Freifläche, Schomburgstraße 6, Größe 6,59 Ar, Flurstück 242/64, Gebäude- und Freifläche, Schomburgstraße 10, Größe 2,91 Ar, Flurstück 399/77, Gebäude- und Freifläche, Werner-Hilpert-Straße 19, Größe 4,88 Ar,

der jeweilige Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 16955 bis 16954 Kassel); wegen Gegenstand und Inhalt der Sondereigentumsrechte Bezugnahme auf Bewilligung vom 14. 8. 1990; eingetragen am 29. 10. 1990 (360 Wagenabstellplätze als Teileigentumsrechte an mehrgeschossigem Parkhaus), sollen am Freitag, dem 7. Januar 2000, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Parkhaus „Vaterland“ Kassel GmbH & Co. KG, Waging am See.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG: insgesamt 4 322 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7163

640 K 300/98: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 228, Blatt 6616, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 725/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 4, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchditmolder Straße 40/42, Größe 17,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. W 6, K 6 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6611 bis 6630); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung wegen Pkw-Stellplätze ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an einen Miteigentümer durch teilende Eigentümer (Erstveräußerung);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 14. 9. und 15. 12. 1995 (ETW; 1. OG; 3 Zi.; Küche; Bad; Loggia; Wfl. ca. 64,72 qm, Keller, Pkw-Stellplatz, Bj. 1968);

soll am Montag, dem 7. Februar 2000, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wenzel, Dieter-Robert, Kassel,  
b) Wenzel, Annette, geb. Schulewski, Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7164

9 K 22/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 66, Blatt 2325,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche, Hainstraße 12 a, Größe 6,11 Ar

(2-geschossiges EFH mit Einliegerwohnung im KG, angebaute Doppelgarage, Wfl.: KG 98 qm, EG 110 qm, DG 110 qm),

soll am Dienstag, dem 7. Dezember 1999, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Hans Brummermann in Kronberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 23. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7165

9 K 15/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 148, Blatt 4687,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 48/7, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 29, Größe 0,12 Ar,

Flur 25, Flurstück 49/5, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 31, Größe 11,85 Ar, soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1999, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Barbara Merkens.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 043 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 24. 9. 1999 **Amtsgericht**

### 7166

8 K 56/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Usseln, Band 36, Blatt 1076,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Usseln, Flur 2, Flurstück 2/26, Hof- und Gebäudefläche, Sportstraße 31 a, Größe 16,04 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 10.15 Uhr, Raum 132, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Tag des Versteigerungsvermerks) 9. 9. 1998:

Marlies Ringelmann geb. Liesenfeld,  
Hans-Wilhelm Ringelmann,

beide 34508 Willingen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 730 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 22. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7167**

11 K 2/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Thalitter, Band 13, Blatt 424,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalitter, Flur 14, Flurstück 9/3, Gebäude- und Freifläche, Kühnberg 4 A, Größe 2,15 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am (Tag des Versteigerungsvermerks) 19. 1. 1999:

Ernst Klein, 34516 Vöhl-Thalitter.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 28. 9. 1999

Amtsgericht

**7168**

K 53/96: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 14658, eingetragene Grundeigentum,

Flur 15, Nr. 64, Am alten Weinheimer Weg 28 und 28 A, Gebäude- und Freifläche, Größe 9,74 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe 107,46 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Februar 2000, 10.00 Uhr, Saal A 10, Amtsgericht Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Helfrich, Alter Weinheimer Weg 28, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 9. 1999

Amtsgericht

**7169**

7 K 6/99: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Blatt 7631: 78,30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 56, Flurstück 70/4, Gebäude- und Freifläche, In der Schwarzerde 2 — 2 E, in der Schwarzerde 4 — 4 D, Größe 110,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 a I bezeichneten Wohnung im OG sowie dem Kellerraum Nr. 13 a I, Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 71,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 11.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoss, Walddorfstraße 12, Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner W. Braune, Runkel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für 3 ZKBB (62,95 qm) mit Tiefgaragenstellplatz, Baujahr 1995 auf

116 550,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 10. 9. 1999 Amtsgericht

**7170**

7 K 47/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Würges, Blatt 1966,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 205/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 159 a, Größe 2,69 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoss, Walddorfstraße 12, Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Tino Marx, Bad Camberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM

(Zweifamilienwohnhaus mit Garage, ca. 276 m<sup>2</sup>, erheblicher Unterhaltungsschaden).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 9. 1999 Amtsgericht

**7171**

7 K 14/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Blatt 2769,

Flur 50, Flurstück 459/50, Hof- und Gebäudefläche, Egenolfstraße 19, Größe 2,51 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Walddorfstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Hartenfels, Limburg a. d. Lahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für REH (Bj. um 1930, ca. 92 m<sup>2</sup> WF) in zentraler aber ruhiger Lage auf

162 500,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 6. 9. 1999 Amtsgericht

**7172**

7 K 65/96: Das im Grundbuch von Gießfelden, Band 39, Blatt 1250, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießfelden, Flur 9, Flurstück 273, Hof- und Gebäudefläche, Sarnauer Straße 9, Größe 8,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Januar 2000, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Wolfgang Speck, Sarnauer Straße 9, 35094 Lahntal-Gießfelden.

Der Wert des Grundeigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf

830 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 20. 9. 1999

Amtsgericht

**7173**

K 42/98: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Stockheim, Band 27, Blatt 797, eingetragene Wohnungseigentum, 795/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 386, Gebäude- und Freifläche, Wetzlarer Weg 5, Größe 7,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und dem Keller im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; Sondernutzungsrechte bestehen hinsichtlich der Pkw-Abstellplätze und beiden Terrassen im Erdgeschoss

(lt. Gutachten: Wohnung im 1. Obergeschoss, rechts);

soll am Donnerstag, dem 11. November 1999, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anja Ute Tischner geb. Gießelmann, Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 21. 9. 1999

Amtsgericht

**7174**

K 20/99: Das im Grundbuch von Bad König, Band 59, Blatt 2550, verzeichnete Wohnungseigentum, 37,17/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 376/6, Gebäude- und Freifläche, Am Weinertsberg 3 und 5, Größe 126,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. A/II/2 im 2. Obergeschoss gemäß Aufteilungsplan; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; bezüglich der Abstellplätze ist eine Benutzungsregelung getroffen;

soll am Montag, dem 29. November 1999, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Steiger, Bad König.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 20. 9. 1999

Amtsgericht

**7175**

K 7/98: Der im Grundbuch von Kirch-Beerfurth, Band 13, Blatt 427, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 32, Gebäude- und Freifläche, Siegfriedstraße, Größe 3,57 Ar, soll am Donnerstag, dem 2. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hagemann, Uwe, Putbus,  
b) Hagemann, Angelika, geb. Steffen, Erbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 21. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7176**

K 87/97: Die im Grundbuch von Hetzbach, Band 16, Blatt 674, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 66, Grünland, Unland, Im Webersgrund, Größe 139,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 95, Grünland, Unland, Unter der Erbacher Straße, Größe 56,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 2, Grünland, Unland, Unter der Straße, Größe 19,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Nr. 80/1, Ackerland, Grünland, Hutung, Wald, Auf der linken Talseite, Größe 1701,78 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Nr. 2/1, Grünland, Wald, An den Leimenlöchern, Größe 454,48 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Nr. 80, Wald, Unland, Unter der Erbacher Straße, Größe 22,90 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Nr. 64, Grünland, Im Webersgrund, Größe 50,91 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Nr. 83, Ackerland, Auf der linken Talseite, Größe 149,66 Ar, Blatt 976:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 101/5, Gebäude- und Freifläche, Ritterstraße 6, Größe 21,20 Ar,

Flur 7, Nr. 101/6, Gebäude- und Freifläche, Ritterstraße 8, Größe 36,13 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 2. Dezember 1999, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Golfanlage Buchenhof GmbH & Co. KG, Beerfelden/Hetzbach.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 66 auf	18 102,50 DM,
Flur 4, Nr. 95 auf	5 622,— DM,
Flur 5, Nr. 2 auf	1 911,— DM,
Flur 7, Nr. 80/1 auf	850 890,— DM,
Flur 7, Nr. 2/1 auf	227 240,— DM,
Flur 4, Nr. 80 auf	3 435,— DM,
Flur 3, Nr. 64 auf	6 618,30 DM,
Flur 7, Nr. 83 auf	74 830,— DM,
Flur 7, Nr. 101/5 und 101/6 auf	2 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 21. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7177**

7 K 207/98: Am Donnerstag, dem 25. November 1999, 9.00 Uhr, soll im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 4. OG (Raum 401), zur Aufhebung der Gemeinschaft folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Offenbach am Main, Blatt 8906, Grundstück Gemarkung Offenbach am Main, Flur 22, Flurstück 544/1, Hof- und Gebäudefläche, Landgrafenring 8, Größe 10,75 Ar.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

2-geschossiges Wohnhaus mit Vollkeller und ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1924 mit Modernisierungsmaßnahmen zwischen 1990 und 1997), abgeschlossene Wohnung im EG (3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Speisekammer, Bad, Gäste-WC und Balkon/Terrasse) und 1. OG (4-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Gäste-WC und Freisitz) sowie 4 Zimmer, Bad, sep. WC und Balkon im DG, Blechgarage für 4 Pkw und eine Doppelgarage.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 260 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 9. Februar 1999:

Wilfried August Kaib,  
Bonifatia Edeltraud Brück geb. Kaib,  
— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7178**

7 K 161/98: Am Montag, dem 29. November 1999, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Dietesheim, Band 119, Blatt 4438,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 1141, Gebäude- und Freifläche, Am Wingertsweg 2 a, Größe 8,99 Ar,

b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 1137/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wingertsweg, Größe 0,37 Ar,

c) lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 1138/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wingertsweg 2 a, Größe 2,71 Ar,

d) lfd. Nr. 4, Gemarkung Dietesheim, Flur 1,

aa) Flurstück 1142/3, Gebäude- und Freifläche, Am Wingertsweg 2 a, Größe 1,94 Ar,

bb) Flurstück 1142/4, Landwirtschaftsfläche, Am Wingertsweg, Größe 0,85 Ar,

e) lfd. Nr. 6, Gemarkung Dietesheim, Flur 1,

aa) Flurstück 1197/5, Gebäude- und Freifläche, Am Wingertsweg 2 a, Größe 5,79 Ar,

bb) Flurstück 1432/20, Verkehrsfläche, Eisenbahn, Größe 0,01 Ar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 4. Februar 1999:

Annegret Elisabeth Bieck, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 809 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Büro- und Wohngebäude/Werkstatt mit Lager und Sozialräumen/Pkw-Garagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7179**

7 K 61/99: Am Montag, dem 6. Dezember 1999, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Dietesheim, Band 72, Blatt 3016,

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 1065/1, Ackerland, Das rote Steingewann aufs Verwart, Größe 7,79 Ar,

b) lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 1066/1, Ackerland, Das rote Steingewann aufs Verwart, Größe 7,69 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 30. April 1999:

Frank Schübler, Mühlheim/Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 179,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7180**

3 K 26/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frielendorf, Band 28, Blatt 858, Gemarkung Frielendorf,

Flur 8, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Kohlenstraße 14, Größe 0,56 Ar,

Flur 8, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Kohlenstraße 14, Größe 4,22 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Dezember 1999, 11.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dora Stein, Farmerweg 5, 34260 Kaufungen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 18. 8. 1999 **Amtsgericht**

**7181**

3 K 72/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 171, Blatt 6620,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 3, Flurstück 230/3, Hof- und Gebäudefläche, Wolfstraße 48, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seligenstadt, Flur 3, Flurstück 230/4, Gartenland, Auf dem Kapellenweg, Größe 0,40 Ar,

soll am Montag, dem 6. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Schübler, Mühlheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	560 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	123 000,— DM.

2-Familien-Haus mit Badanbau sowie 1-Familien-Haus mit Dachterasse.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 16. 9. 1999 **Amtsgericht**

**7182**

3 K 3/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 302, Blatt 10018,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 53/1 000 am Grundstück Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1573, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 5, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 12;

soll am Montag, dem 13. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhard und Renate Scharnhorst.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Loggia und Pkw-Abstellplatz auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 17. 9. 1999

Amtsgericht

**7183**

3 K 41/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 115, Blatt 4327,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 9, Flurstück 287, Hof- und Gebäudefläche, Sperberweg 14, Größe 7,91 Ar,

soll am Montag, dem 20. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adam Bernhard Stojanik, Rodgau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM

(Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Doppelgarage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 21. 9. 1999

Amtsgericht

**7184**

4 K 11/98: Das im Grundbuch von Hausen-Arnabach, Band 36, Blatt 1178, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen-Arnabach, Flur 6, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Am Dorfbrunnen 7, Größe 23,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Meschenmoser, Am Dorfbrunnen 7, 61267 Neu-Anspach,

b) Walburga Meschenmoser, Am Dorfbrunnen 7, 61267 Neu-Anspach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung auf

810 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 24. 9. 1999

Amtsgericht

**7185**

8 K 6/96, 8 K 10/96: Das im Grundbuch von a) Waldernbach, Band 38, Blatt 1266, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Buchwaldstraße 1, Größe 1,18 Ar,

b) Waldernbach, Band 36, Blatt 1215, lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Buchwaldstraße 3, Größe 1,13 Ar,

— zum halben Anteil —,

soll am Montag, dem 6. März 2000, 14.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude in Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks:

zu a) am 31. 1. 1998: Franz-Josef Seelbach, Mengerskirchen OT Waldernbach, Buchwaldstraße 1,

zu b) am 2. 2. 1996: Franz-Josef Seelbach, Mengerskirchen OT Waldernbach, Buchwaldstraße 1, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a) Flur 25, Flurstück 54 auf

165 000,— DM,

zu b) Flur 25, Flurstück 55

— zur Hälfte — auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 17. 9. 1999

Amtsgericht

**7186**

8 K 10/92: Das im Grundbuch von Weilmünster, Band 95, Blatt 2799, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Rathausplatz 3, Größe 2,86 Ar,

soll am Montag, dem 20. Dezember 1999, 14.00 Uhr, Raum 28, im I. OG des Gerichtsgebäudes in Weilburg, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul W. Kastaun, Rathausplatz 3, 35789 Weilmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Flurstück 79 auf 446 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 22. 9. 1999

Amtsgericht

**7187**

3 K 9/99: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Nauborn, Band 101, Blatt 3269,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 181/1, Hof- und Gebäudefläche, Langenbergstraße, Größe 4,02 Ar,

— Langenbergstraße 4 a: eingeschossiges Wohnhaus mit Unterkellerung —; hier nur: ideeller Miteigentumsanteil zur Hälfte —,

soll am Montag, dem 10. Januar 2000, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Richter, Nauborn, — zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 22. 9. 1999

Amtsgericht

**7188**

61 K 35 und 36/96: Das folgende Grundeigentum, eingetragen im

a) Grundbuch von Wiesbaden-Nordstadt, Band 75, Blatt 1997,

lfd. Nr. 3, Flur 30, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Borsigstraße 26, Größe 130,08 Ar, Wert: 5 853 600,— DM,

b) Erbbau-Grundbuch von Wiesbaden-Nordstadt, Band 152, Blatt 4417,

Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 30, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Borsigstraße 26, Größe 38,81 Ar,

auf die Dauer von 99 Jahren ab 10. 12. 1991, Wert: 742 700,— DM;

laut Gutachten beide Grundstücke unbebaut, Gewerbegebiet GE; GRZ 06; GFZ 1,0; II-geschossige, abweichende Bauweise; Bereich 3. (Im Bereich 3 sind Gewerbebetriebe im Rahmen der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO zulässig);

soll am Donnerstag, dem 25. November 1999, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1996 und 13. 5. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Firma F. I. Forum Immobilien-Gesellschaft mbH i. K., Bad Nauheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 9. 1999

Amtsgericht

**7189**

3 K 3/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 31, Blatt 1217, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burghasungen, Flur 7, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Heimeradstraße 15, Größe 7,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burghasungen, Flur 7, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Heimeradstraße 17, Größe 7,79 Ar,

— auf beiden Grundstücke überbautes, vollunterkellertes eingeschossiges Fünf-Familien-Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Gesamtwohnflächen 432,77 qm; teilweise noch im Rohbauzustand;

mit Doppelgarage (unterkellert, eingeschossig auf Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2) —,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 9.30 Uhr, Raum 13, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reiner Katzenberger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 210 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 140 000,— DM,

Gesamtwert: 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 10. 9. 1999

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

### Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XII. Wahlperiode —

**8. Plenarsitzung**  
am 20. Oktober 1999 — Beginn: 9.00 Uhr,  
im Plenarsaal des Ständehauses,  
Ständeplatz 6—10, 34117 Kassel

#### Tagesordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
- a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
  - b) des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Einführung des Controllingsystems im LWV Hessen: Budgetierung und Dezentralisierung in den Zentralverwaltungen des LWV Hessen
- Punkt 3 Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes 2000
- Punkt 4 Feststellung der Jahresabschlüsse 1997 sowie Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste 1997 und der ggf. aus den Bilanzen 1996 vorgetragenen Verluste der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen
- Punkt 5 Feststellung der Jahresabschlüsse 1997 sowie Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste 1997 der Kinder- und Jugendheimverbände des LWV Hessen sowie der an den Standorten mitverwalteten kaufmännischen Regiebetriebe
- Punkt 6 Beschlusscontrolling
- Punkt 7 Naturstrom
- Punkt 8 Situationsbericht über die Zentren für Soziale Psychiatrie
- Punkt 9 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in der Betriebskommission des Zentrums für Soziale Psychiatrie Riedstadt

#### Tagesordnung II

- Punkt 1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 1 179 100 DM
- Punkt 2 Übertragung weiterer Grundstücke des LWV Hessen in der Gemarkung Weilmünster an das Klinikum Weilmünster gGmbH
- Punkt 3 Bestellung von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Prüfung der Jahresabschlüsse 1999 der Zentren für Soziale Psychiatrie sowie der Sozialpädagogischen Zentren des LWV Hessen
- Punkt 4 Vermögenshaushalt 1999 und Vermögensplan 1999 beim Sozialpädagogischen Zentrum Kalmenhof; Umwidmung von Finanzierungsmitteln zur Durchführung von Brandschutzmaßnahmen und Erfüllung von baulichen Auflagen im „Alten Haus“
- Punkt 5 Zentrum für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster); Einrichtung einer Tagesklinik in Korbach — Finanzierung einer überplanmäßigen Ausgabe durch Entnahme von 32 000 DM aus der Gewinnrücklage des ZSP Haina
- Punkt 6 Aufbau einer Übergangseinrichtung für Drogenabhängige im Zentrum für Soziale Psychiatrie Riedstadt
- Punkt 7 Aufbau einer Übergangseinrichtung für Drogenabhängige im Zentrum für Soziale Psychiatrie Gießen
- Punkt 8 Stellungnahme zum Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2000 des Hessischen Ministers der Finanzen

Punkt 9 Bündelung der Kapazitäten aller Einrichtungen und Verwaltungen des LWV Hessen im Bereich der Kommunikationstechniken

Punkt 10 „Konzernweiter“ Vertrag über die Abnahme von Energie

Kassel, 28. September 1999

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
gez. Sauerwein  
Präsident der Verbandsversammlung

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, dass sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 23. August 1999 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Dr. Herbert Hirschler, Wiesbaden  
(Vorsitzender)

Arbeitnehmervertreter Ulrich Brillung, Kassel  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Bankdirektor Lutz Brüggmann, Frankfurt am Main

Bankdirektor Helmut Gras, Kassel

Referent Dr. Hans Hermann Harpain, Friedrichsdorf/Taunus

Landrat Roland Hühn, Bad Hersfeld

Ltd. Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden

Staatssekretär Ulrich Thurmann, Wiesbaden

Kassel, 28. September 1999

**Hessische Landgesellschaft mbH**  
Die Geschäftsführung  
gez. Karl-Heinz Unverricht

### Öffentliche Werksausschusssitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Freitag, dem 29. Oktober 1999, 10.00 Uhr, findet im Gebäude des Stadtverbandes Saarbrücken, Schlossstraße 14 in 66119 Saarbrücken, im dortigen Besprechungsraum I eine Werksausschusssitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

#### Tagesordnung:

##### A) Öffentlicher Teil:

1. Eilentscheidungen
2. Vergaben unter 50 TDM
3. Vergaben

##### B) Nicht öffentlicher Teil:

1. Bericht
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Verschiedenes

Mainz, 23. September 1999

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,  
im Rheingau-Taunus-Kreis  
und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
gez. Albert Nell  
Landrat a. D. und  
stellvertretender Vorstandsvorsteher

## Jahresabschluss 1998 des Wasserverbandes Hessisches Ried

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hessisches Ried hat in der Sitzung vom 24. September 1999 den Jahresabschluss 1998 festgestellt. Dem Vorstand wurde für das Jahr 1998 einstimmig Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer wurde für den Jahresabschluss 1998 am 25. Juni 1999 erteilt.

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Hessisches Ried, Biebesheim. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Jahres 1998 liegt in der Zeit vom 25. Oktober bis 2. November 1999 beim Wasserverband Hessisches Ried, Justus-von-Liebig-Straße 10, 64584 Biebesheim am Rhein, während der allgemeinen Bürostunden

Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr,

Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Biebesheim am Rhein, 24. September 1999

Wasserverband Hessisches Ried  
gez. Iven  
Werkleiter

## Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

### Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur

**10. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rodgau**,

Gebiet A: „Auf der Höhe“, Stadtteil Hainhausen,

Gebiet B: „Im Bruch“, Stadtteil Dudenhofen,

Gebiet C: „Die oberen Sände“, Stadtteil Dudenhofen,

Gebiet D: „Hinter dem Dorf“, Stadtteil Nieder-Roden,

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

**am Montag, 25. Oktober 1999, um 19.00 Uhr,**

im Bürgerhaus Nieder-Roden, Kleiner Saal, Römerstraße 13, 63110 Rodgau/Nieder-Roden, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

Frankfurt am Main, 30. September 1999

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuss  
gez. Faust  
Verbandsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

**Große Friedberger Straße 7—11, Straßenbauamt, Anstricharbeiten,**

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 10 000 m<sup>2</sup> Decken- und Wandanstrich

**Ausführungsfristen:** Beginn: 47. KW 1999, Ende: 49. KW 1999

**Eröffnungstermin:** 4. 11. 1999, 11.30 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 6. 12. 1999

**Ausschreibungsnummer:** 0597

**Sicherheitsleistungen:** 5% für vertragsgemäße Ausführung  
3% Gewährleistung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. Oktober 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM bzw. 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann. Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.500101, lfd. Nr. 0597, mit dem Vermerk „Anstricharbeiten, Straßenbauamt (65.C11.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.2, Herr Weide,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 85 90, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 23. September 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

**Krifteler Straße 82, Kinderkrippe Gallus,**

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

**Lieferung und Montage von:**

ca. 50 m Abwasserleitung, HD-PE-Rohr und SML DN 50—100

ca. 2 St. Bodenabläufen

ca. 14 St. Sanitärobjekte einschließlich Armaturen

ca. 2 St. Thermostatbatterie

ca. 75 m Mepla-Rohr 15—50

ca. 70 m Demontage von Wasser- und Abwasserleitungen

ca. 16 St. Sanitärobjekte demontieren

**Ausführungsfristen:** Beginn: 3. KW 2000, Ende: 6. KW 2000

**Eröffnungstermin:** 27. 10. 1999, 9.30 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 27. 11. 1999

**Ausschreibungsnummer:** 0575

**Sicherheitsleistungen:** ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 15. Oktober 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C21.11, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM bzw. 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.500101, lfd. Nr. 0575, mit dem Vermerk „Kinderkrippe Gallus, Sanitäre Installationen (65.C21.11)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C21.11, Herr Lauer,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 82 45, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 28. September 1999

Der Magistrat

EVIM, Ev. Verein für  
innere Mission in Nassau  
Auguste-Viktoria-Straße 16  
65185 Wiesbaden

Altenhilfzentrum Schwalbach/T.

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

für Holzbau-, Spengler-, Faserzementfassadenverkleidungs-, Stahl-, Glas-Fassaden-, Holz-Glas-Fassaden-, Flachdach-, Sonnenschutz-, Gerüstbauarbeiten und Förderanlagen nach VOB

Bauvorhaben: Neubau Altenhilfzentrum Schwalbach/T.

- a) **Name, Anschrift des Auftraggebers** (Telefon usw.):  
EVIM, Ev. Verein für innere Mission in Nassau  
Auguste-Viktoria-Straße 16, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/9 90 09-0
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- c) **Art des Auftrags:** Bau-/Werkvertrag
- d) **Ort der Ausführung:**
- e) **Art und Umfang der Leistung:**  
Gewerk 1: Holzbauarbeiten  
Gewerk 2: Spenglerarbeiten  
Gewerk 3: Faserzementfassadenverkleidungsarbeiten  
Gewerk 4: Stahl-Glas-Fassaden-Arbeiten  
Gewerk 5: Holz-Glas-Fassaden-Arbeiten  
Gewerk 6: Flachdacharbeiten  
Gewerk 7: Sonnenschutzarbeiten  
Gewerk 8: Gerüstbauarbeiten  
Gewerk 9: Förderanlagen
- f) **Art und Umfang der einzelnen Lose:**
- g) **Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags:**
- h) **Fristen für die Ausführung:** (voraussichtlich)  
Gewerk 1: 07/2000 — 08/2000 Gewerk 6: 07/2000 — 10/2000  
Gewerk 2: 07/2000 — 09/2000 Gewerk 7: 07/2000 — 09/2000  
Gewerk 3: 07/2000 — 10/2000 Gewerk 8: 07/2000 — 11/2000  
Gewerk 4: 07/2000 — 10/2000 Gewerk 9: 06/2000 — 07/2000  
Gewerk 5: 07/2000 — 10/2000
- i) **Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/ eingesehen werden können/Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können:** 3. November 1999  
Prof. Tobias Wulf & Partner  
Charlottenstraße 29/31, 70182 Stuttgart  
Tel.: 07 11/24 89 17-0, Fax: 07 11/24 89 17-10
- j) **Entschädigung für Verdingungsunterlagen:**  
Die Ausgabe erfolgt jeweils nach Erhalt des V-Schecks:  
Gewerk 1: 90,— DM Gewerk 4: 90,— DM Gewerk 7: 50,— DM  
Gewerk 2: 50,— DM Gewerk 5: 90,— DM Gewerk 8: 40,— DM  
Gewerk 3: 90,— DM Gewerk 6: 50,— DM Gewerk 9: 40,— DM
- k) **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:** 16. November 1999 (§ 18 Nr. 2 VOB/A)
- l) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**  
EVIM, Ev. Verein für innere Mission in Nassau  
Auguste-Viktoria-Straße 16, 65185 Wiesbaden
- m) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch
- n) **Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:** Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
- o) **Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:** 16. November 1999, ab 10.00 Uhr, EVIM, Ev. Verein für innere Mission in Nassau, Auguste-Viktoria-Straße 16, 65185 Wiesbaden
- p) **Sicherheiten:** nach § 17 VOB/B Ziff. 6 VOB
- q) **Zahlungsbedingungen:** Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- r) **Rechtsform für Bietergemeinschaften:** Keine besondere Rechtsform verlangt
- s) **Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:** nach § 8 VOB/A Ziff. 3 a) bis 3 g)
- t) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 16. Dezember 1999
- u) **Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:**
- v) **Sonstige Angaben:** Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65024 Wiesbaden

## STADT FRANKFURT AM MAIN

In der Stadt Frankfurt am Main ist mit sofortiger Wirkung die Stelle eines

### hauptamtlichen Mitglieds des Magistrats (Stadträtin/Stadtrat)

nach § 65 HGO zu besetzen.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er als hauptamtliches Mitglied des kollegial zusammengesetzten Magistrats in der Lage ist, maßgeblich zur Erfüllung der vielfältigen kommunalen Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main beizutragen. Bewerberinnen/Bewerber müssen bereit sein, in allen Verwaltungsbereichen tätig zu werden. Die Zuteilung eines Dezernats erfolgt durch die Oberbürgermeisterin.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die am Wahltag (voraussichtlich 16. Dezember 1999) das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zum hauptamtlichen Mitglied des Magistrats kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat.

Die Stelle wird nach Besoldungsgruppe B 8 HBO besoldet.

Sämtliche Bewerbungen sind bis zum 22. November 1999, 12.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Stadträtin/Stadtrat“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Stadtverordnetenvorsteher Bernhard Mihm,  
Bethmannstraße 3, 60311 Frankfurt am Main.**

**DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD VILBEL**  
Haupt- und Personalamt  
Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel

**BAD  
VILBEL**  
Die Quellenstadt

Die Stadt Bad Vilbel (Wetteraukreis, ca. 29 000 Einwohner) hat die Stelle einer/eines

### hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrates

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, Stellenbewertung B 2 BBO, Wiederwahl ist möglich.

Es wird eine erfahrene Persönlichkeit gesucht, die über besondere Kenntnisse in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Finanzen und Liegenschaften verfügt, sowie möglichst mit der Region vertraut ist.

Bewerbungen erbitten wir mit Lebens- und Berufsdaten sowie Zeugnissen bis

**Montag, den 15. November 1999**

an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Hubert Schulte, Rathaus, Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel**, in verschlossenem Umschlag mit dem Stichwort: „Stadtratswahl“.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung. Es ist beabsichtigt, die Wahl am 8. Dezember 1999 durchzuführen.

## Stellenausschreibungen

Mit rund 2 Millionen Versicherten, 150 000 Firmenkunden, 140 Geschäftsstellen, einem Haushaltsvolumen von über 7 Milliarden DM und über 5 000 Mitarbeitern sind wir das größte Krankenversicherungsunternehmen in Hessen.

### Ihre Karrierechance beim Marktführer als Mitarbeiter/in Haushaltsplanung, -steuerung, Analyse am Standort Wetzlar

#### Ihre Aufgaben

Sie wirken verantwortlich mit bei der Haushaltsplanung, -steuerung und Analyse des Risikostrukturausgleichs einschließlich der Berechnung und Anforderung des monatlichen Risikostrukturausgleichsbetrages.

Die Entwicklung und Umsetzung von Steuerungs- und Controllingmaßnahmen gehört ebenso zu Ihrem Verantwortungsbereich wie die Durchführung und Aufbereitung von statistischen Erhebungen.

#### Ihre Qualifikation

- Eine abgeschlossene betriebswirtschaftliche Ausbildung, ideal mit dem Schwerpunkt Rechnungswesen und/oder Controlling
- Wünschenswert ist, dass Sie bereits erste praktische Erfahrungen gesammelt haben und über fundierte Kenntnisse mit PC- und/oder EDV-gestützten Anwendungen verfügen
- Analytisches Denken und Eigeninitiative gehören zu Ihren persönlichen Stärken

Wir bieten Ihnen eine angemessene Vergütung nach dem BAT/AOK und einen attraktiven Arbeitsplatz in einem dynamischen und erfolgsorientierten Unternehmen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht; Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Für Vorabinformationen steht Ihnen Herr Schüler, Tel. 0 64 41/4 03-5 00 geme zur Verfügung.

#### Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und dem frühestmöglichen Eintrittstermin bis zum **22. Oktober 1999** an die

**AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen,  
Hauptabteilung Personalmanagement,  
Friedrichring 2,  
63069 Offenbach am Main.**

**AOK**  
Die Gesundheitskasse

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück, Deutsche Post  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

## Ausbildung mit Brief und Siegel!



### Komm zum Zoll ...

- ... als **Beamter/Beamtin** in der Laufbahn des
- gehobenen nichttechnischen Dienstes
  - mittleren Binnenzolldienstes
  - mittleren Grenzzolldienstes.

Die Einstellungen erfolgen für das Jahr 2000 zum 1. August (gehobener Dienst) und jeweils zum 1. April, 1. August und 1. November (mittlerer Dienst).

#### Wenn Sie

- Leistungsbereitschaft zeigen und Verantwortung tragen möchten,
- mobil, team- und umstellungsfähig sind,
- mindestens 17, jedoch höchstens 31 Jahre (Schwerbehinderte 39 Jahre) alt sind,
- Deutsche(r) oder Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaates der EU sind,
- die Fachhochschulreife/Abitur (gehobener Dienst) bzw. Mittlere Reife (mittlerer Dienst) haben,

#### dann

richten Sie Ihre Bewerbung unter Angabe der in Betracht kommenden Laufbahn mit Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. bisherigen Beschäftigungsnachweisen bis zum

**15. Oktober 1999 (Termin: 1. April 2000)**

**15. November 1999 (Termin: 1. August 2000)**

**15. Dezember 1999 (Termin: 1. November 2000)**

an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz  
– Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung –  
Wiesenstraße 32, 67433 Neustadt/Wstr.**

Im Rahmen des Frauenfördergesetzes ist die Bundesfinanzverwaltung bestrebt, den Anteil der Frauen in der Zollverwaltung zu erhöhen und fordert deshalb Frauen besonders zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigerschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 41 vom 11. Oktober 1999 beträgt 108 Seiten.